

Kanzleisprachenforschung

Kanzleisprachenforschung

Ein internationales Handbuch

Herausgegeben von
Albrecht Greule, Jörg Meier
und Arne Ziegler
unter Mitarbeit von
Melanie Glantschnig, Jakob Reichsöllner
und Elisabeth Scherr

De Gruyter

ISBN 978-3-11-019337-4
e-ISBN 978-978-3-11-026188-2

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/Boston
Gesamtherstellung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Vorwort

Seit 1997 treffen sich im Abstand von zwei Jahren regelmäßig Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Ländern Europas, um sich als *Internationaler Arbeitskreis Kanzleisprachenforschung* zu deutschsprachigen Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa auszutauschen. Die Ergebnisse dieses Austausches werden seitdem in der Buchreihe *Beiträge zur Kanzleisprachenforschung* festgehalten und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Von Beginn an war es dabei Ziel des Arbeitskreises, einerseits einen systematischen Überblick zu Gegenständen, Gebieten, Positionen und Stationen der Kanzleisprachenforschung zu bieten, andererseits aber auch besonders die Heterogenität einer Auseinandersetzung mit sowie die Vielfalt in den Perspektiven auf Kanzleisprachen aufzuzeigen. Diesem Ziel ist letztlich auch das vorliegende Handbuch geschuldet, dessen Realisierung maßgeblich durch den Arbeitskreis initiiert wurde.

Nach langer Genese können wir nun hiermit als Ergebnis das *Handbuch Kanzleisprachenforschung* vorlegen und hoffen, dass die Publikation als Nachschlagewerk und informative Quelle für Wissenschaftler verschiedener Disziplinen ebenso fruchtbar sein mag wie für interessierte Laien. Dass das Handbuch in der vorliegenden Form überhaupt entstehen konnte, ist dabei natürlich nur einer massiven Unterstützung von verschiedenen Seiten zu verdanken. So möchten wir uns zuvorderst beim Verlag de Gruyter und insbesondere bei Frau Birgitta Zeller sowie Frau Henriette Slognat für ihre jederzeit unkomplizierte Unterstützung und Betreuung bedanken.

Frau Melanie Glantschnig, Herrn Jakob Reichsöllner und Frau Elisabeth Scherr vom Institut für Germanistik der Karl-Franzens-Universität Graz danken wir für die mühevollen und zeitintensive Einrichtung der Beiträge, ihre teils umfangreichen Recherchen, anfallende Korrekturarbeiten sowie für die Indizierung der Register zum Handbuch. Sie haben sich um die Arbeit an diesem Band in besonderer Weise verdient gemacht.

Nicht zuletzt ist es selbstverständlich den Kolleginnen und Kollegen, die mit ihren Beiträgen diesen Band überhaupt erst ermöglicht haben, zu verdanken, dass das Handbuch in der vorliegenden Form zustande gekommen ist und ein aktuelles und facettenreiches Bild der gegenwärtigen Kanzleisprachenforschung bieten kann. Ihnen allen gilt unser Dank für die durchweg positive und konstruktive Zusammenarbeit.

Verbunden mit der Hoffnung auf eine auch weiterhin gute Zusammenarbeit in der Auseinandersetzung um Kanzleien und Kanzleisprachen, ist der Wunsch, dass dieses Handbuch dazu beitragen kann, einen Anstoß zu geben, sich auch in Zukunft den immer noch bestehenden Desiderata der Kanzleisprachenforschung anzunehmen.

Einleitung

1. Gegenstände und Zielsetzung
2. Probleme der Durchführung
3. Aufbau und Gliederung
4. Hinweise zur Benutzung
5. Ausblick und Desiderata
6. Literatur

1. Gegenstände und Zielsetzung

Die Kanzleisprachenforschung orientiert sich hinsichtlich ihres Gegenstandes und Erkenntnisinteresses im Rahmen der sprach- und kulturwissenschaftlichen Fächer prinzipiell an dem seit dem 18. Jh. gebräuchlichen Terminus *Kanzleisprache* (vgl. u. a. Moser 1750; Sonnenfels 1785) und fokussiert damit die geschriebene Sprache der städtischen, fürstlichen und kaiserlichen Kanzleien im Spätmittelhochdeutschen, Frühneuhochdeutschen und Mittelniederdeutschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie im Baltikum und Skandinavien.

In jeder wissenschaftlichen Forschungsrichtung, so auch in der Kanzleisprachenforschung, ist eine Synopse des aktuellen Wissensstandes als Bezugsbasis notwendig, um der zukünftigen Forschung eine Übersicht zu gewähren und Orientierung zu verschaffen. Das vorliegende Handbuch stellt sich daher im Wesentlichen zwei Aufgaben. Erstens will es bestehende Probleme und Desiderata der aktuellen Kanzleisprachenforschung interdisziplinär aufarbeiten und insofern den gegenwärtigen Kernbereich in seinen zentralen Linien unter Berücksichtigung neuerer Forschungsergebnisse nachzeichnen. Zweitens sollen wissenschaftstheoretische Grundlagen sowie methodologische Orientierungen ohne Wertung dokumentiert und ein wissenschaftsgeschichtlicher Überblick der unterschiedlichen im Bereich der Kanzleisprachenforschung relevanten Ansätze geboten werden, um derart die Leser in die Lage zu versetzen, die dargestellten Analysen nicht nur nachzuvollziehen, sondern idealiter selbst durchzuführen und zu bewerten. Thematisch werden dabei die verschiedenen Richtungen sprachwissenschaftlicher Tätigkeit sowie interdisziplinäre Aspekte der Kanzleisprachenforschung in den einzelnen Kapiteln des Handbuchs berücksichtigt. Ein Schwerpunkt liegt auch in der Darstellung unterschiedlicher Kanzleien in den Sprachgebieten des Deutschen vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit in Europa, d.h. die Darstellungen greifen mitunter deutlich über den geschlossenen deutschen Sprachraum hinaus.

Mit diesem Handbuch wird damit erstmals ein umfänglicher Überblick über den Gegenstand, die Geschichte, die wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen und den

Stand der Kanzleisprachenforschung gegeben, die sich in den vergangenen 15 Jahren als eigenständige Forschungsrichtung im Rahmen der Sprachgeschichtsforschung fest etabliert hat. Entsprechend der skizzierten Aufgabenstellung des Handbuchs zeigen die Beiträge des Bandes ein breites Spektrum methodischer Ansätze sowie thematischer Facetten und lassen das Handbuch insgesamt zu einem sprachhistorischen Kaleidoskop zu Fragestellungen der aktuellen Kanzleisprachenforschung werden.

2. Probleme der Durchführung

Das vorliegende Handbuch hat auf dem langen Weg seiner Entstehung eine durchaus wechselhafte Geschichte hinter sich, die sowohl durch Kontinuität als auch durch Wandel gekennzeichnet ist. Entgegen dem ursprünglichen Plan mussten einige Vorhaben revidiert, andere ergänzt werden, so dass sich im Resultat ein anderes Bild der Darstellung ergeben hat, als dies zu Beginn beabsichtigt war.

Auf der inhaltlichen Seite war zu Beginn der Arbeit an dem Handbuch einerseits etwa eine stärkere Berücksichtigung der diatopischen Variation geplant, indem auch der territorialen Zergliederung des deutschen Sprachgebiets, die das bekannte breite sprachliche Spektrum mit sich bringt, stärker Rechnung getragen werden sollte. So waren ursprünglich Einzelbeiträge für das Handbuch auch zu den geografischen Randbereichen und Sprachkontaktzonen, wie z.B. zu Kanzleien im alemannischen Sprachgebiet, im Elsass, in Lothringen, Luxemburg usw., aber auch zu Kanzleien in weiteren ehemaligen Sprachinseln in Mittelost- und Südosteuropa geplant.

Andererseits war aber auch ein stärkeres thematisches Ausgreifen in interdisziplinäre Fragestellungen geplant, indem Beiträge etwa zur Bedeutung der Kanzleisprachenforschung für die Historischen Wissenschaften, das Archivwesen, die Editions-wissenschaft, die Fachsprachenforschung usw. vorgesehen waren. Dass nicht alle diese ursprünglich geplanten Beiträge Eingang in den vorliegenden Band gefunden haben, hat unterschiedliche Gründe, die allerdings mehr oder weniger sämtlich darin fußen, dass keine Bearbeiter oder Bearbeiterinnen mit entsprechender Expertise zu finden waren, die die durchaus mühevollen und zeitintensive Arbeit an einem Handbuch-Artikel in Kauf zu nehmen bereit gewesen wären.

Auf der anderen Seite sind auch neue Beiträge im Verlauf der Arbeit an dem Handbuch hinzugekommen, die in der vorliegenden Form zu Beginn nicht vorgesehen waren. So zeigte sich beispielsweise, dass es sinnvoll ist, den geplanten Überblicksartikel zur Morphologie weiter in einen Beitrag zur Morphologie der Verbal- und einen der Nominalgruppe zu differenzieren, so dass sich der Überblick für den Leser einfacher gestaltet und die Rezipierbarkeit erleichtert wird.

Das Handbuch versammelt Beiträge von Autorinnen und Autoren aus 12 europäischen Ländern. Nicht zuletzt dieser Internationalität ist es geschuldet, dass die in den verschiedenen Ländern üblichen Konventionen methodischer und analytischer Vorgehensweise auch Eingang in den Band gefunden haben. Als ausgewiesene Expertinnen und Experten für den jeweils in den Artikel bearbeiteten Bereich wurde den Autoren in der Behandlung ihres Themas weitgehend freie Hand gelassen, weshalb die einzelnen

Beiträge von der inhaltlichen Gestaltung sowie vom Umfang mitunter erheblich voneinander abweichen. Hier wurde von den Herausgebern bewusst nicht vereinheitlichend eingegriffen. Vielmehr sind die Herausgeber der Überzeugung, dass gerade die mitunter ausgesprochen unterschiedlichen Vorgehensweisen im Bemühen um den Gegenstand *Kanzleisprachen* geeignet sind, den in der Forschungsgemeinschaft üblichen Methodenpluralismus angemessen zu reflektieren und insofern unbedingt in einem Handbuch, das ja immer die Aufgabe hat, den aktuellen Forschungsstand, aber natürlich auch die aktuell verwendeten Methoden der Analyse – und seien sie noch so disparat –, abzubilden.

3. Aufbau und Gliederung

In fünf Hauptkapiteln fokussieren ausgewiesene Fachleute der nationalen und internationalen Forschergemeinschaft in 40 Beiträgen die verschiedenen Aspekte der aktuellen Kanzleisprachenforschung und stellen die unterschiedlichen Problemfelder zur Diskussion. Ein Anhangkapitel mit umfänglichen Registern beschließt den Band. Das Handbuch ist dabei in die folgenden Hauptkapitel gegliedert:

- I. Kanzleisprachenforschung im Rahmen der deutschen Sprachgeschichte
Positionierung und Abgrenzung – Stationen und Berührungspunkte
- II. Gebiete und Phänomene
Linguistische Analyseebenen und Forschungsansätze
- III. Kanzleien des Niederdeutschen
- IV. Kanzleien auf hochdeutschem Sprachgebiet
- V. Kanzleien am Rande und außerhalb des geschlossenen deutschen Sprachgebietes
- VI. Register

Mit Blick auf die gewählte Einteilung lässt sich feststellen, dass sich das Handbuch quer zu diesen Hauptkapiteln unter inhaltlichen Aspekten grob in drei Teile differenzieren lässt. Den ersten Teil bilden Artikel, die die Kanzleisprachenforschung thematisch einerseits sprachhistorisch verorten – und in diesem Zusammenhang beispielsweise auch die Beziehung von Luther zur deutschen Kanzleisprache hinterfragen – und andererseits gegenüber angrenzenden Disziplinen, etwa der Historischen Stadtsprachenforschung, positionieren, aber auch interdisziplinäre Bezüge zu verwandten Fächern herstellen, wie z. B. der Rechtsgeschichte oder der Kulturgeschichte, sowie solche Artikel, die sich der Kanzlei als Institution und somit als Produktionsstätte der Schriftlichkeit, als Archiv usw. annehmen.

Der zweite thematische Großbereich widmet sich den Kanzleisprachen aus dezidiert linguistischer Perspektive. Hier finden sich Beiträge, die die verschiedenen sprachwissenschaftlichen Beschreibungsebenen zum Ausgangspunkt der Betrachtung nehmen und exemplarisch an ausgewähltem Material sprachliche Merkmale von Kanzleitexten erfassen und dokumentieren. Daneben sind in diesem Bereich aber auch solche Artikel versammelt, die ihre Perspektive aus einer disziplinären Position gewinnen und die Kanzleisprachen in ihrer Bedeutung für die jeweilige Fachdisziplin hinterfragen. Solche Disziplinen, die in der Kanzleisprachenforschung immer schon eine prominente Rolle

gespielt haben, sind etwa die Pragmatik, die Onomastik oder auch die Historische Textlinguistik und natürlich die kontrastive Kanzleisprachenforschung, die sich gezielt dem Einfluss des Lateinischen auf die Volkssprache zuwendet.

Den dritten Bereich bilden schließlich Beiträge, die sich den Kanzleien in ihrer Distribution sowohl im geschlossenen als auch am Rande und außerhalb des deutschen Sprachgebiets zuwenden und diatopische Charakteristika dokumentieren. Grundsätzlich wurde bei der Gliederung der Beiträge dabei der in der Sprachgeschichtsforschung üblichen Differenzierung zwischen dem niederdeutschen und dem hochdeutschen Sprachgebiet gefolgt, ergänzt um Artikel zu deutschsprachigen Kanzleien in Staaten außerhalb und am Rande des geschlossenen deutschen Sprachgebiets. Bei den letztgenannten Überblicksartikeln ist dabei stets jener geographische Raum erfasst, der durch die gegenwärtigen Staatsgrenzen des jeweiligen Staates umrissen ist. Daneben finden sich aber auch Beiträge zu geographischen Großregionen Europas wie dem Baltikum oder Skandinavien.

4. Hinweise zur Benutzung

Aufgrund seiner Charakteristik als Nachschlagewerk und Informationsquelle ist bei der Gestaltung des Handbuchs nicht primär von einem linearen Leseprozess des Bandes durch den Rezipienten ausgegangen worden, sondern es wird vielmehr unterstellt, dass eine punktuelle Lektüre einzelner Beiträge den „Normalfall“ darstellt. Bei der Strukturierung des Bandes ist daher auf rezeptionserleichternde Maßnahmen, die ein gezieltes Nachschlagen und Informieren ermöglichen und somit durchaus ein selektives Lesen unterstützen, besonderer Wert gelegt worden. In diesem Sinne sind auch die nachfolgenden Hinweise zur Benutzung zu interpretieren.

Insgesamt ist mit dem Handbuch beabsichtigt, einen möglichst breiten Rezipientenkreis zu erfassen. Die mit dem vorliegenden Sammelband angesprochene Zielgruppe sind insbesondere Studierende und Lehrende der germanistischen Sprachgeschichtsforschung und der Linguistik, der kulturwissenschaftlichen Fächer sowie angrenzender Disziplinen, wie etwa der Geschichtswissenschaften, der historischen Hilfswissenschaften oder auch der Rechtswissenschaften. Nicht zuletzt soll aber auch der interessierte Laie in die Lage versetzt werden, das Handbuch mit Gewinn zu benutzen.

Entsprechend dieser erhofften „gemischten“ Leserschaft war eine verständliche und problemorientierte Darstellung in den einzelnen Beiträgen daher eines der vorrangigen Ziele. Sie soll dabei einerseits einen Ergebnisüberblick ermöglichen sowie andererseits einen Einblick in aktuelle Forschungsschwerpunkte gewähren. Darüber hinaus wird auch der nichtwissenschaftlichen Leserschaft die Orientierung erleichtert, indem alte und neue Fragestellungen der Forschung deutlich bezeichnet, aufgearbeitet und vernetzt werden.

Dem Textteil des Handbuchs sind umfangreiche Register angeschlossen. Sie enthalten ein Personen-, ein Sach- sowie ein Ortsregister, das die im Band erwähnten geographischen Orte beinhaltet. Sie sollen dem interessierten Leser die gezielte Rezeption und ein effizientes Nachschlagen im Bedarfsfalle ermöglichen. In das Personenregister

wurden dabei lediglich jene Namen aufgenommen, die explizit im Text erwähnt sind. Eine ausschließliche Nennung als Belegverweis oder im Literaturverzeichnis wurde nicht berücksichtigt. Ebenfalls im Personenregister zu finden sind Bezeichnungen für Personengruppen. Dies betrifft etwa ethnische Gruppen, Volksgruppen oder Stammesnamen wie z.B. *Siebenbürger Sachsen*, *Ottonen*, *Esten*, *Letten* usw. Die Register sind konsequent alphabetisch unter Verzicht auf eine Tiefenstrukturierung ausgelegt, um auf diese Weise potentielle Redundanzen und Doppelungen zu vermeiden.

Mit Ausnahme der diatopischen Sprachstufenbezeichnungen (*mhd.*, *fnhd.*, *mynd.* usw.) sind sämtliche spezifischen Abkürzungen aufgelöst worden, um gegebenenfalls Fehlinterpretationen vorzubeugen. Verblieben sind nur die in der schriftlichen Standardsprache üblichen Abkürzungen wie *u.a.*, *vgl.*, *usw.*, die als bekannt vorausgesetzt werden können. Ein Abkürzungsverzeichnis wie ansonsten in Handbüchern durchaus üblich wurde damit obsolet. Auf ein Tabellen- und Abbildungsverzeichnis wurde aufgrund der geringen Anzahl der Visualisierungen im Handbuch ebenfalls verzichtet.

5. Ausblick und Desiderata

Nach Abschluss der Arbeiten am Handbuch greift der ernüchternde, aber durchaus positiv zu bewertende Eindruck Raum, dass längst nicht sämtliche Probleme und Aufgaben der Kanzleisprachenforschung nunmehr abgearbeitet wären, sondern dass vielmehr das vorliegende Handbuch lediglich ein erster Schritt auf dem Weg einer weiteren Erforschung der Kanzleisprachen sein kann. Auch viele der in diesem Handbuch versammelten Beiträge weisen explizit auf rezente Desiderata der Forschung hin.

So wird an verschiedenen Stellen wiederholt darauf hingewiesen, dass auch gegenwärtig immer noch Untersuchungen zu einer Reihe von Ländern oder Regionen, d.h. Sprachlandschaften fehlen, in denen deutschsprachige Kanzleitexte verfasst wurden (vgl. hierzu auch Meier/Ziegler 2002). Genannt sind u.a. ohne Anspruch auf Vollständigkeit etwa die Ukraine, Russland, aber auch die Schweiz, d.h. das westoberdeutsche Sprachgebiet, dem zwar ein geringerer Anteil an der Entwicklung zum Neuhochdeutschen zuzusprechen ist, als dies etwa für das Ostmitteldeutsche oder Ostoberdeutsche anzunehmen ist, das aber dennoch in einer systematischen Erfassung deutschsprachiger Kanzleien sicher nicht übergangen werden darf. Gleiches gilt selbstverständlich auch für die zahlreichen ehemaligen Sprachinseln in Südosteuropa, von denen im vorliegenden Band schon aus Kapazitätsgründen nur eine kleine Auswahl synoptisch in den verschiedenen Beiträgen behandelt werden konnte. Auch eine Heuristik der deutschsprachigen Kanzleien nach Kanzleistatus in Korrelation zu sprachlandschaftlichen Kriterien fehlt gegenwärtig immer noch.

Aus linguistischer Perspektive bleiben ebenfalls offene Fragen – Fragen, deren Beantwortung wohl in erster Linie an den Aufbau und die Zugänglichkeit gewichteter Korpora geknüpft sein dürfte. Trotz einer weithin akzeptierten Orientierung an Korpora in der sprachhistorischen Arbeit fehlen allerdings solche systematischen Korpora für Kanzleitexte vollständig. In der Folge ist etwa das weitgehende Fehlen größerer Längsschnittuntersuchungen zu einzelnen Textsorten der Kanzleien ebenso zu beklagen, wie

empirische Studien zur Genese und Diversifikation einzelner Textsorten und sich daran anschließende Fragen.

Unser Bild der historischen Kanzleisprachen ist also nach wie vor ausgesprochen unvollständig. Es ließe sich mithilfe von korpusbasierten Analysen erheblich verfeinern, was ohne Zweifel der Sprachgeschichtsforschung insgesamt zugute käme. Gerade die Kanzleien waren schließlich die Orte professioneller Schriftlichkeit, an denen durch Schreiber verschiedener Provenienz und Bildung Geschriebenes für unterschiedliche Zwecke produziert wurde und somit einerseits aktuelle sprachliche Entwicklungsprozesse kumulieren konnten sowie andererseits sprachliche Routinen konserviert wurden. Das gewichtigste Desideratum der Kanzleisprachenforschung bleibt also auch für die Zukunft eine systematische und analytische Dokumentation der Schriftzeugnisse aus möglichst vielen deutsch schreibenden Kanzleien.

So bleibt am Ende die Hoffnung, dass auch in zukünftigen Jahren die Kanzleisprachenforschung ihren festen Platz im Rahmen der germanistischen Sprachgeschichtsforschung einnehmen wird und möglichst viele Kolleginnen und Kollegen sich um den Gegenstand *Kanzleisprachen* bemühen werden. Genug zu tun wäre jedenfalls!

6. Literatur

Meier, Jörg/Ziegler Arne (2002), *Kanzleisprachenforschung im 19. und 20. Jahrhundert. Eine Bibliographie*. (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 2). Wien.

Moser, Friedrich Carl (1750), *Abhandlung von den europäischen Hof- und Staats-Sprachen: nach deren Gebrauch im Reden und Schreiben*. Frankfurt am Main.

Sonnenfels, Joseph von (1785), *Über den Geschäftsstil. Die ersten Grundlinien für angehende österreichische Kanzleybeamten*. 2., etwas verm. Aufl. Wien.

Albrecht Greule, Regensburg (Deutschland)

Jörg Meier, Klagenfurt (Österreich)

Arne Ziegler, Graz (Österreich)

Inhalt

Vorwort	V
<i>Albrecht Greule/Jörg Meier/Arne Ziegler</i>	
Einleitung	VII
I. KANZLEISPRACHENFORSCHUNG IM RAHMEN DER DEUTSCHEN SPRACHGESCHICHTE	
Positionierung und Abgrenzung – Stationen und Berührungspunkte	1
<i>Jörg Meier, Klagenfurt (Österreich)</i>	
1. Die Bedeutung der Kanzleien für die Entwicklung der deutschen Sprache	3
<i>Jörg Meier, Klagenfurt (Österreich)</i>	
2. Räumliche und zeitliche Abgrenzung einer Erforschung der deutschen Kanzleisprachen	15
<i>Albrecht Greule, Regensburg (Deutschland)</i>	
3. Geschichte der Kanzleisprachenforschung	21
<i>Jörg Meier, Klagenfurt (Österreich)</i>	
4. Kanzleisprachenforschung im Kontext Historischer Stadtsprachenforschung und Historischer Soziopragmatik.	29
<i>Ingo H. Warnke, Bremen (Deutschland)</i>	
5. Kanzleisprachenforschung und Kulturgeschichte	43
<i>Mária Pápsonová, Košice (Slowakei)</i>	
6. Kanzleisprachenforschung und Rechtsgeschichte	53
<i>Otto Spälter, Lauf (Deutschland)</i>	
7. Die Kanzleien des Alten Reiches im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit	69
<i>Birgit Stolt, Uppsala (Schweden)</i>	
8. Luther und die deutsche Kanzleisprache	83

	<i>Robert Peters, Münster (Deutschland)</i>	
9.	Die Rolle der Kanzleien beim Schreibsprachenwechsel vom Niederdeutschen zum (Früh-)Neuhochdeutschen	101
	<i>Kerstin Elstner, Regensburg (Deutschland)</i>	
10.	Schreiber und Kanzlisten	119
	<i>Artur Dirmeier, Regensburg (Deutschland)</i>	
11.	Archive und Kanzleiorganisation	131
II.	GEBIETE UND PHÄNOMENE	
	Linguistische Analyseebenen und Forschungsansätze	149
	<i>Michael Elmentaler, Kiel (Deutschland)</i>	
12.	Phonologie und Graphematik	151
	<i>Dana Janetta Dogaru, Sibiu (Rumänien)</i>	
13.	Flexionsmorphologie des Substantivs und Adjektivs	171
	<i>Dana Janetta Dogaru, Sibiu (Rumänien)</i>	
14.	Zur Flexionsmorphologie des Verbs	195
	<i>Jörg Riecke, Heidelberg (Deutschland)</i>	
15.	Die Lexik der Kanzleisprachen	217
	<i>Hans Ulrich Schmid, Leipzig (Deutschland) / Arne Ziegler, Graz (Österreich)</i>	
16.	Syntax	231
	<i>Peter Ernst, Wien (Österreich)</i>	
17.	Pragmatik	251
	<i>Britt-Marie Schuster, Paderborn (Deutschland)</i>	
18.	Textlinguistik	263
	<i>Albrecht Greule, Regensburg (Deutschland)</i>	
19.	Textsorten der Kanzleisprachen	283
	<i>Erika Windberger-Heidenkummer, Graz (Österreich)</i>	
20.	Onomastik	287
	<i>Ursula Schulze, Berlin (Deutschland)</i>	
21.	Kontrastive Kanzleisprachenforschung – Deutsch / Latein	309

III. KANZLEIEN DES NIEDERDEUTSCHEN.....	325
<i>Robert Peters, Münster (Deutschland)</i>	
22. Die Kanzleisprache von Münster.....	327
<i>Robert Peters, Münster (Deutschland)</i>	
23. Die Kanzleisprache Lübecks.....	347
<i>Anke Jarling, Münster (Deutschland)</i>	
24. Die Kanzleisprache von Braunschweig.....	367
<i>Dzintra Lele-Rozentāle, Riga (Lettland)</i>	
25. Die niederdeutsche Kanzleisprache von Riga.....	399
IV. KANZLEIEN AUF HOCHDEUTSHEM SPRACHGEBIET.....	413
<i>Peter Wiesinger, Wien (Österreich)</i>	
26. Bairisch-österreichisch – Die Wiener Stadtkanzlei und die habsburgischen Kanzleien.....	415
<i>Susanne Näßl, Regensburg / Leipzig (Deutschland)</i>	
27. Bairisch: Regensburg.....	441
<i>Rainer Hünecke, Dresden (Deutschland)</i>	
28. Kanzleisprache der Stadt Dresden.....	457
<i>Rudolf Steffens, Mainz (Deutschland)</i>	
29. Mittelrheinische Kanzleisprache.....	475
<i>Robert Möller, Lüttich (Belgien)</i>	
30. Die Kanzleisprache der Stadt Köln.....	495
V. KANZLEIEN AM RANDE UND AUSSERHALB DES GESCHLOSSENEN DEUTSCHEN SPRACHGEBIETS.....	509
<i>Lenka Vaňková, Ostrava (Tschechien)</i>	
31. Tschechien.....	511
<i>Libuše Spáčilová, Olomouc (Tschechien)</i>	
32. Die Prager Kanzlei.....	529

	<i>Claudia Greul, Graz (Österreich)</i>	
33.	Deutsche Kanzleisprache in Ungarn	543
	<i>Mária Papsonová, Košice (Slowakei)</i>	
34.	Die deutsche Kanzleisprache in der Slowakei	557
	<i>Dana Janetta Dogaru, Sibiu (Rumänien)</i>	
35.	Deutsche Kanzleisprache in Siebenbürgen	571
	<i>Marija Javor Briški, Ljubljana (Slowenien)</i>	
36.	Slowenien	589
	<i>Józef Wiktorowicz, Warschau (Polen)</i>	
37.	Die deutsche Kanzleisprache in Polen	599
	<i>Dzintra Lele-Rozentāle, Riga (Lettland)</i>	
38.	Baltikum	609
	<i>Stefan Mähl, Uppsala (Schweden)</i>	
39.	Skandinavien.	623
	<i>Martina Pitz †, Lyon (Frankreich)</i>	
40.	Kanzleisprache im germanisch-romanischen Grenzgebiet	635
VI. REGISTER		647
1.	Sachregister	649
2.	Personenregister	667
3.	Ortsregister	675

I. KANZLEISPRACHENFORSCHUNG IM RAHMEN DER DEUTSCHEN SPRACHGESCHICHTE

Positionierung und Abgrenzung – Stationen und
Berührungspunkte

1. Die Bedeutung der Kanzleien für die Entwicklung der deutschen Sprache

1. Die Begriffe *Kanzlei* und *Kanzleisprache*
2. Zur Entwicklung des Kanzleiwesens und der Herausbildung deutscher Kanzleisprachen
3. Zur Entwicklung des Kanzleistils
4. Die Bedeutung der Kanzleien für den Sprachausgleich
5. Literatur

1. Die Begriffe *Kanzlei* und *Kanzleisprache*

Der in der Diplomatie verwendete Terminus *Kanzlei* (*cancellaria*) ist ein Hilfsbegriff, der erst im späten 12. Jahrhundert eine Entsprechung in den Quellen findet. »Es ist damit diejenige Stelle oder Personengruppe gemeint, die den Urkunden eines Ausstellers ihre äußere und innere Form gibt« (von Brandt 1998, 93). Bereits seit dem 4. Jahrhundert ist die Bezeichnung *Kanzler* (*Cancellarius*) belegt, zunächst für Amts- bzw. Gerichtsdienner – abgeleitet von *cancelli*, den Schranken, die Behörden, Amtsräume und Gerichte abtrennten. Der Terminus *Kanzler* wurde bei den Franken und Alemannen für den Gerichts- oder Grafschaftsschreiber verwendet, seit dem 9. Jahrhundert für den Urkundenschreiber geistlicher Fürsten und im 10. Jahrhundert für den Leiter der erzbischöflichen Kanzleien in Köln und Trier. Diese Funktion ist seit Otto I. auch am königlichen Hof kontinuierlich nachweisbar und im 12. Jahrhundert ist die Bezeichnung *cancellaria* in mehreren europäischen Ländern belegt. Daraus leitete sich im Weiteren der Name für die Beurkundungsstelle selbst ab (vgl. u.a. Kluge 1999, 424).

Kanzleien als größere, feste Organisationen mit einem Kanzler und mit Notaren sowie mehreren Schreibern und Hilfspersonal waren eine eher späte und außergewöhnliche Entwicklung (vgl. von Brandt 1998, 93). Von verschiedener Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht adäquat sei, sich bei dem Begriff *Kanzlei* in jedem Fall eine feste bürokratische Organisation im Sinne einer modernen Verwaltungsinstitution vorzustellen, denn besonders für das frühe und hohe Mittelalter, zum Teil auch noch für die Zeit danach, wäre dies in vielen Fällen eine anachronistische Betrachtungsweise (vgl. ebd.).

Bis zum hohen Mittelalter waren Kanzleien keine fest organisierten Behörden, »deren Arbeit nach festgelegten Regeln oder in einer hierarchischen Struktur« ablief, vielmehr handelt es sich bei dem Begriff *Kanzlei* für die ältere Zeit um eine »wissenschaftliche Hilfskonstruktion« (Hartmann 1994, 32). Mit dem Begriff wird der »Kreis der bei einem Aussteller tätigen, [...] des Schreibens kundigen und mit den Traditionen vertrauten geistlichen Notare und Schreiber« bezeichnet. Dabei handelt es sich um einen »Per-

sonenkreis von schwankender, uneinheitlicher Größe, dem es oblag, den Urkunden eines Ausstellers die verbindliche Gestalt zu verleihen«. Immer dann, »wenn die Urkunden eines Ausstellers eine Reihe einheitlicher Formen aufweisen« (ebd.) und auch nachweisbar ist, dass bestimmte Schreiber und Notare an der Produktion einer größeren Zahl von Urkunden beteiligt sind, kann von dem Vorhandensein einer Kanzlei gesprochen werden. Eine »Kanzleimäßigkeit« wird somit durch die »Summe der gemeinsamen inneren und äußeren Merkmale der Urkunden eines Ausstellers bestimmt«, die mit Hilfe eines »Schrift- und Diktatvergleichs« (ebd.) festgestellt werden kann. Dabei ist es wesentlich,

einzelne Schreiberhände, individuellen Stil, Eigenarten, Arbeitsweisen und Gewohnheiten der Notare bei der Ausformung des Kanzleidiktats und seine Berührungspunkte mit anderen Kanzleien zu bestimmen und jene übereinstimmenden Merkmale [...] zu beschreiben. (ebd.; vgl. auch Santifaller 1986, 35ff.)

Hinsichtlich ihres Gegenstandes und Erkenntnisinteresses orientiert sich die Kanzleisprachenforschung im Rahmen der sprach- und kulturwissenschaftlichen Fächer an dem erst seit dem 18. Jahrhundert gebräuchlichen, primär am Textproduzenten orientierten Terminus *Kanzleisprache* und stellt damit die geschriebene Sprache der städtischen, fürstlichen und kaiserlichen Kanzleien im Spätmittelhochdeutschen und Frühneuhochdeutschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie im Baltikum und Skandinavien in den Mittelpunkt der Untersuchungen (vgl. Bentzinger 2000, 1665; Meier / Ziegler 2000). Der Begriff *Kanzleisprache* bezeichnet somit in einer allgemein gefassten Definition den besonderen administrativen Schriftsprachgebrauch in relativ großer Unabhängigkeit von Ort und Zeit, wohingegen er in einer engeren Definition häufig auf die besonderen Ausformungen im deutschen Sprachraum im Kontext der Herausbildung der neuhochdeutschen Schriftsprache bezogen wird und in dieser Bedeutung auch in anderen Sprachen Verwendung findet.

Da es die bzw. eine deutsche Kanzleisprache nicht gibt, finden Klassifikationen der verschiedenen Kanzleisprachen in Abhängigkeit von Typologien der einzelnen Kanzleibetreiber, und damit zusammenhängend auch der unterschiedliche Wirkungskreis kanzleisprachlicher Texte seit längerem in der Forschung Beachtung. Wie in der Bibliographie *Kanzleisprachenforschung im 19. und 20. Jahrhundert* dokumentiert wurde, existieren Untersuchungen zu den kaiserlichen Kanzleien sowie zu kurfürstlichen, herzoglichen, fürstlichen, städtischen, bischöflichen Kanzleien bzw. Kanzleisprachen und auch zur Kanzlei des Deutschordens (vgl. Meier / Ziegler 2002).

Nicht nur der sich im Kanzleischrifttum präsentierende Schreibdialekt, sondern zahlreiche weitere soziale, funktionale und textuelle Faktoren hängen mit der Zusammensetzung einer Kanzlei nicht unwesentlich zusammen, allerdings gehören Fragen nach der Schreibsoziologie, der Herkunft und Ausbildung sowie den Aufgabenbereichen der in der Kanzlei tätigen Schreiber nach wie vor zu den Desideraten der Forschung. Bei der Klassifizierung der Kanzleiproduktion sind auch die Fragen nach den räumlichen und zeitlichen sowie inhaltlichen Grenzen von kanzleisprachlicher Schriftlichkeit in den vergangenen Jahren noch keineswegs ausreichend beantwortet worden (vgl. Meier 2001; 2009b; vgl. auch Beitrag 2 von Meier in diesem Handbuch).

2. Zur Entwicklung des Kanzleiwesens und der Herausbildung deutscher Kanzleisprachen

Im frühen und hohen Mittelalter war mit dem Lateinischen als Amts- und Kanzleisprache im gesamten Deutschen Reich und in weiten Teilen Europas eine gewisse Einheitlichkeit der Schriftstücke einer Kanzlei in Bezug auf das Formular und die sprachliche Form gegeben. Erst mit dem Aufkommen bzw. der vermehrten Ausbreitung deutschsprachiger Urkunden sowie von Kanzleitexten in anderen europäischen Sprachen kam es im Laufe des 13. Jahrhunderts und dann besonders seit dem 14. Jahrhundert zu einer größeren Vielfalt der Schreib- und Geschäftssprachen mit ihren regionalen Bedingtheiten und überregionalen Bezügen. Unterschiedliche Ausgleichsprozesse auf schreib- bzw. schriftsprachlicher Ebene, von denen auch und besonders die Kanzleisprachen betroffen waren, führten schließlich zur Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache. Kanzleien wie die der wettinischen Fürsten oder von Städten wie Nürnberg, Regensburg und Prag, aber auch zahlreiche andere, außerhalb des heutigen geschlossenen deutschen Sprachgebiets liegende Kanzleien, hatten daran einen wesentlichen Anteil (vgl. u.a. Greule 2001a; Meier / Ziegler 2003; 2008; Ernst 2009; Moshövel / Spáčilová 2009; vgl. auch Meier / Ziegler 2002 sowie Beitrag 27 von Näßl und Beitrag 32 von Spáčilová in diesem Handbuch).

Im 12. Jahrhundert entwickelte sich die Reichskanzlei zu einer selbständigen Behörde, deren tatsächliche Leitung einem Hofkanzler oblag. Bei dem Aufbau der mittelalterlichen Landesherrschaft kam der Kanzlei eine zentrale Bedeutung zu, weil ihr permanentes organisiertes Vorhandensein die Kontinuität der Herrschaft mit verbürgte. Im 13. Jahrhundert war die Kanzlei als Behörde in den weltlichen und geistlichen Territorien vorhanden und der Kanzler als Vorstand war in der Regel als politischer Vertrauter im Rat des Landesherrn zu finden. Der Übergang vom geistlichen zum weltlichen Kanzleipersonal vollzog sich seit dem 15. Jahrhundert. In den Kanzleien der Städte, die sich vor allem seit dem 14. Jahrhundert bildeten, war der Stadtschreiber lange Zeit der einzige rechtskundige kommunale Beamte (vgl. u.a. Fleckenstein 1959–66; Pitz 1959; Jeserich / Pohl / Unruh 1983ff.).

Bereits in karolingischer Zeit wurden die Agenden der Kanzlei (die Ausstellung von Urkunden) von Angehörigen der Hofkapelle wahrgenommen, an deren Spitze der *archicapellanus* (Erzkanzler) stand. Aber erst unter Otto I. erhielt das Amt des Kanzleileiters eine feste Form. Für Italien und zum Teil auch für Burgund gab es seit Otto I. eigene Kanzler und formell auch eigene Kanzleien, bis Heinrich V. 1122 die italienische Kanzlei aufließ.

Auf den Urkunden der deutschen Herrscher gab es, im Unterschied zu anderen Kanzleien, keine Schreibervermerke, so dass die Identifikation der Notare häufig kaum möglich ist. Einhergehend mit einer expandierenden Schriftlichkeit vergrößerte sich seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert auch die Zahl des Kanzleipersonals und die Kanzleiorganisation wurde durch Ressortzuteilungen und Kanzleiordnungen sowie die Verfeinerung der Arbeitsabläufe verbessert. Seit dem 14. Jahrhundert stieg die Zahl der weltlichen Kanzleimitarbeiter, deren juristischer Ausbildung wachsende Bedeutung zukam. Die Kanzleien wurden im Spätmittelalter als Hofinstitutionen zu einem spezifischen Bestandteil des Herrschaftssystems (vgl. ebd.).

Die Kanzleien als Beurkundungsstellen standen auch bei der Ausbildung der landesherrlichen Verwaltung am Anfang der Entwicklung. Die immer zahlreicher und differenzierter werdenden schriftlichen Aufgaben wurden im 13. Jahrhundert auch dezentralen Schreibstuben, die sich zu Verwaltungskanzleien wandelten, anvertraut, wohingegen die Hofkanzlei zentrale Verwaltungsfunktionen übernahm. Stadtschreiber sind seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert nachweisbar und seit dem späteren 13. Jahrhundert verfügen die größeren städtischen Kanzleien bereits über einen Mitarbeiterstab für die verschiedenen Kanzleiarbeiten (vgl. u.a. Pitz 1959; Burger 1960; Jeserich / Pohl / Unruh 1983ff.; vgl. auch Beitrag 2 von Meier in diesem Handbuch).

Besoldete, unter Eid stehende Kanzleischreiber, ursprünglich Kleriker, seit dem 15. Jahrhundert zunehmend juristisch gebildete Laien, arbeiteten in den Kanzleien. In fürstlichen Kanzleien unterstanden sie einem Kanzler und die »Dienstbezeichnungen wechselten (Kanzlist, Sekretär, Notar, je nach Ort Stadt-, Land-, Klosterschreiber, auch Stadtklerk)« (Benzinger 2000, 1668). Die Struktur der Kanzleien war verschieden und es gab beispielsweise in der kursächsischen Kanzlei wiederholte Umstrukturierungen (vgl. Kettmann 1967, 39ff.).

Auch die Aufgaben der Kanzleischreiber waren je nach Anlass verschieden.

Sie reichten von der Führung von Rechnungsbüchern und der Herstellung von Reinschriften und deren Kollation mit Konzepten über Registratur- und Ordnungsarbeiten zur Abfassung von Konzepten und Protokollführung beim Rat oder bei Gericht. (Benzinger 2000, 1668)

Die Tätigkeiten der Kanzleischreiber waren meist recht genau festgelegt, wobei besonders »ihre Aufgabe, für die Rechtsparteien gleichlautende Urkunden herzustellen« (ebd.) sprachgeschichtlich von Bedeutung ist.

3. Zur Entwicklung des Kanzleistils

Der bis ins Mittelalter zurückverfolgbare Begriff *canzley-styl* umfasste »formelle, in Handbüchern definierte Schreibregeln für gerichtliche Schriftstücke und Amtstexte unter Einbezug von lateinischen Fachbegriffen« (Meier 2009a, 132). Außerdem dokumentierte »die Einführung einer eigenen, nur für Gebildete verständlichen Schreibart und Wortwahl in der Schriftsprache die Unterscheidung zwischen *Gelehrten* und dem *gemeinen Volk*« (ebd., 133).

In dem Maße, in dem seit dem Spätmittelalter die Korrespondenz zwischen Landesherren untereinander, aber auch die Korrespondenz ihrer Behörden immer umfangreicher wurde, bildeten sich im zwischen- wie innerstaatlichen Schriftverkehr aufgrund historisch entwickelter politisch-sozialer Faktoren feste Gewohnheiten und Regeln heraus: der Kanzleistil. Im Kontext der fortschreitenden Vervollkommnung der Kanzleisprache bildete die Kenntnis dieser Gewohnheiten bzw. der ihr zugrunde liegenden historischen Verhältnisse die Voraussetzung für deren zeremonielle Umsetzung im Schriftverkehr.

Die landesherrliche Kanzlei kann als ein wichtiger Umschlagplatz der Formenelemente von der Urkunde zum Schreiben angesehen werden; vor allem, nachdem im 14. / 15. Jahrhundert Kanzleibeamte dazu übergingen, umfangreiche Sammlungen von

Urkundenformularen und Textvorlagen anzulegen. Der Kanzleistil als zunächst ungeschriebener Comment wurde damit in geschriebene bzw. gedruckte Formen von Kanzleihilfsmitteln überführt. Die Kanonisierung der Formenverwendung anhand solcher Kanzleihilfsmittel erreichte im 17. / 18. Jahrhundert ihre Hochblüte, doch danach begann ein anhaltender Formenabbau. Der Kanzleistil war bereits zur Zeit seiner Hochblüte ein Gegenstand der zeitgenössischen Sozialkritik.

Der Kanzleistil des 17. / 18. Jahrhunderts bestimmte die formale Gestaltung eines Schriftstücks unter Beachtung der Vorgaben, die sich aus dem Verhältnis zwischen Absender und Empfänger sowie dem Inhalt des von ihnen schriftlich zu verhandelnden oder zu fixierenden Geschäftes ergaben. Die Gestaltung bezweckte Würde und Wirksamkeit, die formal präzise und präjudizfreie Rangwahrung des Schreibenden ebenso wie die inhaltlich bestmögliche Vermittlung bzw. Durchsetzung seiner schriftlich fixierten Intention.

Die zweckmäßige Gestaltung der Schriftstücke umfasste die Wahl der Sprache (v.a. deutsch und französisch), die Zusammensetzung der äußeren Gesamtform, die Variation der einzelnen Formenelemente sowie die Benutzung von angemessenen Schreib- und Beschreibstoffen. Auch wenn der Kanzleistil insbesondere bei der Formulierung der narrativen und dispositiven Textteile im Kontext mit oft mehrmals verschachtelten Satz-Perioden nicht den modernen Auffassungen von stilistischer Klarheit entspricht, muss den damaligen ›Satzungetümen‹ durchaus das Bemühen um Präzision und Klarheit zugestanden werden (vgl. ebd.).

Formular-, Titulatur- und Kanzleilehrbücher sind seit dem Frühmittelalter bekannt. Im Spätmittelalter wurden sie mit dem Wiederaufleben der Schriftlichkeit neu entdeckt. Die Basis bildeten die landesherrlichen, städtischen oder kirchlichen Register- bzw. Missiv-Buchführungen als Belege für die ausgehende Korrespondenz. Sie dienten auch als Mustersammlung für andere auszufertigende Urkunden oder Schreiben. Zunächst gab es eine parallele Abschriftensammlung, in der allenfalls eine abstrakte Überschrift über dem konkreten Schriftstück den Formelcharakter hervorhob. In weiterer Abfolge wurden Namen und Daten in der Abschrift durch *n.n.* ersetzt, so dass ein abstraktes Formular entstand. Verfasser solcher Formularbücher lassen sich sowohl im weltlichen als auch im geistlichen Kanzleibereich finden.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts erschienen in immer größerer Zahl auch Formular- und Rhetorikbücher (Formulare), die ausschließlich in deutscher Sprache verfasst, jedoch von ihrem Inhalt und ihrer Anlage her noch von den entsprechenden älteren lateinischen Werken abhängig waren (vgl. Nickisch 1969, 17ff.). Die verschiedenen, häufig nachgedruckten Formularbücher des 15. und auch noch des 16. Jahrhunderts stimmten in ihrer Anlage, ihrem Inhalt und oft selbst im Wortlaut völlig überein (vgl. ebd., 25).

In den an vielen größeren Orten entstehenden Schreibschulen, in denen die künftigen Schreiber, Notare und Sekretäre der städtischen und höfischen Kanzleien ausgebildet wurden, fanden Formulare Verwendung (vgl. Nickisch 1991, 77f.), und auch alle bisher näher untersuchten, größeren deutschsprachigen Kanzleien benutzten solche Formularbücher (vgl. Meier 2002; 2004; 2009a).

Dass sich der jeweilige Kanzleiusus häufig erstaunlich gleichmäßig und über einen längeren Zeitraum hinweg hielt, hing auch mit den benutzten Formular- und Muster-

büchern zusammen (vgl. von Brandt 1998, 94). Eines der bekanntesten Werke, das seit 1480 infolge des Buchdrucks besonders im deutschsprachigen Süden und Westen weite Verbreitung fand, und auf die auch der *Kölner Schryfftspiegel* zum Teil zurück geht (vgl. Götz 1992, 192), ist die Sammlung *Formulare und teutsch Rhetorica*, die in verschiedenen Städten Deutschlands herausgegeben wurde (u.a. in Augsburg, Ulm und Straßburg; vgl. Nickisch 1969, 248f.).

In den Formularbüchern wurden nicht nur geeignete Ausdrucksmittel und entsprechende Synonyme, sondern auch textuelle Strukturen anhand von Mustertexten dargeboten, wie ein Auszug aus einem Inhaltsverzeichnis verdeutlicht:

(1) *Regifter*

Item des erften ist hie gesetzt die rethorica mit frag vnd antwort Tytel aller ständ fendbrief, finonima vnd colores / daz alles zů dem brieffmachen vnd zů schönen lieplichen vnd geplumpten reden dienen ist.

Item schön geplömpfte rede mit kurtzen sprüchen.

Item ander schön reden die ein beniuolentzen wol geschriben mügent werden [...]. Nach dem sint begriffen finonima mancherley wörter vnd wie wol die verkert sint so beteüendyt sy doch ein meynunge an dem.

Vorred einer verbüntlichen vereynigung [...].

(Grüniger: *Formulare* 1486, fol. a2a)

Die Kommunikationspraxis und das spezifische Textwissen in einer Kanzlei sowie das Verfassen eines konkreten Schriftstückes wurden von verschiedenen Faktoren beeinflusst (vgl. Meier 2004, Kap. 3.5. und 3.7.). Als Vorbild dienten dem Schreiber sowohl die Muster in den Formularbüchern der jeweiligen Kanzleien, die einen zeitgenössischen überregionalen Usus dargestellt haben dürften, aber auch gewisse Formulierungen und Textmuster, die in einer Region verwendet wurden. Sie könnten in städtischen Kanzleien entstanden und bei der Migration der Schreiber durch diese verbreitet worden sein.

Als alleiniger Grund für die große Ähnlichkeit in den Textmustern und Formulierungen kann die Verbreitung gedruckter Formularbücher und Briefsteller allerdings nicht angesehen werden, da sich Briefe, vor allem aufgrund des herrschenden Dispositionsschemas, im gesamten 15. Jahrhundert und auch bereits davor im deutschen Sprachraum formal stark zu ähneln scheinen (vgl. Möller 1998, 56; vgl. auch Meier 2004, Kap. 4.3.).

Die Formular- und Kanzleibücher konnten eine ganze Reihe unterschiedlicher Abschnitte enthalten. Titel, also die in Briefen und Urkunden zu verwendenden Bezeichnungen bzw. Anschriften der unterschiedlichen Würdenträger und Personen von Stand, waren ein wichtiger Bestandteil. Von großer Bedeutung war außerdem – in Anlehnung an die antike Rhetorik – die strenge Fünfteilung des Briefes (Salutatio, Captatio benevolentiae bzw. Exordio, Narratio, Petitio und Conclusio). Wörter und zum Teil auch Syntagmen mit ähnlicher Bedeutung, die sich zur Zusammenstellung in mehrgliedrigen Formeln eignen, wurden – als weiterer Bestandteil mit sprachlich-rhetorischer Thematik – unter Überschriften wie z.B. *Synonyma rhetoricalia* zusammengestellt. Weitere wichtige Bestandteile waren darüber hinaus die Orthographie- und Interpunktionsleh-

ren. In den Formularbüchern wurden nicht nur geeignete Ausdrucksmittel, sondern auch textuelle Strukturen anhand von Mustertexten dargeboten.

Wenngleich die meisten Formular- bzw. Kanzleibücher mehrere der genannten Teile aufweisen, enthält kaum eines alle der angeführten Abschnitte. Für eine weitere Unterteilung und Einordnung ist es wichtig, zu unterscheiden, welche Bestandteile vorhanden sind und welche Akzente innerhalb der einzelnen Abschnitte gesetzt werden. Es gibt beispielsweise in der regionalen Prägung der Titel Unterschiede und z.B. auch in der Art der exemplarisch dargestellten Brief- und Urkundenmuster. Da die Werke häufig anonym erschienen, außerdem oft ähnliche Titel hatten, andererseits auch als Neubearbeitungen und Neuauflagen unter anderem Titel erschienen, ist es – wie Otto Clemen bereits 1921 formulierte – »nicht leicht in diese Literatur Ordnung zu bringen« (Clemen 1921, 2).

Zu beachten ist, dass in den Formularbüchern die orthographisch-grammatischen Anweisungen in der Regel als eine Art der Auseinandersetzung mit der Sprache aufgefasst wurde, und dass diese Teile für zeitgenössische Benutzer kaum eine herausragende Bedeutung besaßen, wie z.B. ein Abschnitt aus *Formulare und teutsch Rhetorica* deutlich zeigt, in dem die Orthographie zwischen Stilfiguren und stilistischen Grundsätzen erwähnt wird:

- (2) *Frag. was muß einer wissen das er mug kunnen allerley brieff defsterbas articulieren / vn die eines yegliche artickels defsterbas zu samme setze / vn orthographire. Antwort. Er muß wissen cogruitates / coiunctoes / cofstructoes / copulatoes distinciones / orthographia / mutatoes / alteratoes / vn vberige wort vermyden.*

(Grüninger 1486, Bl. Iv)

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts blieb die Grundlage der Formularbücher weitgehend unverändert, und auch in den vielen Epistel- und Kanzleibüchern, die nach 1530 erschienen, galt immer noch das traditionelle Dispositionsschema. Das Vorgetragene hatte eine rhetorisch wohlgeformte Sprachgebung mit groß angelegten, vielfach gegliederten Satzgefügen aufzuweisen, und die jeweilige Stillage wurde von der Standeszugehörigkeit bestimmt.

Sprachlich und inhaltlich waren die Formularbücher des 16. Jahrhunderts vollständig von der Verwaltungspraxis der Kanzleien geprägt. Während die frühen Werke vor allem eine Systematisierungs- und Normierungsfunktion hatten, wandten sich die Autoren im 17. Jahrhundert teilweise bereits durchaus kritisch, bisweilen sogar parodierend gegen die Formvorschriften, und in den Brieftheorien wurde nun die genaue Einteilung von Briefarten wichtig (vgl. Meier 2009a).

4. Die Bedeutung der Kanzleien für den Sprachausgleich

Die zentrale Frage, ob eher der jeweilige Schreiber oder der Schreibort primär sei, ist auch für die Entwicklung der deutschen Sprache und den Sprachausgleich von erheblicher Bedeutung. Die Untersuchungen Bruno Boesch's, der von einer »dominierenden Rolle der örtlichen Schreibtradition« ausgeht (1957, 5) und Dieter Haackes, der eine

Dominanz der (auswärtigen) Schreibergeohnheiten konstatiert (vgl. 1964, 140f.), haben die Kanzleisprachenforschung dazu bewogen, davon auszugehen, dass die Herkunft des Schreibers im 13. und 14. Jahrhundert auffälliger ist als im 15. und 16., wo der Schreibusus vor allem in höher organisierten Kanzleien bestimmend wirkte (vgl. Moser 1985, 1404). Doch auch in dieser Zeit ist individueller Schreibgebrauch z.B. in Wittenberg sowohl in der Stadtkanzlei als auch in der kurfürstlichen Kanzlei feststellbar, der jedoch den überregionalen Sprachausgleich unterstützte (vgl. Kettmann 1996, 131ff.). Soziolinguistisch ist dabei von Relevanz, dass die Trennung von »höherer« und »niederer« Kanzleiarbeit im 14. und 15. Jahrhundert sowie die Zunahme des Schriftverkehrs durch zahlreiche Schreibende mit niedrigerem Bildungsgrad, den geregelten Sprachausgleich hemmten (vgl. Schmitt 1966, 317f.).

Auch die Frage, ob große Kanzleien progressiver sind als kleine, ist differenziert zu beantworten. Während Schulze und Bürgisser gegen eine geringere Einschätzung kleinerer Kanzleien zu bedenken geben, dass die dort tätigen ungeübten Schreiber eher der Tradition folgen als geübte Kanzleischreiber (vgl. Schulze 1967, 22f.; Bürgisser 1988, 3), weisen Suchsland und Otto nach, dass alle Entwicklungen in Jena und Zeitz gleichlaufend mit großen Kanzleien vollzogen werden (vgl. Suchsland 1968, 246f.; Otto 1970, 282ff.). Und auch wenn Skála darauf hinweist, dass die Egerer Kanzleisprache der Prager in nichts nachsteht (vgl. 1967, 13), ist laut Bentzinger »die Vorbildwirkung großer Kanzleien zu akzeptieren« (2000, 1669). So fördert die kursächsische Kanzlei »im Omd. die Durchsetzung der nhd. Diphthongierung« und »die kaiserliche Kanzlei hilft im Süden *o*-Formen (*sonst* für *sunst*) verbreiten« (ebd., 1669f.; vgl. Kettmann 1967). Bei den Stadtkanzleien beginnen die östlichen mit dem Sprachausgleich, besonders

die nordbayrischen und oberfränkischen (Regensburg, Nürnberg, Bamberg), indem sie rhfrk. und md. Einflüsse aufnehmen und mit Augsburg, Eger, Prag, Leipzig, Erfurt und anderen böhm. und omd. Städten in Beziehung treten. (Moser 1985, 1404, 1406; vgl. Skála 1970, 99ff.; vgl. Bentzinger 2000, 1670)

Resümierend festzuhalten ist, dass das Md. mehr vom Obd. aufnimmt als umgekehrt, und der Osten gegenüber dem (politisch zersplitterten) Westen voranschreitet (vgl. Moser 1985, 1404, 1406), doch verlaufen diese Prozesse keineswegs »geradlinig« (Bentzinger 2000, 1670). Bis ins 17. Jahrhundert hinein reicht die Vorbildwirkung der Kanzleisprachen, die auch durch ihre von Beginn an im Allgemeinen strenge Normierung zu erklären ist (vgl. ebd., 1668). Umso verwunderlicher ist es, dass ihre Einflüsse auf den Kanzleistil nach wie vor nicht umfassend erforscht sind (vgl. Ernst 2009; Meier 2009a).

Bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts stehen sich die Kanzleisprachen unterschiedlicher Regionen so nahe, dass sie der entstehenden neuhochdeutschen Schriftsprache »ein einigermaßen festes Gerüst der äußeren sprachlichen Form (in der Morphologie wohl ähnlich wie in der Graphie) zu vermitteln in der Lage sind« (Moser 1978, 56). Laut Bentzinger wird, seitdem »die sprachhistorische Rolle der Kanzleisprachen erfüllt ist«, dieses Gerüst in der Folgezeit »durch Druckersprachen, herausragende Autoren wie Luther, Schulmeister und Grammatiker« weiter ausgebaut (2000, 1670).

Das Phänomen *Schreibsprache* des 17. bis 20. Jahrhunderts ist nicht einfach als Fortsetzung der Geschäfts- und Kanzleisprachen des Spätmittelalters und der begin-

nenden Neuzeit zu sehen. Das Varietätenspektrum des Deutschen verändert sich seit dem 16. Jahrhundert in einem vielfältigen Umschichtungsprozess immer mehr und es kommt sowohl zu sprachsoziologischen, medialen sowie strukturellen Umschichtungen, auch in den Bereichen der Sprachgebrauchs-, Sprachbewusstseins- und Sprachkontakts-geschichte.

5. Literatur

- Bentzinger, Rudolf (2000), »Die Kanzleisprachen«, in: Werner Besch / Anne Betten / Oskar Reichmann / Stefan Sonderegger (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, (Handbücher zur Sprach- und Kulturwissenschaft 2.2), 2., vollst. neubearb. Aufl., Berlin / New York, 1665–1672.
- Boesch, Bruno (Hrsg.) (1957), *Deutsche Urkunden des 13. Jahrhunderts*, (Altdeutsche Übungstexte 15), Bern.
- Brandt, Ahasver von (1998), *Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*. Mit Literaturnachträgen und einem Nachwort von Franz Fuchs, 15. Aufl., Stuttgart / Berlin / Köln.
- Bürgisser, Max (1988), *Die Anfänge des frühneuhochdeutschen Schreibdialekts in Altbayern. Dargestellt am Beispiel der ältesten deutschen Urkunden aus den bayerischen Herzogskanzleien*, (Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik (ZDL), Beiheft 57), Stuttgart.
- Burger, Gerhart (1960), *Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter*, (Beiträge zur schwäbischen Geschichte 15), Böblingen.
- Clemen, Otto (1921), »Nachwort«, in: Otto Clemen (Hrsg.), *Titelbüchlein. Nürnberg 1487*, (32. Veröffentlichung der Gesellschaft der Bibliophilen für das Jahr 1921), Weimar.
- Ernst, Peter (Hrsg.) (2009), *Kanzleistil. Entwicklung, Form, Funktion*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 5), Wien.
- Fleckenstein, Josef (1959–66), *Die Hofkapelle der deutschen Könige*, Bd. 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle; Bd. 2: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche, (Schriften der Monumenta Germaniae historica 16.1–2), Stuttgart.
- Götz, Ursula (1992), *Die Anfänge der Grammatikschreibung des Deutschen in Formularbüchern des frühen 16. Jahrhunderts: Fabian Frangk – Schryfftspiegel – Johann Elias Meichßner*, (Germanische Bibliothek NF. 3, Reihe: Untersuchungen), Heidelberg.
- Greule, Albrecht (Hrsg.) (2001a), *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 1), Wien.
- Greule, Albrecht (2001b), »Deutsche Kanzleisprachen. Aufgaben der Forschung«, in: Albrecht Greule (Hrsg.), *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 1), Wien, 13–16.
- Grüninger, Johann [Drucker] (1486), *Formulare und teutsch Rhetorica*, Straßburg.
- Haacke, Dieter (1964), »Schreiberprobleme, zugleich ein Beitrag zur Erforschung der Nürnberger deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts«, in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur (PBB)*, 86 / 1964, 107–141.
- Hartmann, Josef (1994), »Urkunden«, in: Friedrich Beck / Eckart Henning (Hrsg.), *Die archivalischen Quellen. Eine Einführung in ihre Benutzung*, (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 29), 2. Aufl., Weimar, 21–50.
- Jeserich, Kurt G.A. / Pohl, Hans / Unruh, Georg-Christoph (Hrsg.) (1983), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart.
- Kettmann, Gerhard (1967): *Die kursächsische Kanzleisprache zwischen 1486 und 1546. Studien zum Aufbau und zur Entwicklung*. (Veröffentlichungen des Instituts für deutsche Sprache und Literatur 34. Reihe B. Bausteine zur Sprachgeschichte des Neuohochdeutschen). Berlin.
- Kettmann, Gerhard (1996), »Zur Konstanz der frühneuhochdeutschen Orthographie in stadt- und

- landesherrlichen Kanzleien«, in: Werner König / Lorelies Ortner (Hrsg.), *Sprachgeschichtliche Untersuchungen zum älteren und neueren Deutsch. Festschrift für Hans Wellmann zum 60. Geburtstag*, (Germanische Bibliothek Reihe 3. Untersuchungen: N.F. 23), Heidelberg, 131–138.
- Kluge, Friedrich (1999), *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, bearb. von Elmar Seebold, 23., erw. Aufl., Berlin / New York.
- Meier, Jörg (2001), »Deutschsprachige Korrespondenzen in der Frühen Neuzeit. Briefe Leutschauer Notare und Stipendiaten«, in: Albrecht Greule (Hrsg.), *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext. Beiträge zu einem internationalen Symposium an der Universität Regensburg, 5.–7. Oktober 1999*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 1), Wien, 175–188.
- Meier, Jörg (2002), »Briefwechseltypologien der Frühen Neuzeit. Die Kommunikationsform <Brief> im 16. Jahrhundert«, in: Franz Simmler (Hrsg.), *Textsorten deutscher Prosa vom 12. / 13. bis 18. Jahrhundert und ihre Merkmale. Akten zum Internationalen Kongress in Berlin 20. bis 22. September 1999*, (Jahrbuch für Internationale Germanistik, Reihe A: Kongressberichte 67), Bern u.a., 369–384.
- Meier, Jörg (2004), *Städtische Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Historische Soziopragmatik und Historische Textlinguistik*, (Deutsche Sprachgeschichte. Texte und Untersuchungen 2), Frankfurt am Main u.a.
- Meier, Jörg (2009a), »Stillehren und Formularbücher«, in: Peter Ernst (Hrsg.), *Kanzleistol. Entwicklung, Form, Funktion*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 5), Wien, 124–130.
- Meier, Jörg (2009b), »Zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung einer Erforschung der deutschen Kanzleisprache«, in: Andrea Moshövel / Libuše Spáčilová (Hrsg.), *Kanzleisprache – ein mehrdimensionales Phänomen. Tagungsband für Prof. PhDr. Zdeněk Masařík, DrSc., zum 80. Geburtstag*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 6), Wien, 199–211.
- Meier, Jörg / Ziegler, Arne (2000), »Internationaler Arbeitskreis Kanzleisprachenforschung«, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes*, 47. Jg. 1 / 2000, 100–101.
- Meier, Jörg / Ziegler Arne (2002), *Kanzleisprachenforschung im 19. und 20. Jahrhundert. Eine Bibliographie*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 2), Wien.
- Meier, Jörg / Ziegler, Arne (Hrsg.) (2003), *Aufgaben einer künftigen Kanzleisprachenforschung*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 3), Wien.
- Meier, Jörg / Ziegler, Arne (Hrsg.) (2008), *Die Anfänge deutschsprachiger Kanzleien in Europa*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 4), Wien.
- Möller, Robert (1998), *Regionale Schreibsprachen im überregionalen Schriftverkehr. Empfängerorientierung in den Briefen des Kölner Rates im 15. Jahrhundert*, Köln / Weimar / Wien.
- Moser, Hans (1978), »Zur Kanzlei Kaiser Maximilians I. Graphematik eines Schreibusus«, in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur (PBB)*, 99 / 1978, 32–56.
- Moser, Hans (1985), »Die Kanzleisprachen«, in: Werner Besch / Oskar Reichmann / Stefan Sonderegger (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, (Handbücher zur Sprach- und Kulturwissenschaft 2 / 2), Berlin / New York, 1398–1408.
- Moshövel, Andrea / Spáčilová, Libuše (Hrsg.) (2009), *Kanzleisprache – ein mehrdimensionales Phänomen. Tagungsband für Prof. PhDr. Zdeněk Masařík, DrSc., zum 80. Geburtstag*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 6), Wien.
- Nickisch, Reinhard M. G. (1969), *Die Stilprinzipien in den deutschen Briefstellern des 17. und 18. Jahrhunderts. Mit einer Bibliographie zur Briefschreiblehre (1474–1800)*, (Palaestra. Untersuchungen aus der deutschen und englischen Philologie und Literaturgeschichte 254), Göttingen.
- Nickisch, Reinhard M. G. (1991), *Brief*, (Sammlung Metzler 260), Stuttgart.
- Otto, Ernst (1970), *Die Sprache der Zeitzer Kanzleien im 16. Jahrhundert. Untersuchungen zum Vokalismus und Konsonantismus*, (Veröffentlichungen des Instituts für deutsche Sprache und Literatur 45. Reihe B. Bausteine zur Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen), Berlin.
- Pitz, Ernst (1959), *Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln, Nürnberg, Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und spätmittelalterlichen Aktenkunde*, Köln.

- Sanders, Willy (1982), *Sachsensprache, Hansesprache, Plattdeutsch. Sprachgeschichtliche Grundzüge des Niederdeutschen*, Göttingen.
- Santifaller, Leo (1986), *Urkundenforschung. Methoden, Ziele, Ergebnisse*, (Böhlau-Studien-Bücher. Grundlagen des Studiums), 4. Aufl., Köln / Wien.
- Schmitt, Ludwig Erich (1966), *Untersuchungen zu Entstehung und Struktur der »neuhochdeutschen Schriftsprache«*, Bd. 1: Sprachgeschichte des Thüringisch-Obersächsischen im Spätmittelalter, (Mitteldeutsche Forschungen 36 / 1), Köln / Graz.
- Schulze, Ursula (1967), *Studien zur Orthographie und Lautung der Dentalspiranten s und z im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert, durchgeführt auf Grund der ältesten deutschsprachigen Urkunden im nordbairisch-ostfränkischen und thüringisch-obersächsischen Sprachgebiet*, (Hermæa. N.F. 19), Tübingen.
- Skála, Emil (1967), *Die Entwicklung der Kanzleisprache in Eger 1310 bis 1660*, (Veröffentlichungen des Instituts für deutsche Sprache und Literatur 35. Reihe B. Bausteine zur Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen), Berlin.
- Skála, Emil (1970), »Süddeutschland in der Entstehung der deutschen Schriftsprache«, in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur (PBB)*, 92 / 1970, 93–110.
- Suchsland, Peter (1968), *Die Sprache der Jenaer Ratsurkunden. Entwicklung von Lauten und Formen von 1317 bis 1525*, (Veröffentlichungen des Instituts für deutsche Sprache und Literatur 36. Reihe B. Bausteine zur Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen), Berlin. Aufl., Stuttgart / Berlin / Köln.

2. Räumliche und zeitliche Abgrenzung einer Erforschung der deutschen Kanzleisprachen

1. Einleitung
2. Die Anfänge deutschsprachiger Kanzleien in Europa
3. Ausblick
4. Literatur

1. Einleitung

Wenn die räumliche und zeitliche Distribution deutschsprachiger Kanzleien charakterisiert werden soll, sind verschiedene Aspekte zu beachten, wobei zunächst davon auszugehen ist, dass die Verwendung, Geltung und Distribution einer Sprache weniger auf ihren sprachinternen Eigenschaften beruht als vielmehr auf sprachexternen Faktoren und Parametern. Soziopragmatische Faktoren, wie die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen, die wissenschaftlich-technologischen Leistungen und die kulturelle Ausstrahlung, spielen dabei eine dominante Rolle. Darüber hinaus sind u.a. auch Fragen des Sprachbewusstseins und der Sprachloyalität der Sprachteilnehmer von großer Bedeutung.

Bei der Skizzierung einer sprachgeographischen und sprachperiodischen Einordnung der deutschen Kanzleisprachen muss berücksichtigt werden, wann und wo der Beginn deutschsprachiger Kanzleien in Europa zu vermuten ist, wie die politische, ökonomische und soziokulturelle Konstellation der jeweiligen Region war, von wem und in welchen Domänen deutsche Kanzleisprachen verwendet wurden und welchen Charakter Deutsch außerhalb des geschlossenen deutschen Sprachraums besaß. Außerdem muss beachtet werden, welche Rolle die deutsche Sprache im Handel oder in internationalen Beziehungen spielte und ab wann Kanzleien als deutschsprachig zu bezeichnen sind.

In seiner Einleitung zum ersten Band der Beiträge zur Kanzleisprachenforschung schreibt Albrecht Greule zur sprachperiodischen Einordnung und diatopischen Dimension der Anfänge der deutschen Kanzleisprachen:

Da deutschsprachige Urkunden zuerst um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Südwesten auftauchen, können die Kanzleisprachen zwar auch noch das Mittelhochdeutsche betreffen; die Fülle kanzleisprachlicher Texte gehört jedoch zur Periode des Mittelniederdeutschen und des Frühneuhochdeutschen. (Greule 2001b, 14)

2. Die Anfänge deutschsprachiger Kanzleien in Europa

Als Prämisse für eine Orientierung in Raum und Zeit lässt sich im Hinblick auf den Beginn deutscher Kanzleien und Kanzleisprachen zunächst in etwa das 13. bis 15. Jahrhundert als zeitlicher Rahmen abstecken, wobei die Anfänge einer offiziellen Verwendung des Deutschen bereits in die Stauferzeit fallen. Wie bekannt, beginnt das Corpus altdeutscher Originalurkunden mit dem *Erfurter Judeneid* vom Ende des 12. Jahrhunderts. Im Hinblick auf die Herausbildung deutschsprachiger Kanzleien war die wichtigste Neuerung im 13. Jahrhundert das Entstehen einer volkssprachlichen Prosa, die immer stärker in Bereiche eindrang, die bisher dem Lateinischen vorbehalten waren. Die nächsten deutsch geschriebenen Rechtstexte sind das *Mühlhäuser Reichsrechtsbuch* und der *Sachsenspiegel*, die beide um 1224 / 25 in der Regierungszeit Friedrichs II. verfasst wurden (vgl. Schmidt-Wiegand 1998). Sowohl in einer lateinischen als auch in einer deutschen Fassung erschien der berühmte *Mainzer Reichslandfrieden* Kaiser Friedrichs II. von 1235. Es handelt sich dabei um das erste im ganzen Staat gültige volkssprachliche Gesetz im westlichen Europa. Das Versöhnungsabkommen von 1248 zwischen den Erzbischöfen von Trier und Köln auf der einen Seite und dem Pfalzgrafen vom Rhein auf der anderen ist einer der frühesten Verträge in deutscher Sprache, allerdings belegen auch diese Zeugnisse geschriebener mittelhochdeutscher Volkssprache noch keine allgemeine Entwicklung des Deutschen zur Kanzleisprache. Diesen Beleg liefert erst eine breitere Verwendung im Bereich von Staat und Verwaltung: schriftlich fixierte Beschlüsse auf Hof- und Reichstagen, in der Gesetzgebung, in Urkunden, in den staatlichen und städtischen Kanzleien und im Geschäftsleben.

Aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern liegen größere volkssprachliche Gesetzesammlungen vor – der *Österreichische Landfrieden* (1254), der *Bayerische Landfrieden* (1256), das *Österreichische Landrecht* (um 1298) und das *Oberbayerische Landrecht* (1346) – und die Münchner Kanzlei Ludwigs war auch die erste kaiserliche Kanzlei, die in größerem Umfang in Deutsch urkundete. Stadtrechte, wie die von Braunschweig, Lübeck, Freiburg im Breisgau, Winterthur und Straßburg, wurden von der Mitte des 13. Jahrhunderts an vom Lateinischen ins Deutsche übersetzt, und auch *Urbare* wurden ab diesem Zeitpunkt vermehrt in deutscher Sprache geführt. Doch erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts nahm die Beurkundung in städtischen und fürstlichen Kanzleien einen größeren Umfang ein. Insgesamt ist bis zum Jahre 1300 von etwa 4.000 deutschsprachigen Urkunden gegenüber geschätzten 500.000 lateinischen auszugehen (vgl. Wilhelm 1932, 20ff.; Rautenberg 2000, 1302). Besonders in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist dann außerhalb der kaiserlichen Kanzlei ein auffallendes Ansteigen der Zahl der Urkunden in deutscher Sprache zu beobachten (1240–1259 = 42, 1260–1279 = 348, 1280–1299 = 3.169 Urkunden; vgl. u. a. Wilhelm 1932, 20ff.).

Wurde in der Prager Kanzlei Karls IV. noch fast die Hälfte aller Urkunden auf Latein verfasst, so herrschte unter seinem Nachfolger Wenzel, ab 1378, auch in der kaiserlichen Kanzlei das Deutsche vor (vgl. auch Beitrag 32 von Spačilová in diesem Handbuch). Neben der kaiserlichen und den städtischen Kanzleien, in denen Deutsch nun immer häufiger als offizielle Sprache verwendet wurde, gab es mit der Hanse noch eine andere große Institution, die das bisher gebrauchte Latein durch die eigene Sprache ersetzte.

In den Kontoren und Niederlassungen der Hanse war die Geschäftssprache seit etwa 1350 überwiegend und seit 1370 / 80 ausschließlich Mittelniederdeutsch. Vom 14. bis zum 16. Jahrhundert war Mittelniederdeutsch die internationale Sprache des gesamten Ostsee- und eines Teils des Nordseeraums (vgl. u.a. Sanders 1982).

Die Schriftlichkeit des Handels nahm mit der Einführung der Buchführung im 13. Jahrhundert und dem Sesshaftwerden der bislang wandernden Fernkaufleute stark zu, wie an Handlungsbüchern, Korrespondenzen, Einträgen in Schuldbüchern bzw. Grundbüchern der Stadt sichtbar wird. Blieb diese Schriftlichkeit in den Anfängen noch lateinisch, so wechselte auch die Hanse mit dem Wandel der *Kaufmannshanse* in eine *Städtehanse* um 1300 und dem zunehmenden Gebrauch des Deutschen in den städtischen Kanzleien die Schriftsprache (vgl. Ureland 1987). Die deutsche Sprache verbreitete sich aufgrund der großen Siedlungsbewegung vom 12. bis zum 14. Jahrhundert und der Handelsmacht der Hanse vom 13. bis 16. Jahrhundert nicht nur als Muttersprache, sondern erwarb im Norden und Osten auch eine privilegierte Stellung als städtische Verkehrssprache. Durch den Zuzug von deutschen Kaufleuten und Handwerkern waren Städte wie Wisby auf Gotland, Kalmar, Stockholm, Kopenhagen, Oslo oder Bergen am Ende des Mittelalters zweisprachig, wobei Deutsch das höhere Prestige besaß und gesellschaftlich dominierte (vgl. auch Beitrag 39 von Mähl in diesem Handbuch). Das Mittelniederdeutsche war bis weit in das 16. Jahrhundert hinein die ›Lieblingsfremdsprache‹ der weltlichen oberen und mittleren Schichten, und die Sprache besaß dabei ein solches Prestige, dass für diesen Zeitraum eine sprachliche Trennung zwischen oberen und unteren Schichten und damit eine soziolektale Zweisprachigkeit zu konstatieren ist. In Stockholm war der erste namentlich bekannte Bürgermeister im Jahre 1297 ein Deutscher und auch in den Ratsversammlungen waren die Deutschen so stark vertreten, dass das schwedische Stadtrecht 1345 vorschrieb, dass fortan nicht mehr als die Hälfte der Ratsherren Deutsche sein dürften. In zahlreichen baltischen Städten, wie z.B. Riga, Reval / Tallin oder Dorpat / Tartu, war Deutsch städtische Umgangssprache (vgl. Haugen 1984; vgl. auch Beitrag 38 von Lele-Rozentale in diesem Handbuch).

Auch in Polen, Böhmen und dem damaligen Ungarn erwarb Deutsch im Spätmittelalter eine ähnliche Stellung. Zuwanderung, technische Fortschrittlichkeit und Städtegründungen Deutscher waren auch hier die Gründe dafür, dass Deutsch zur bevorzugten Zweitsprache und oft zur städtischen Umgangssprache wurde (vgl. auch Beitrag 37 von Wiktorowicz, Beitrag 31 von Vaňková und Beitrag 33 von Greul in diesem Handbuch). Die slawischen Völker waren bereits im Zuge der frühmittelalterlichen Ostexpansion und Christianisierung zwischen der Elbe-Saale-Linie und der Oder mit den zugewanderten Deutschen zu den deutschen Neustämmen der (Ober-)Sachsen, Brandenburger und Mecklenburger zusammengewachsen. Die hochmittelalterliche Ostsiedlungsbewegung dehnte den deutschen Sprachraum bis jenseits der Oder nach Schlesien und Pommern, aber auch nach Böhmen und Mähren aus. Dort wurden vor allem der breite Saum entlang der Mittelgebirge und fast alle neu gegründeten Städte deutsch oder überwiegend deutsch. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts waren deutsche Geistliche, Kaufleute, Handwerker, Bergleute und Bauern ins Land gerufen worden. Am Hof in Prag überwog Deutsch als höfische Sprache, und im 14. Jahrhundert war das Deutsche in nahezu sämtlichen Städten des Königreichs Böhmen und vor dem König gebräuchlicher als das Tschechische (vgl. Graus 1980, 91ff.).

Der Landadel in Böhmen kämpfte jedoch, anders als es in Skandinavien, Polen und auch in Ungarn der Fall war, erbittert gegen die neuen Fremden, so dass es in Ansätzen schon im 12. und 13., besonders aber im 14. und 15. Jahrhundert eine Fremdenfeindlichkeit und einen »Sprachenkampf [gab], der im damaligen Europa nicht seinesgleichen hatte« (Skalá 1976). Die Deutschböhmen, die immerhin ein Drittel der Landesbevölkerung ausmachten, wurden als Ausländer in Böhmen betrachtet, die man möglichst wieder loswerden wollte. Seit dem 14. Jahrhundert wurde ihnen kein Amt am Hof mehr verliehen und sie durften vor Gericht ihre Sprache nicht verwenden. Nur wenn ihre Eltern die tschechische Sprache erlernt hatten, konnten Kinder Grund und Boden erben. Gegenüber dem König bestand der Adel darauf, dass es sich in Böhmen und Mähren um ein einsprachig-tschechisches Königreich handle. Deutsch war bis zum Jahr 1527, in dem die böhmische Krone an die Habsburger ging, aus dem öffentlichen Leben verschwunden. Erst nach der Schlacht am Weißen Berg (1620) finden sich in den Stadtbüchern wieder deutsche Einträge.

In Mittelost- und Südosteuropa gab es seit dem Hochmittelalter deutsche Einwanderung und Städtegründungen in Siebenbürgen (damals Ungarn, heute Rumänien), in Ungarn selbst, in der Slowakei und im heutigen Slowenien (Gottschee) sowie nach der Befreiung Ungarns von der türkischen Herrschaft – allerdings erst im 17. Jahrhundert – im Banat (heute Rumänien und Serbien) und der Batschka. Aus dem Gebiet des heutigen Ungarn sind seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts älteste deutschsprachige Zeugnisse in Form von Urkunden aus dem Westen überliefert (z.B. 1352 Ödenburg / Sopron und Güns / Kőszeg). In den Gebieten Siebenbürgens (heute Rumänien) finden sich älteste Belege einer deutschen Kanzleisprache erst 100 Jahre später ab dem Jahre 1419 (vgl. Bassola 1995, 223; 2001; vgl. auch Beitrag 33 von Greul und Beitrag 35 von Dogaru in diesem Handbuch).

Der Anfang einer deutschen Kanzleisprache in der Slowakei ist aufgrund der guten Forschungslage relativ sicher auf das Jahr 1346 und die Stadt Pressburg / Bratislava zu datieren. Trotz des bereits im 14. Jahrhundert erheblichen Einflusses des Deutschen, bleibt die Kanzleisprache bis zum Jahre 1410 dominant lateinisch geprägt. Seit diesem Zeitpunkt übersteigt die Anzahl der deutschsprachigen Textzeugen die lateinischen dann jedoch deutlich (vgl. Meier / Ziegler 1998; Meier 2000; Ziegler 2000; 2003).

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts wurden, nach der militärischen Eroberung durch den deutschen Orden und die nachfolgende Besiedlung, auch Teile Westpreußens und ganz Ostpreußen deutsch. Auch in Lettland und Estland bildete sich eine bürgerliche deutsche Schicht heraus. Im Süden umfasste der deutsche Sprachraum von Anfang an den größten Teil der heutigen Schweiz, das heutige Südtirol und das Elsass. Bereits im Verlauf der bairischen Besiedlung und Expansion schob sich im Gebiet des heutigen Österreich die deutsche Sprachgrenze bis an die heutige Ostgrenze vor.

Seit Mitte des 13. Jahrhunderts kam es zu keiner territorialen Expansion des Heiligen Römischen Reichs mehr, sondern zu einem kontinuierlichen Abbröckeln an den Rändern. Im Jahr 1438 ging die Herrschaft im Reich wieder auf die Habsburger über, und mit Kaiser Maximilian I. begann eine besonders sprachbewusste Periode. Durch Heirat hatte die Habsburgerdynastie 1477 den Anspruch auf Burgund, das auch das heutige Belgien und die heutigen Niederlande umfasste, erworben und war damit zur Großmacht aufgestiegen. Wenngleich in der Gesellschaft am kaiserlichen Hof viel Französisch ge-

sprochen wurde, verwendete Maximilian in offiziellen Schreiben an Angehörige des Reichs, auch an die frankophonen Reichsstädte, konsequent die deutsche Sprache. Zur Zeit Maximilians wurde in der kaiserlichen Kanzlei bewusst Sprachpflege getrieben und unter seinem Kanzler Niclas Ziegler, der an einer Orthographiereform interessiert war, ist »in der Wiener Kanzlei viel zur systematischen Vereinfachung der graphemischen Varianten getan worden, z.B. bei der Monophthongierung und der Vereinfachung von Konsonantenhäufungen« (von Polenz 2000, 162; vgl. Moser 1977).

Wenn von den Anfängen der deutschen Kanzleisprachen in Europa die Rede ist, impliziert dies selbstverständlich immer noch ein Nebeneinander von Deutsch und Latein. Diese häufig funktional bedingte Zweisprachigkeit der einzelnen Kanzleien ist während des gesamten 13. und 14. Jahrhunderts im skizzierten deutschen Sprachraum zu beobachten. Erst im Verlauf des 14. Jahrhunderts und schließlich im 15. Jahrhundert gaben immer mehr Kanzleien das Lateinische zugunsten der deutschen Sprache auf und sind somit im eigentlichen Sinne als deutschsprachige Kanzleien zu bezeichnen.

3. Ausblick

Wenngleich sich in neueren Sammelbänden und in dem vorliegenden Handbuch Beiträge aus zahlreichen Ländern besonders Mittel- und Osteuropas zur Thematik der deutschen Kanzleisprachen finden (vgl. u.a. Grabarek 1997; Greule 2001a; Meier / Ziegler 2003; Meier / Ziegler 2008; Ernst 2009; Moshövel / Spáčilová 2009), fehlen immer noch neuere Untersuchungen zu einer Reihe von Ländern, u.a. in Sprachinseln und Sprachkontaktzonen Südosteuropas, der Ukraine und Russlands, aber auch der Schweiz, in denen Kanzleitexte in deutscher Sprache verfasst wurden (vgl. Meier / Ziegler 2000, 100). Sowohl eine umfassende Aufarbeitung der unterschiedlichen deutschsprachigen Kanzleien mit ihren jeweils spezifischen Textsortenspektra als auch eine sprachgeographische Analyse der verschiedenen Kanzleien innerhalb und außerhalb des geschlossenen deutschen Sprachgebietes liegen bisher nicht vor.

4. Literatur

- Bassola, Peter (1995), *Deutsch in Ungarn – in Geschichte und Gegenwart*, (Sammlung Groos 56), Heidelberg.
- Bassola, Peter (2001), »Zur deutschen Kanzleisprache in Ungarn«, in: Albrecht Greule (Hrsg.), *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 1), Wien, 189–201.
- Ernst, Peter (Hrsg.) (2009), *Kanzleistil. Entwicklung, Form, Funktion. Beiträge der 4. Tagung des Arbeitskreises Historische Kanzleisprachenforschung, Wien 24. und 25. November 2006*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 5), Wien.
- Grabarek, Józef (Hrsg.) (1997), *Deutschsprachige Kanzleien des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, Bydgoszcz.
- Graus, František (1980), *Die Nationenbildung der Westslawen im Mittelalter*, Sigmaringen.
- Greule, Albrecht (Hrsg.) (2001a), *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 1), Wien.

- Greule, Albrecht (2001b), »Deutsche Kanzleisprachen. Aufgaben der Forschung«, in: Albrecht Greule (Hrsg.), *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 1), Wien, 13–16.
- Haugen, Einar (1984), *Die skandinavischen Sprachen. Eine Einführung in ihre Geschichte*, [autoris. Übertr. aus dem Engl. von Magnús Pétursson], vom Verf. durchges., umgearb. u. erw. Aufl., Hamburg.
- Meier, Jörg (2000), »Deutsche Fachprosa des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit in slowakischen Archiven«, in: Gisela Brandt (Hrsg.), *Historische Soziolinguistik des Deutschen IV. Soziofunktionale Gruppe – kommunikative Anforderungen – Sprachgebrauch. Internationale Fachtagung Rostock 13.–16.09.1998*, (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik 372), Stuttgart, 155–170.
- Meier, Jörg / Ziegler, Arne (1998), »Deutschsprachige Briefe in slowakischen Archiven (Teil 2). Preßburger Briefe und Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts«, in: *Karpatenjahrbuch*, 50 / 1999, Stuttgart, 124–130.
- Meier, Jörg / Ziegler, Arne (2000), »Internationaler Arbeitskreis Kanzleisprachenforschung«, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes*, 47. Jg., 1 / 2000, 100–101.
- Meier, Jörg / Ziegler, Arne (Hrsg.) (2003), *Aufgaben einer künftigen Kanzleisprachenforschung*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 3), Wien.
- Meier, Jörg / Ziegler, Arne (Hrsg.) (2008), *Die Anfänge deutschsprachiger Kanzleien in Europa*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 4), Wien.
- Moser, Hans (1977), *Die Kanzlei Maximilians I. Graphematik eines Schreibusus*, 2 Bde., (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft. Germanistische Reihe 5.I–II), Innsbruck.
- Moshövel, Andrea / Spáčilová, Libuše (Hrsg.) (2009), *Kanzleisprache – ein mehrdimensionales Phänomen. Tagungsband für Prof. PhDr. Zdeněk Masařík, DrSc., zum 80. Geburtstag*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 6), Wien.
- Rautenberg, Ursula (2000), »Soziokulturelle Voraussetzungen und Sprachraum des Mittelhochdeutschen«, in: Werner Besch / Anne Betten / Oskar Reichmann / Stefan Sonderegger (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, (HSK 2.2.), 2., vollst. neu bearb. u. erw. Aufl., Berlin / New York, 1295–1304.
- Sanders, Willy (1982), *Sachsensprache, Hansesprache, Plattdeutsch. Sprachgeschichtliche Grundzüge des Niederdeutschen*, Göttingen.
- Schmidt-Wiegand, Ruth (1998), »Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte bis zum Ende des Mittelalters«, in: Werner Besch / Anne Betten / Oskar Reichmann / Stefan Sonderegger (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, (HSK 2.1.) 2., vollst. neu bearb. u. erw. Aufl., Berlin / New York, 72–87.
- Skála, Emil (1976), »Der deutsch-tschechische Bilinguismus«, in: Hugo Moser (Hrsg.), *Sprachwandel und Sprachgeschichtsschreibung*, (IDS-Jahrbuch 1976), Düsseldorf, 260–279.
- Ureland, Per Sture (1987), *Sprachkontakt in der Hanse. Aspekte des Sprachausgleichs im Ostsee- und Nordseeraum. Akten des 7. Internationalen Symposions über Sprachkontakt in Europa*, Lübeck 1986, Tübingen.
- von Polenz, Peter (2000), *Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart*, Bd. 1: Einführung – Grundbegriffe – 14. bis 16. Jahrhundert, (De Gruyter Studienbuch), 2., überarb. und erg. Aufl., Berlin / New York.
- Wilhelm, Friedrich (1932–1963), *Corpus der althochdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300*, Bde. 1–5, Lahr.
- Ziegler, Arne (2000), »Deutschsprachige Textsorten des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit in Pressburg / Bratislava«, in: Gisela Brandt (Hrsg.), *Historische Soziolinguistik des Deutschen IV. Soziofunktionale Gruppe – kommunikative Anforderungen – Sprachgebrauch. Internationale Fachtagung Rostock 13.–16.09.1998*, (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik 372), Stuttgart, 171–184.
- Ziegler, Arne (2003), *Städtische Kommunikationspraxis im Spätmittelalter. Historische Soziopragmatik und Historische Textlinguistik*, (Germanistische Arbeiten zur Sprachgeschichte 2), Berlin.

3. Geschichte der Kanzleisprachenforschung

1. Kanzleien und ihre Bedeutung für die Sprachgeschichte
2. Forschungen im 19. und 20. Jahrhundert (bis 1945)
3. Erforschung der Urkundensprache
4. Kanzleisprachenforschung in der Nachkriegszeit
5. Kanzleisprachen und Sprachausgleich
6. Der Internationale Arbeitskreis Kanzleisprachenforschung
7. Kanzlei und Textsorten
8. Literatur

1. Kanzleien und ihre Bedeutung für die Sprachgeschichte

Das Hauptziel der Kanzleisprachenforschung ist die Beschreibung der Geschichte der deutschen Sprache unter dem Aspekt der Abhängigkeit geschriebener Texte von der Stelle ihrer Produktion (Kanzleischreiber) und den dort schreibenden Menschen (Kanzleischreiber) her. Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit ist die Produktion deutschsprachiger Texte (besonders des Geschäftsschrifttums, d.h. der Urkunden und Akten) von den so genannten Kanzleien (auch Schreibstätten) abhängig. Zu den volkssprachigen Texten, die im 13. Jahrhundert vermehrt auftreten und in bislang dem Latein vorbehaltenen Domänen eindringen, gehören auch Urkunden und Urbare (vgl. Paul 2007, 17). Das Ende der Kanzlei als typische Schreibstätte wird durch das Aufkommen der Druckkunst, der Technik der Textherstellung mit beweglichen Lettern, seit Mitte des 14. Jahrhunderts und durch die Offizinen, die frühen Druckwerkstätten, eingeläutet.

Die Typologie der Kanzleien und damit auch der aus ihnen hervorgehenden Texte richtet sich nach den Auftraggebern. Die Auftraggeber, die nicht in jedem Fall selbst über eine Kanzlei als feste Organisation mit einem Kanzler an der Spitze, mit Notaren, mehreren Schreibern und Hilfspersonal verfügten, sind vereinfacht gesagt der Kaiser / König, ein Fürst, eine Stadt, ein Bischof oder ein Kloster. Daraus ergibt sich – in Relation zum unterschiedlich weiten Wirkungskreis der Kanzleien – die für die Forschung wichtige Unterscheidung in Texte, die in der kaiserlichen / königlichen, einer kurfürstlichen, herzoglichen, fürstlichen, städtischen, bischöflichen oder klösterlichen Kanzlei geschrieben wurden (vgl. Greule 2001, 13f.). Außer Urkunden und Akten wurden in den Kanzleien auch Texte folgender Textklassen abgefasst und geschrieben: Kopialbücher, Register, Briefe, Urbare, Rechnungsbücher, Stadtbücher, Amtsbücher usw. (vgl. Bentzinger 2000, 1665).

Auf Grund ihrer zunächst nur regional begrenzten kommunikativen Reichweite sind kanzleisprachliche Texte primär Quellen spätmittelalterlicher Schreibdialekte. Trotz

dieser regionalen Ausprägungen besteht kein Zweifel, dass sie – nach komplizierten Ausgleichsprozessen – die Grundlage für die Herausbildung einer neuhochdeutschen Schriftsprache bildeten. Dass die Sprachform der Kanzleien seit dem 16. Jahrhundert Vorbildfunktion hat, wird nicht nur durch Martin Luther, sondern auch durch Fabian Frangk (1531), Martin Opitz (1624), Justus Georg Schottelius (1663), Johann Christoph Adelung (1781), Rudolf von Raumer (1854) und Karl Müllenhoff (1863) ausdrücklich bezeugt (vgl. Bentzinger 2000, 1665f.).

2. Forschungen im 19. und 20. Jahrhundert (bis 1945)

Auf Karl Müllenhoff beruft sich Konrad Burdach, der in der Einleitung zu seiner Habilitationsschrift *Die Einigung der Neuhochdeutschen Schriftsprache* (Halle an der Saale 1884) die Erforschung der Geschichte der Kanzleisprache fordert und folgendes Forschungsprogramm aufstellt: Untersuchung der Kanzleisprache nach der »localen Verschiedenheit nach den einzelnen Landschaften«, nach dem Verhältnis zum Latein, zu Luthers Sprache, zum Briefstil, zu der Verkehrssprache des täglichen Lebens (Bentzinger 2000, 1666). Diese Forderungen wurden im folgenden Jahrhundert durch eine Vielzahl von Untersuchungen weitgehend erfüllt. Die Forschungsintensität wurde durch den Zweiten Weltkrieg zwar unterbrochen, wurde jedoch unter veränderten politischen Bedingungen nach 1945 weitergeführt und ist nach 1989 dadurch, dass nun ostmitteleuropäische Archive (auch westlichen Forschern) zugänglich sind, sogar noch ausgeweitet worden.

Abgesehen von Editionen von Urkunden aus ostmitteldeutschen, schlesischen und Oberlausitzer Städten sowie vor allem aus oberdeutschen Städten (vgl. Kapitel 3), wurden ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Entwicklungen in oberdeutschen Kanzleisprachen untersucht. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts steht das Ostmitteldeutsche im Vordergrund – mit besonderem Blick auf die Prager und andere böhmische Kanzleisprachen und ihre Rolle für die Herausbildung der deutschen Schriftsprache (vgl. Kapitel 4) (vgl. Bentzinger 2000, 1666). Aber auch die Untersuchung von Kanzleisprachen niederdeutscher Herkunft wurde im 20. Jahrhundert in Angriff genommen, beginnend mit einer Dissertation über die lautlichen Verhältnisse in der mittelniederdeutschen Kanzleisprache Anhalts (vgl. Kahle 1908).

3. Erforschung der Urkundensprache

Eine entscheidende Verbesserung für die Erforschung der Urkundensprache brachte die 1929 von Friedrich Wilhelm begonnene Edition der »altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahre 1300« (abgekürzt als CaOU = Corpus der altdeutschen Originalurkunden). Das Corpus mit über 5000 sorgfältig edierten Urkunden erschien in mehreren Bänden zwischen 1932 und 1986 (vgl. Wilhelm 1932ff.). Damit begann eine rege Forschungstätigkeit, die sich nicht nur dem Aufkommen der deutschen Sprache und den verschiedenen Schreibdialekten widmete, sondern auch die Sprachverwendung in der Abhängigkeit

von Urkundentyp, Urkundenaufbau und den kommunikativen Bedingungen der Ausstellung von Urkunden in deutscher Sprache in Betracht zog. Auffällig ist die Beobachtung, dass die deutsche Beurkundung im alemannischen Raum (Konstanz, Zürich, Basel, Straßburg, Freiburg i. B.) begann (vgl. Boesch 1943). Das CaOU und damit die Urkunden des 13. Jahrhunderts bilden die Grundlage für eine stattliche Reihe von Untersuchungen der Formelsprache der deutschen Urkunden (vgl. Reiffenstein 1969; de Boor 1975), der Lexik (vgl. Boesch 1945; de Smet 1975), der Morphologie (vgl. de Boor 1974; 1976a; 1976b; Dittmer 1989; Kronenberger 2002) und der Orthographie (vgl. Schulze 1964, am Beispiel von *diutsch*). Darüber hinaus werden deutsche Urkunden zur sprachgeographischen Auswertung herangezogen (vgl. Boesch 1945; Kranzmayer 1956). Der Syntax der mittelhochdeutschen Urkundensprache widmet sich besonders Ursula Schulze (vgl. 1975; 1991). Darüber hinaus entstand eine Reihe von Untersuchungen zu den Schreibdialekten der Urkunden einzelner Städte und kleinerer Territorien (vgl. Gleißner 1935 (Vögte von Weida, Gera und Plauen); Hammerschmidt 1948 (Jena); Haacke 1964 (Nürnberg); Suchsland 1968 (Jena); Zeman 1972 (Troppau); Bürgisser 1988 (Altbayern); Ernst 1996 (Wien)).

4. Kanzleisprachenforschung in der Nachkriegszeit

In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg verdient das Wirken der tschechischen Germanisten Emil Skála (1928–2005) und Zdeněk Masařík (geb. 1928) besondere Beachtung. Ihr Schaffen und die methodischen Auswirkungen auf die Kanzleisprachenforschung nach 1945 sind gekennzeichnet durch ihre ausdrücklich auf Archivarbeit gestützten Forschungen. Im Mittelpunkt des Wirkens von Emil Skála stand das Frühneuhochdeutsche in Böhmen, besonders die Kanzleisprache in Eger (tschechisch *Cheb*) (vgl. Skála 1967) und das Prager Deutsch (vgl. Skála 1966). Einen wichtigen Beitrag zur Erhellung der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache verdankt die Germanistik seinem Vergleich der Regensburger Kanzleisprache mit der Prager Kanzleisprache (vgl. Skála 1968). Das Forschungsinteresse von Zdeněk Masařík, der in Brno / Brünn lehrte, richtet sich vornehmlich auf die frühneuhochdeutsche Kanzleisprache Mährens. Sein Hauptwerk *Die frühneuhochdeutsche Geschäftssprache in Mähren* (Masařík 1985) gilt als methodisches Musterbeispiel der historischen Sprachgeographie. Beiden Forschern, die beide bei Theodor Frings in Leipzig studierten, ist es zu verdanken, dass die Kanzleisprachen ein Forschungsgegenstand der deutschen Sprachgeschichte geblieben sind. Dadurch, dass sie Zugang zu den Archiven in Tschechien hatten und haben und die dortigen Archivalien auswerteten, öffneten sie und ihre Schüler den Blick auf neue Materialien, eine Basis, die sich nach der Wende 1989 als sehr tragfähig für ein gesamteuropäisches Forschungsspektrum erwies.

5. Kanzleisprachen und Sprachausgleich

Zur Klärung der Rolle, die die Kanzleien bzw. deren Sprachverwendung beim überregionalen Sprachausgleich, der in der neuhochdeutschen Schriftsprache gipfelte, spielten, haben besonders Ludwig Erich Schmitt (1936; 1966), Heinrich Bach (1937 / 1943) und Werner Besch (1967) beigetragen. Die Parameter, die dabei von verschiedenen Forschern herausgearbeitet wurden (örtliche Schreibtradition vs. auswärtige Schreibergewohnheiten, Herkunft und Bildungsgrad der Schreiber, 13. / 14. Jahrhundert vs. 15. / 16. Jahrhundert, höhere vs. niedere Kanzleiarbeit, Urkundenkonzept vs. Urkundenoriginal, Progressivität und Vorbildwirkung der großen Kanzleien, Vorreiterrolle der östlichen Stadtkanzleien, Rolle der Urkunden-Empfänger) stellt zusammenfassend Rudolf Bentzinger (2000, 1669f.) dar.

Als eigener Akt kann – gegenüber den Vorgängen, die sich zwischen den oberdeutschen und mitteldeutschen Kanzleien im Rahmen des Sprachausgleichs abspielten – die Ausdehnung des landschaftlichen Sprachausgleichs auf den niederdeutschen Sprachraum verstanden werden. So lenken mehrere Forscher und Forscherinnen (vgl. Dahl 1960; Rösler 1987; 1997; 2001; Brox 1994; Lehmborg 1999) das Augenmerk auf das Eindringen des Neuhochdeutschen in Kanzleien des (mittel)niederdeutschen Sprachgebiets seit Ende des 14. Jahrhunderts (vgl. Bentzinger 2000, 1670).

Als Forschungsergebnis kann mit den Worten von Rudolf Bentzinger und Hans Moser festgehalten werden: »Zu Beginn des 16. Jh. [stehen sich] die Kanzleisprachen so nahe, daß sie der aufkommenden nhd. Schriftsprache »ein einigermaßen festes Gerüst der äußeren sprachlichen Formen (...) zu vermitteln in der Lage sind« (Bentzinger 2000, 1670; Moser 1978, 56).

6. Der Internationale Arbeitskreis Kanzleisprachenforschung

Für die weitere Entwicklung der Kanzleisprachenforschung im Sinne der Grundlagenforschung sind die umfangreichen Aktivitäten des finnischen Germanisten Ilpo Tapani Piirainen (geb. 1941) von Wichtigkeit. Seit 1972 an der Universität Münster lehrend, entdeckte er bereits ab 1969 die umfangreichen Vorkommen frühneudeutscher Texte in den Archiven der damaligen Ostblockstaaten, besonders aber in slowakischen Archiven und erschließt sie bis heute systematisch. Damit legte er auch den Grundstein für eine Kanzleisprachenforschung, die nach 1989 als europäisch bezeichnet werden kann. Eine Summa des umfangreichen Werkes von I. T. Piirainen bleibt ein Desiderat; eine Übersicht bietet die Bibliographie in der ihm gewidmeten Festschrift (vgl. Meier / Ziegler 2001, 601–612).

Als Schüler von I. T. Piirainen setzen Jörg Meier (Klagenfurt) und Arne Ziegler (Graz), konzentriert auf die Masse des frühneuhochdeutschen kanzlistischen Schrifttums in der Slowakei, seine Arbeit fort (vgl. Ziegler 2003; Meier 2004). Beide Forscher leiten seit seiner Gründung im Jahr 1999 den Internationalen Arbeitskreis Kanzleisprachenforschung (IAK) (vgl. Meier / Ziegler 2000). Der IAK richtet regelmäßige Tagungen (Regensburg 1999, Münster 2001, Bochum 2003, Wien 2006, Olomouc 2008, Graz 2010)

aus, deren Vorträge in der Reihe *Beiträge zur Kanzleisprachenforschung* ebenso veröffentlicht werden (vgl. u.a. Greule 2001; Meier / Ziegler 2003; Meier / Ziegler 2008) wie eine Bibliographie zur Kanzleisprachenforschung im 19. und 20. Jahrhundert (vgl. Meier / Ziegler 2002). Auch das vorliegende Handbuch ist das Ergebnis der Zusammenarbeit zahlreicher im IAK vereinigten Forscherinnen und Forscher aus ganz Europa.

7. Kanzlei und Textsorten

Während anfänglich wesentliche Impulse auf die Erforschung der Sprache der Kanzleien von der Frage ihres Einflusses auf die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache (vgl. Kapitel 5) ausgingen, tritt dieser Bereich in jüngster Zeit mehr und mehr in den Hintergrund. Die wichtigen Fragen, die sich in den Diskussionen im Verlauf der Tagungen des IAK in den Vordergrund drängen, sind definitorischer und kommunikativer Art; es geht nunmehr verstärkt um das Handeln mit dem in den Kanzleien hergestellten Schrifttum. Als wichtiges Forschungsparadigma zeichnet sich dazu eine umfassende Typologie der in den Kanzleien geschriebenen Texte und deren Vernetzung in die kommunikativen Zusammenhänge vor allem in der Stadt ab (vgl. Ziegler 2003 am Beispiel von Preßburg / Bratislava; Rösler 2003). So tritt neben die traditionellen Forschungsparadigmen der kanzleisprachlichen Graphematik, Grammatik, Texttypologie und Dialektologie nun auch die Kanzlei-Pragmatik.

Die wichtigsten Texterzeugnisse der Kanzleien sind unbestritten die Urkunden und ihre Sprache, die lange im Vordergrund des Forschungsinteresses standen und deshalb gut erforscht sind (vgl. Kapitel 3). Neben den Urkunden wurden weitere Recht setzende und Recht dokumentierende Texte, die der herrschaftlichen oder städtischen Verwaltung dienten, hergestellt und untersucht, z.B. Rechtsbücher, Schöffebücher, Stadtbücher (vgl. Geuenich 2000), Testamente (vgl. Spačilová 2000), Protokolle. Ferner typische Verwaltungstexte wie Urbare (vgl. Greule 2003), Weistümer (vgl. Krämer / Spieß 1986), Rechnungen und Quittungen (vgl. Greule 1989) und nicht zu vergessen der Brief als »paradigmatische Kommunikationsform der Frühen Neuzeit« (Meier 2004, 153ff.).

In diesem Zusammenhang ergeben sich Forschungsdesiderate, darunter die Frage, ob auch literarische und religiöse Texte in Kanzleien geschrieben wurden; ferner die Frage nach dem Verhältnis geistlicher oder weltlicher Einzelschreiber zu einer oder mehreren Kanzleien und schließlich die interessante Frage nach dem Verhältnis der Druckersprache zur Kanzleischreibe.

8. Literatur

- Bach, Heinrich (1937, 1943), *Die thüringisch-sächsische Kanzleisprache bis 1325*, 2 Bde., Kopenhagen.
- Bentzinger, Rudolf (2000), »Die Kanzleisprachen«, in: Werner Besch u.a. (Hrsg.), *Sprachgeschichte, Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, 2., vollständig neu bearb. u. erw. Aufl., 2. Teilband, Berlin / New York, 1665–1673.
- Besch, Werner (1967), *Sprachlandschaften und Sprachausgleich im 15. Jahrhundert. Studien zur*

- Erforschung der spätmittelhochdeutschen Schreibdialekte und zur Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache*, München.
- Boesch, Joseph (1943), *Das Aufkommen der deutschen Urkundensprache in der Schweiz und seine sozialen Bedingungen*, Dissertation, Universität Zürich.
- Boesch, Bruno (1945) »Matte« und »Wiese« in den alemannischen Urkunden des 13. Jahrhunderts«, in: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde*, 42 / 1945, 49–58.
- Brox, Franz (1994), *Die Einführung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Münster*, (Westfälische Beiträge zur niederdeutschen Philologie), Bielefeld.
- Bürgisser, Max (1988), *Die Anfänge des frühneuhochdeutschen Schreibdialekts in Altbayern. Dargestellt am Beispiel der ältesten deutschen Urkunden aus den bayerischen Herzogskanzleien*, Wiesbaden / Stuttgart.
- Dahl, Eva-Sophie (1960), *Das Eindringen des Neuhochdeutschen in die Rostocker Ratskanzlei*, (Veröffentlichungen des Instituts für Deutsche Sprache und Literatur 22), Berlin.
- de Boor, Helmut (1974), »Elliu – alliu – alle in den deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts«, in: Ernst-Joachim Schmidt (Hrsg.), *Kritische Bewahrung. Beiträge zur deutschen Philologie. Festschrift für Werner Schröder*, Berlin, 118–139.
- de Boor, Helmut (1975), *Actum et datum. Eine Untersuchung zur Formelsprache der deutschen Urkunden im 13. Jahrhundert*, (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 4), München.
- de Boor, Helmut (1976a), »Das Pronomen dieser in den deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts«, in: *Sprachwissenschaft*, 1 / 1976, 1–31.
- de Boor, Helmut (1976b), »Die Flexionsformen von haben in den deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts«, in: *Sprachwissenschaft*, 1 / 1976, 119–143.
- de Smet, Gilbert (1975), »Ehefrau in den altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahre 1300«, in: Günter Bellmann u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Karl Bischoff*, Köln / Wien, 27–39.
- Dittmer, Ernst (1989), »Die Verbalabstrakta auf -EDE, -NISSE und -UNGE in der hochdeutschen Urkundensprache bis 1290«, in: Klaus Matzel / Hans-Gert Roloff (Hrsg.), *Festschrift für Herbert Kolb zu seinem 65. Geburtstag*, unter Mitarb. von Barbara Haupt u. Hilbert Weddige, Bern u.a., 53–69.
- Ernst, Peter (1996), »Beobachtungen zur Großschreibung in den deutschsprachigen Wiener Ratsurkunden des Spätmittelalters«, in: Heiner Eichner u.a. (Hrsg.), *Sprachnormung und Sprachplanung. Festschrift für Otto Back zum 70. Geburtstag. mit Beiträgen aus den Bereichen Graphematik, Orthographie, Namenkunde, Österreichisches Deutsch, Sprachnormung und Plansprachenkunde*, Wien, 393–403.
- Geuenich, Dieter: (2000), »Was sind eigentlich »Stadtbücher«? Versuch einer Definition«, in: Friedhelm Debus (Hrsg.), *Stadtbücher als namenkundliche Quelle*, Mainz / Stuttgart, 17–29.
- Gleißner, Käthe (1935), *Urkunde und Mundart auf Grund der Urkundensprache der Vögte von Weida, Gera und Plauen*, Halle / Saale.
- Greule, Albrecht (1989), »Zur Sprache der Bickenbacher Rechnungsbücher 1423–1425«, in: Klaus Matzel / Hans-Gert Roloff (Hrsg.), *Festschrift für Herbert Kolb zu seinem 65. Geburtstag*, unter Mitarb. von Barbara Haupt u. Hilbert Weddige, Bern u.a., 145–158.
- Greule, Albrecht (Hrsg.) (2001), *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 1), Wien.
- Greule, Albrecht (2003), »Urbare als Kanzleiprodukte und Sprachquellen«, in: Jörg Meier / Arne Ziegler (Hrsg.), *Aufgaben einer künftigen Kanzleisprachenforschung*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 3), 57–67.
- Haacke, Dieter (1964), »Schreiberprobleme. Zugleich ein Beitrag zur Erforschung der Nürnberger deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts«, in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur*, 86 / 1964, 107–141.
- Hammerschmidt, Gerhard (1948), *Die Sprache der ältesten deutschen Urkunden der Stadt Jena*, Dissertation, Universität Jena.
- Kahle, Wilhelm (1908), *Die mittelniederdeutsche Urkunden- und Kanzleisprache Anhalts im 14. Jahrhundert hinsichtlich ihrer lautlichen Verhältnisse untersucht*, Dissertation, Universität Leipzig.

- Krämer, Christel / Spieß, Karl-Heinz (1986), *Ländliche Rechtsquellen aus dem kurtrierischen Amt Cochem*, (Geschichtliche Landeskunde 23), Stuttgart.
- Kranzmayer, Eberhard (1956), *Historische Lautgeographie des gesamtbairischen Dialektraumes*, Wien.
- Kronenberger, Kerstin (2002), »Die Substantivableitungen mit -e, -ede und -heit in der Urkundensprache des 13. Jahrhunderts«, in: Mechthild Habermann (Hrsg.), *Historische Wortbildung des Deutschen*, Tübingen, 193–210.
- Lehmberg, Maik (1999), *Der Amtssprachenwechsel im 16. Jahrhundert. Zur Sprachgeschichte der Stadt Göttingen*, Neumünster.
- Masařík, Zdeněk (1985), *Die frühneuhochdeutsche Geschäftssprache in Mähren*, Brno.
- Meier, Jörg (2004), *Städtische Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Historische Soziopragmatik und Historische Textlinguistik*, (Deutsche Sprachgeschichte 2), Frankfurt am Main u.a.
- Meier, Jörg / Ziegler, Arne (2000), »Internationaler Arbeitskreis Kanzleisprachenforschung«, in: *ZDL*, 67 / 2000, 240f.
- Meier, Jörg / Ziegler, Arne (2001), »Schriftenverzeichnis von Ilpo Tapani Piirainen«, in: Jörg Meier / Arne Ziegler (Hrsg.), *Deutsche Sprache in Europa. Geschichte und Gegenwart*, Wien, 601–612.
- Meier, Jörg / Ziegler, Arne (2002), *Kanzleisprachenforschung im 19. und 20. Jahrhundert. Eine Bibliographie*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 2), Wien.
- Meier, Jörg / Ziegler, Arne (Hrsg.) (2003), *Aufgaben einer künftigen Kanzleisprachenforschung*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 3), Wien.
- Meier, Jörg / Ziegler, Arne (Hrsg.) (2008), *Die Anfänge deutschsprachiger Kanzleien in Europa*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 4), Wien.
- Moser, Hans (1978), »Die Kanzlei Kaiser Maximilians I.: Graphematik eines Schreibebus«, in: *Pauls und Braunes Beiträge*, 99 / 1978, Halle / Saale, 32–56.
- Paul, Hermann (2007), *Mittelhochdeutsche Grammatik*, 25. Auflage neu bearbeitet von Thomas Klein, Hans-Joachim Solms und Klaus-Peter Wegera, Tübingen.
- Reiffenstein, Ingo (1969), »Deutschsprachige Arengen des 13. Jahrhunderts«, in: Dieter Albrecht u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Max Spindler*, München, 177–192.
- Rösler, Irmtraud (1987), »Soziale und funktionale Aspekte der Durchsetzung des Hochdeutschen im offiziellen Schriftverkehr Mecklenburgs (1550–1700)«, in: *Beiträge zur Erforschung der deutschen Sprache*, 7 / 1987, 233–248.
- Rösler, Irmtraud (1997), »Fürstenkanzlei und lokale Domänialkanzlei – zwei Ausprägungen herzoglich-mecklenburgischer Kanzleien im 16. Jahrhundert«, in: Józef Grabarek (Hrsg.), *Deutschsprachige Kanzleien des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*, Bydgoszcz / Münster / Regensburg, 143–157.
- Rösler, Irmtraud (2001), »Zur Sprache der Schweriner Kanzleien im 14. Jahrhundert«, in: Albrecht Greule (Hrsg.), *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 1), Wien, 279–296.
- Rösler, Irmtraud (2003), »Zum Problem der Klassifikation von Kanzleitexten«, in: Jörg Meier / Arne Ziegler (Hrsg.), *Aufgaben einer künftigen Kanzleisprachenforschung*, Wien, 45–56.
- Schmitt, Ludwig Erich (1936), *Die deutsche Urkundensprache in der Kanzlei Karls VI. (1346–1378)*, Halle / Saale.
- Schmitt, Ludwig Erich (1966), *Untersuchungen zu Entstehung und Struktur der »neuhochdeutschen Schriftsprache«*, Köln / Graz.
- Schulze, Ursula (1964), »Bemerkungen zur Orthographie von diutisch in den deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts und zum Übergang der Lautgruppe sk > sch«, in: *Pauls und Braunes Beiträge*, 86 / 1964, Tübingen, 301–324.
- Schulze, Ursula (1975), *Lateinisch-deutsche Parallelurkunden des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Syntax der mittelhochdeutschen Urkundensprache*, München.
- Schulze, Ursula (1991), »Komplexe Sätze und Gliedsatztypen in der Urkundensprache des 13. Jahrhunderts«, in: *Zeitschrift für deutsche Philologie*, 110 / 1991 (Sonderheft), 140–170.
- Skála, Emil (1966), »Das Prager Deutsch«, in: *Zeitschrift für deutsche Sprache*, 22 / 1968, Heft 1 / 2, 84–91.

- Skála, Emil (1967), *Die Entstehung der Kanzleisprache in Eger 1310–1660*, Berlin.
- Skála, Emil (1968), »Das Regensburger und das Prager Deutsch«, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte*, 31 / 1968, 84–103.
- Spačilová, Libuše (2000), *Deutsche Testamente von Olmützer Bürgern. Entwicklung einer Textsorte in der Olmützer Stadtkanzlei in den Jahren 1416–1566*, Wien.
- Suchsland, Peter (1968), *Zur Sprache der Jenaer Ratsurkunden. Entwicklung von Lauten und Formen von 1317–1525*, Berlin.
- CaOU = Wilhelm, Friedrich u.a. (1932–1986), *Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300*, begründet von Friedrich Wilhelm, fortgeführt von Richard Newald / Helmut de Boor / Diether Haacke / Bettina Kirschstein, Lahr.
- Zeman, Jaromír (1972), *Zur Sprache der Troppauer deutschen Urkunden 1325–1596*, Dissertation, Universität Brno.
- Ziegler, Arne (2003), *Städtische Kommunikationspraxis im Spätmittelalter. Historische Soziopragmatik und Historische Textlinguistik*, (Germanistische Arbeiten zur Sprachgeschichte 2), Berlin.

4. Kanzleisprachenforschung im Kontext Historischer Stadtsprachenforschung und Historischer Soziopragmatik

1. Einleitung
2. Historische Kanzleisprachenforschung, Stadtsprachenforschung und Historische Soziopragmatik
3. Aufgaben für eine soziopragmatisch orientierte Kanzleisprachenforschung
4. Literatur

1. Einleitung

In den vergangenen Jahrzehnten ist in der Sprachgeschichtsschreibung, besonders für die frühneuhochdeutsche Periode, neben einer arealen Ausweitung der Untersuchungsbasis, einer systematischeren Behandlung der verschiedenen sprachlichen Teilbereiche und einer zunehmenden Hinwendung zum Textkorpus-Prinzip, auch eine stärkere Berücksichtigung sprachsoziologischer Aspekte feststellbar. Im Rahmen der pragmatischen Wende sind mit einer Neubestimmung der Begriffe *Stadtsprachen* und *Kanzleisprachen* auch eine Reihe neuer Fragestellungen in den Vordergrund des Forschungsinteresses getreten. An Stelle des sprachlichen Systems wurden zunehmend Sprachverwendungsstrukturen beschrieben, wodurch traditionelle systemlinguistische Fragestellungen durch kommunikative ergänzt oder ersetzt wurden. Die Vielschichtigkeit und Mehrdimensionalität von Sprache wird seither in ihrer funktionalen und situativen Differenzierung untersucht.

Eine soziopragmatisch orientierte Sprachgeschichtsschreibung geht »über bloße historische Linguistik« hinaus und weist »auf historische Zusammenhänge zwischen Sprache und Gesellschaft im Rahmen kommunikativer Praxis« hin (von Polenz 2000, 9). Dabei kommt u.a. auch der Darstellung von Medien- und Bildungsgeschichte sowie der Textsortenentwicklung ein besonderer Stellenwert zu (vgl. u.a. Schank 1984; Steger 1984; von Polenz 1991; Steger 1998). Der traditionellen sprachgeschichtlichen Darstellung eines System- und Strukturwandels anhand einer isolierten Formengeschichte werden die vielfältigen Aspekte des Funktionswandels von Sprache entgegengestellt (vgl. u.a. Wolff 1999; von Polenz 2000).

Im Zuge der Bemühungen um die Konzeption und Erarbeitung regionaler Sprachgeschichten wurde in den letzten Jahren damit begonnen, die sprachhistorischen Eigengesetzlichkeiten regionaler Entwicklungsverläufe zu analysieren. Die Einbeziehung stadtsprachlicher Traditionen in die Sprachverhältnisse einer Region sowie die Kontrastierung von städtischer und ländlicher Schriftlichkeit sollte dabei ebenso berücksichtigt werden wie die sprachlichen Verhältnisse innerhalb und außerhalb der offiziellen Kanzleischriftlichkeit (vgl. u.a. Meier 2008).

2. Historische Kanzleisprachenforschung, Stadtsprachenforschung und Historische Soziopragmatik

Innerhalb der germanistischen Linguistik ist die Historische Stadtsprachenforschung, trotz einer Reihe von älteren Untersuchungen, eine relativ junge Disziplin. Wissenschaftsgeschichtlich wurde Stadtsprache zunächst in der Dialektologie, später zusätzlich im Rahmen der Soziolinguistik und schließlich auch innerhalb der Pragmatik untersucht. Für die historischen Stadtsprachen bzw. städtischen Kommunikationsformen kann auch der Terminus Stadtvarietäten verwendet werden, der neben einer begrifflichen Abgrenzung im Rahmen der Varietätenlinguistik den Vorteil eines relativ geschlossenen Konzeptes bietet (vgl. u.a. Dittmar 1997, 193ff.; Barbour / Stevenson 1998, 108ff.; Ernst 2000, 155; Veith 2002, 134ff.).

Bei der gegenwärtigen Sprachgeschichtsschreibung ist festzustellen, dass häufig eher Variabilitäten, Gegensätzlichkeiten, Spannungen und Widersprüche im Mittelpunkt des Untersuchungsinteresses stehen, z.B. zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit, zwischen spontan-emotionaler und rational-standardisierter Sprache, individueller, sozial-kollektiver und institutioneller, privater und öffentlicher Sprache, zwischen allgemeiner und spezialisierter, zwischen lokaler, regionaler und überregionaler Sprache, zwischen soziokulturellen und staatlichen Raumverhältnissen, sowie zwischen Deutsch und anderen Sprachen (vgl. von Polenz 2000, 12f.).

Obwohl es bereits seit dem Beginn der sprachwissenschaftlichen Germanistik immer auch Untersuchungen zu Aspekten regionaler Sprachgeschichte gab, wurden besonders in den letzten Jahren die historischen Eigengesetzlichkeiten einzelner Sprachregionen, auch unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen, erforscht (vgl. u.a. Besch 1998, XXXVIff.; Besch / Solms 1998). Die Sprachhistoriographie führt mit diesem Forschungsansatz ein Konzept fort, das in der Geschichtswissenschaft bereits seit längerem unter Bezeichnungen wie *Geschichtliche Landeskunde* oder *Historische Kulturraumforschung* etabliert ist und dem auch die Dialektologie wesentliche Impulse verdankt (vgl. u.a. Macha 2000, VIIIff.). Regionale Sprachgeschichte kann in strukturlinguistischer und in soziopragmatischer Hinsicht, bei der die Region als eine sozialgeographische bzw. historisch-politische Einheit gesehen wird, die auch durch ein sich wandelndes soziokommunikatives Netzwerk charakterisiert ist, betrachtet werden. Wenn regionale Sprachgeschichte als Teil einer Kommunikationsgeschichte verstanden wird, sollte nicht nur nach der Region, der eine dominierende Varietät zugrunde liegt, sondern auch nach der Verbindung zwischen politisch-historischer und sprachlicher Identität gefragt werden (vgl. Mattheier 1998). Im Rahmen der historischen Stadtsprachenforschung, die sich von Beginn an nicht auf eine isolierte Betrachtung städtischer Kommunikationsformen beschränkt hat (vgl. Maas / Mattheier 1987), wurden vor allem in den letzten Jahren, in denen soziokulturelle und pragmatische Fragestellungen stärkere Berücksichtigung fanden, auch stadtsprachliche Traditionen in Korrelation zur Region sowie die sprachlichen Verhältnisse innerhalb und außerhalb der offiziellen Kanzleischriftlichkeit untersucht (vgl. Blume 1997; Bister-Broosen 1999; Elmentaler 2000; Meier / Ziegler 2006; Meier 2007a; Meier / Ziegler 2008; Moulin u.a. 2010; vgl. zur Konzeption und Erarbeitung regionaler Sprachgeschichten u.a. Reiffenstein 1995; Besch / Solms 1998; Macha u.a. 2000).

Auch in neueren sprachhistorischen Arbeiten ist allerdings immer noch zu beobachten, dass häufig lediglich vermeintlich historisch wertvolle, zumeist juristische Texte analysiert werden. Linguistische Untersuchungen zu alltagsnäheren Texten – etwa zu Briefen, Testamenten, Handwerkerrechnungen, persönlichen Berichten und anderen Texten, die in der städtischen Alltagskultur relevant waren – fehlen, bis auf einige Ausnahmen (vgl. z.B. Fischer 1998; Rösler 2000; Spačilová 2000a; 2000b; Meier 2001b; Meier / Ziegler 2003b; Ziegler 2003; Meier 2004). Selbstverständlich haben auch viele der eher als alltagsnah bezeichneten Texte häufig einen juristischen Charakter, sind aber in der Regel doch weitaus persönlicher und individueller als z.B. ein Ratsprotokoll oder ein Rechtstext (vgl. Meier 2005). Bis in die Gegenwart hinein wurde der Zusammenhang von Alltag und Sprachgeschichte meist im Rahmen von Untersuchungen zur Sachkultur mitbehandelt. Verantwortlich für diese Vernachlässigung in der Beschäftigung mit alltagssprachlichen Phänomenen ist u.a. die Tatsache, dass die schriftliche Bewältigung von Alltagssituationen in der Geschichte eher selten festzumachen ist (vgl. Wegera 1998, 139f.). Da jedoch seit dem Spätmittelalter Alltagsbereiche einer zunehmenden Verschriftlichung unterlagen, hat die Untersuchung der Kommunikationspraxis einer Stadt oder Kanzlei auch diese Bereiche zu reflektieren und bestenfalls sämtliche verwendeten Texte zu erfassen. Es ist daher als eine der Aufgaben einer modernen Sprachhistoriographie anzusehen,

alltägliche Kommunikationsnetze, ihre Entstehung, Veränderung und Frequentierung und deren grundsätzliche Bedeutung für die Entwicklung der Sprache aufzuzeigen, ohne den direkten Einfluss auf die Sprache in jedem einzelnen Fall immer beweisen und beziffern zu können (ebd., 141).

Die Darstellung der Kommunikationspraxis einer Stadt und ihrer Kanzlei, unter Berücksichtigung dieser Netzwerke und aller vorhandenen Textsorten, blieb jedoch bisher weitgehend ein Forschungsdesiderat (vgl. u.a. Meier 1997; 1999; Ziegler 1999; 2000; Meier / Ziegler 2002; 2003a; Ziegler 2003; Meier 2004; Meier / Ziegler 2006; Meier 2007a).

Trotz einer mittlerweile durchaus häufig anzutreffenden Korpusorientierung sprachhistorischer Arbeiten fehlen gegenwärtig größere diachrone Längsschnitt- bzw. Reihenuntersuchungen, die darüber informieren könnten, wie sich bestimmte Textsorten im historischen Verlauf entwickelt haben, nahezu vollständig, und auch Querschnittuntersuchungen, die das Textsortenrepertoire sowie den kommunikativen Haushalt einer bestimmten Gesellschaft darstellen, liegen bisher nur in Ansätzen zu Flugschriften (vgl. Schwitalla 1983) und juristischen Texten (vgl. Warnke 1999) vor (vgl. Meier 2001a).

Wenn sich eine sprachhistorische Untersuchung das Ziel setzt, die städtische Kommunikationspraxis einer historischen Gesellschaft zu beschreiben, kann dies selbstverständlich sinnvoll nur anhand eines ausgewählten, aber repräsentativen Korpus geschehen. Bei einer Reihe von aktuellen groß angelegten Forschungsprojekten ist der Vorteil einer Arbeit mit Originalhandschriften erkannt worden, so z.B. auch bei der neuen Grammatik des Mittelhochdeutschen, die auf der Basis eines nach Zeit- und Sprachräumen sowie Textsorten strukturierten Korpus mittelhochdeutscher Handschriften entsteht (vgl. Wegera 2000).

Es sollte eine Sprachgeschichtskonzeption angestrebt werden, die geeignet erscheint, die sprachliche Situation und die kommunikativen Netzwerke einer historischen Stadt

und Kanzlei zu rekonstruieren und »die Entwicklung von Kommunikationsmitteln und -formen des Deutschen als zeitspezifische ›Antworten‹ auf soziale, kulturelle, mentale o.a. Konstellationen und Ausdrucksbedürfnisse« (Cherubim 1987, 99) zu beschreiben. Wenn die Kommunikationspraxis einer Stadt oder Kanzlei untersucht werden soll, so sind sinnvolle Rückschlüsse über den Text auf einen historischen Diskurs nur durch eine Berücksichtigung kultureller, sozialer und kognitiver Einflüsse möglich. Im Kontext einer kognitiv orientierten historischen Linguistik und vor dem Hintergrund, dass Sprache ein bedeutender Teil des gesamten kognitiven Systems ist, über das Menschen verfügen, wird eine Hinwendung zu einer genaueren Untersuchung historischer Diskurse – verstanden als all diejenigen Bereiche des Wissens einer Gesellschaft, die wesentlich für die Wahrnehmung, Kategorisierung und Begriffsbildung sind – erforderlich. Dabei ist der Text die Schnittstelle, an der die Zusammenhänge zwischen Kognition und Sprache deutlich werden. Erst auf der Grundlage einer Interpretation vor dem Hintergrund seines Welt-, Sprach- und Textwissens bekommt der Text für den Hörer bzw. Leser einen Sinn (vgl. Rolf 1994; Pörings / Schmitz 1999, XI, 205). Wenn diese Zusammenhänge berücksichtigt werden sollen, muss sich sprachhistorische Forschung nicht nur den sprachlichen Elementen eines Textes zuwenden, sondern auch den Phänomenen, die als Interpretationshilfen für die an einem Kommunikationsprozess Beteiligten zu deuten sind. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die Teilnehmer einer Kommunikationsgemeinschaft von bestimmten mental repräsentierten prototypischen Mustern, die sich bei der Bewältigung immer gleicher Kommunikationsaufgaben bewährt haben, in Hinblick auf spezifische Mechanismen der Textproduktion und -rezeption leiten lassen (vgl. Meier / Ziegler 2003b; Meier 2007b).

Eine solche Auffassung beruht auf der Vorstellung, dass eine Sprachgeschichte mehr zu leisten hat als nach abstrakten Eigenschaften sprachlicher Ausdruckseinheiten zu fragen und diese zu beschreiben, denn Bedeutung existiert nicht in den Wörtern oder Sätzen (allein), sondern konstituiert sich u.a. aus Sprachwissen, Voreinstellungen, Intentionen, Kontextbedingungen und kommunikativen Handlungszusammenhängen im jeweils konkreten Text (vgl. von Polenz 2000, 46). Diese Faktoren sind dem Sprachhistoriker aber nicht unmittelbar zugänglich, sondern können nur indirekt über den Text ermittelt werden. Entscheidende Fragen einer auf den vorgenannten Prämissen beruhenden Sprachbetrachtung sind deshalb, wie sich verschiedene Wissensbereiche in Texten konstituieren, welche Informationen bezüglich seiner Sinnkonstitution uns ein historischer Text liefern kann, und mit welchen Methoden – die über den Rahmen einer rein deskriptiven Sprachbetrachtung hinausgehen – wir uns einem Text nähern können, um Kenntnisse über die verschiedenen Bereiche einer historischen Gesellschaft zu erlangen.

3. Aufgaben für eine soziopragmatisch orientierte Kanzleisprachenforschung

»Sprache ist immer und zuerst eine soziale Erscheinung. [...]. Primär hat Sprache immer Mitteilungscharakter; sie würde nicht existieren ohne den angesprochenen Partner und ist mithin stets und zuerst ein soziales Phänomen« (Eggers 1986, 11). Vergleichbare Zitate, wie dieses gleich am Anfang einer der nach wie vor bekanntesten Sprachgeschichten

stehende, lassen sich in allen älteren und erst recht in sämtlichen aktuellen Sprachgeschichten des Deutschen finden, sogar in Werken, die soziale Komponenten dezidiert ausklammern (vgl. z.B. Tschirch 1983, 15), wodurch der Eindruck entstehen könnte, dass germanistische Sprachgeschichtsschreibung sich bereits immer als Teil der Sozialgeschichtsschreibung versteht. Realiter haben wir es jedoch häufig

bei der Vorstellung vom sozialen Charakter der Sprache und der Sprachgeschichte allenfalls mit einem Wissenschaftstopos zu tun [...], durch den die Sprachgeschichte-Autoren eine Art Absolution erwirken gegen den Vorwurf, sich zu wenig mit dem gesellschaftlichen Charakter der sprachlichen Veränderungen beschäftigt zu haben. (Mattheier 1990, 293)

Auch in der historischen Forschung wurden im Rahmen einer als Gesellschaftsgeschichte aufgefassten Sozialgeschichte in den vergangenen Jahrzehnten bis dahin wenig beachtete Themenbereiche und Aspekte der Entwicklung der deutschen Gesellschaft behandelt, wobei die Schwerpunkte des Forschungsinteresses vor allem im 19. und 20. Jahrhundert lagen (vgl. besonders Kocka 1986; 1989; Schieder / Sellin 1986f.; Wehler 1987–2008; 1988; 1993).

Wenn moderne Sozial- und Gesellschaftsgeschichte auf aktuellem Reflexionsniveau und Leistungsstand Untersuchungen durchführen will, muss sie problemorientiert und theoriegeleitet vorgehen und dabei explizit mit Idealtypen, Modellen und Theorien arbeiten. »Zugleich ist sie zu empirischer Strenge und zu einem weiten, unkonventionellen Verständnis von möglichen Quellenbeständen verpflichtet« (Wehler 1993, 9).

Aufgrund der Interdisziplinarität der Probleme darf sie sich dabei nicht mit etablierten Fragestellungen und Vorgehensweisen der jeweiligen Wissenschaftstraditionen begnügen, sondern muss fächerübergreifende Analysen anstreben. Allerdings ist dabei zu beachten, dass interdisziplinäre Forschung weder im Objektbereich grenzenlos werden noch mit subjektivistisch konzipierten Methoden arbeiten darf; vielmehr muss sie sich um methodologische Bewusstheit bemühen, die sich an den erkenntnisleitenden Interessen der historischen Sprachgeschichtsschreibung orientiert.

In verschiedenen Untersuchungen der letzten Jahrzehnte wird Sprachgeschichte im Sinne einer Sprachverwendungsgeschichte bzw. Kommunikationsgeschichte gesehen, da auch historische Texte »nur im Diskurs, in der sozialen Interaktion vollständig zu verstehen« sind (Große 1991, 16). Eine zunehmend pragmatisch orientierte externe Sprachgeschichtsschreibung beschreibt Textsorten in ihrem jeweiligen Kontext. Wenn »Sprache als Form sozialen Handelns« verstanden wird (Cherubim 1984, 803), sollten der soziale und situative Kontext sprachlicher Entwicklung, die Korrelation von Sprache und Handlung (vgl. Warnke 1995; vgl. auch Beitrag 5 von Warnke in diesem Handbuch), Sprachwandel als Folge sozialen Handelns, sozial-situative Bedingungen der Sprachproduzenten und Rezipienten sowie eine situationsverankerte Sprachkontaktforschung berücksichtigt werden. Ein so verstandener *πράγμα*-Begriff impliziert u.a. Subjekthaf-tigkeit, Zeitlichkeit, Anwendungsorientiertheit, Kontextualität und Kommunikation (vgl. u.a. Stachowiak 1986). Dabei wird die Frage nach dem ›Sosein‹ sprachlicher Wandelprozesse durch die Frage nach dem ›Warum‹ ergänzt, im Hinblick auf die Bewusstseinsstrukturen einer jeweiligen Zeit und Gesellschaft (vgl. Besch 1988, 187; Sonderegger 1979; 1999; Klein 1992).

Mit dem Kombinationsterminus *soziopragmatisch* ist als Objekt von Sprachgeschichtsschreibung Sprache im gesellschaftlichen Handeln gemeint. Somit sind Arten von Sprache (Varietäten) nicht einfach nur bestimmten Gruppen zuzuordnen (im soziolinguistisch engeren Sinne), sondern auch verschiedenen Handlungs- und Verhaltensweisen von Gruppen in Situationen im Sinne einer funktional determinierten »inneren Mehrsprachigkeit« (Löffler 1994, 86ff.), die es in unterschiedlichen Konstellationen (Repertoires) in jeder Gruppe gibt (vgl. von Polenz 2000, 13).

Sprachgeschichte kann nicht nur potentiell in einer gewissen Korrelation zur Sozialgeschichte erforscht werden, sondern ist vielmehr ein zentraler Bestandteil von Sozialgeschichte, da Sprache für den Aufbau, die Erhaltung oder Veränderung von Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftlichen Tätigkeiten konstitutiv ist. Innerhalb einer so verstandenen Sozialgeschichtsforschung werden einerseits bestimmte soziale Teilgruppen oder Institutionen untersucht und andererseits auch die allgemeine Geschichte im Rahmen einer Sozialgeschichte als »Gesellschaftsgeschichte« umfassender und differenzierter neu dargestellt (vgl. Kocka 1989, 2f.; von Polenz 2000, 15). Aufgrund einer Reihe von Faktoren, wie etwa dem Übergang vom Lateinischen zur Volkssprache, der Veränderung städtischer Kommunikationssituationen sowie der Erweiterung des Textsortenspektrums und der Vertextungsmuster, sind das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit für eine solche Neuorientierung besonders interessant.

Gemeinsame Grundlage der bisherigen sprachpragmatischen Arbeiten ist eine prinzipielle Konzentration auf den Zeichenbenutzer und die konkrete Situation der Zeichenverwendung. Diese Ausrichtung ist dabei bereits seit Charles W. Morris (1938 / 1972) vorgegeben, der in seinem dreistufigen Modell das sprachliche Zeichen in Beziehung zu anderen sprachlichen Zeichen (Syntaktik), zu den Designata (Semantik) sowie den Zeichenbenutzern (Pragmatik) setzte und damit den Forschungsbereich der Linguistik um pragmatische Ansätze erweiterte.

Alle bisherigen Vorschläge einer Historischen Pragmatik wollen nicht nur die komplexen Kommunikationszusammenhänge erfassen, sondern sind auch bemüht, den Kommunikationsprozess unter Berücksichtigung möglichst aller beteiligten Einflussgrößen zu beschreiben. Zuletzt legte Peter Ernst ein Modell Historischer Pragmalinguistik vor, das die zu berücksichtigenden Dimensionen verdeutlicht (vgl. u.a. Ernst 2001a; 2001b; 2002; 2004). Dieses dreidimensionale Schema ist als ein zu erweiterndes Basismodell zu verstehen, an dessen zentraler Stelle der Text steht, als diejenige Instanz, über die und mittels derer Kommunikation stattfindet.

Das durch Joshua Fishman (1966, 428) bekannt gewordene Diktum »Who speaks what language to whom and when« soziolinguistischer Untersuchungen wird dabei auf sprachhistorische Fragestellungen angewandt, wodurch drei grundlegende Dimensionen – die der Textproduktion, der Textrezeption und der Situation – bezeichnet werden können. Im Rahmen einer Historischen Textlinguistik auf soziopragmatischer Grundlage ist das von Ernst entwickelte Modell jedoch zu ergänzen (vgl. Meier 2004, Kap. 2.1; Meier / Ziegler 2006).

Die Erweiterungen betreffen vor allem die Dimensionen der Textproduktion und -rezeption sowie die Berücksichtigung des jeweils konkreten historisch-gesellschaftlichen Diskurses als wesentliche soziopragmatische Variable, die über den textsituativen Rah-

men die gesamte kommunikative durch den Text instrumentalisierte Handlung wesentlich beeinflusst.

Während bei Ernst auf der Ebene der Textproduktion nur der Autor als für die Textgestaltung Verantwortlicher erscheint und von diesem angenommen wird, dass er intentional auf die Textfunktion wirkt, ist diese Dimension besonders für die Untersuchung einer städtischen Kommunikationspraxis im Spätmittelalter, aber auch noch in der Frühen Neuzeit, als schriftliche Kommunikation weitgehend über Schreiber professionalisiert war, weiter zu differenzieren, indem zwischen Schreiber und Auftraggeber unterschieden wird. Es ist anzunehmen, dass mindestens zwei kommunikative Situationen vorlagen, die auch in ganz unterschiedlicher Weise – zumindest potentiell – auf den Text wirkten und damit über den Text erfahren werden konnten. Vor allem im Zusammenhang mit Ansätzen, die die Intentionalität als wesentlich und dominant für Textfunktionalität präferieren, ist diese zweifache Kommunikationssituation zu beachten (vgl. Reichmann / Wegera 1988; Wegera 1991; Reichmann 1996). Es bleibt stets zu fragen, wessen Intention sich überhaupt am Text festmachen lässt: Die des Schreibers als tatsächlichem Textproduzenten, oder die des Auftraggebers eines Schriftstückes, der mit dem Text etwas bewirken möchte, allerdings – in der Regel – keinen direkten sprachlichen Einfluss auf die konkrete Gestaltung des Textes ausübt?

Auch die Dimension der Rezeption bedarf einer Differenzierung zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren sowie zwischen dem direkten und indirekten Empfänger. Diese Unterscheidung soll darauf verweisen, dass ein Text einerseits immer für einen konkreten Empfänger bestimmt ist (z.B. für den Richter einer Stadt als unmittelbarem Adressaten), dass der – von wem auch immer – intendierte Adressat andererseits aber durchaus auch eine größere Teilöffentlichkeit sein kann (z.B. die gesamte Stadtöffentlichkeit im Falle von Rechtstexten und Erlassen als mittelbarer Adressat). Ebenso darf nicht davon ausgegangen werden, dass lediglich der unmittelbare Adressat den konkreten Text rezipiert (direkt), sondern auch andere Leser den Text erfassen (z.B. der Kopist, der ein Schriftstück in das Stadtbuch überträgt), die darüber hinaus noch nicht einmal demselben historischen Diskurs entstammen müssen (z.B. der Sprachhistoriker, der den Text analysiert), wodurch andere Wissensbestände (konnotative und assoziative) in die Textinterpretation eingebracht werden, die u.U. zu einer unterschiedlichen Rekonstruktion der kommunikativen Handlung (indirekt) führen (vgl. Schmidt 1975, 63).

Während die Textproduktion grundsätzlich als Sinn stiftender Entscheidungsprozess zu charakterisieren ist, der auf der Ausnutzung kommunikativer Kompetenzen basiert und nicht allein als sprachlicher Vorgang zu charakterisieren ist, kann die Textrezeption als Vorgang einer Regelinterpretation bezeichnet werden, insofern in der kommunikativen Interaktion über den Text eine geordnete Menge von Instruktionen vermittelt wird, die sowohl sprachlich als auch nicht-sprachlich referieren und vom Rezipienten in einer konkreten kommunikativen Situation aktualisiert werden (vgl. ebd., 60ff.).

Eine Berücksichtigung von Voreinstellungen der Textproduzenten im Hinblick auf die intendierten Rezipienten sowie von Bewertungen derselben im Hinblick auf die Textproduzenten ist erforderlich, da selbstverständlich auch diese mentalen Vorgänge immer Teil der Gesamtsituation und eines historisch-gesellschaftlichen Diskurses sind, der berücksichtigt werden muss, wenn Fehlinterpretationen und voreilige Schlussfolgerungen

vermieden werden sollen. Dabei müssen diejenigen Bereiche einbezogen werden, die als epistemische Netze einer Gesellschaft, als Bereiche kollektiven Wissens (Weltwissen, Sprachwissen, Textwissen etc.), zu umschreiben sind. Sie sind immer Bestandteil einer kommunikativen Handlung, da der Text nur vor dem Hintergrund dieser Wissensbereiche interpretierbar und verständlich wird. Tradierte Formen der Textgestaltung sind hier ebenso zu verorten wie eine gesellschaftlich bedingte Normtoleranz, die hinsichtlich der Adäquatheit einer Äußerung ebenso wirkt wie im Hinblick auf die Verwendung spezifischer (wiederum zumeist tradierter) stilistischer Formen in Bezug auf den konkreten textsituativen Rahmen, das Verhältnis von Absender und Adressat, die Textfunktion sowie den jeweiligen Kommunikations- und Handlungsbereich.

Da sich nach wie vor kein übergreifendes textanalytisches Untersuchungsinstrumentarium durchgesetzt hat, ist es dringend erforderlich, die wichtigsten textlinguistischen Arbeitsfelder (Textgrammatik, Textmuster, Textualität, Textebenen, Textklassifikation) in einem historischen Kontext möglichst integrativ zu untersuchen, um dadurch Kriterien nicht nur für die Sprachentwicklung aufzuzeigen. Dabei sollte berücksichtigt werden, wie historische Kommunikationsverhältnisse und textliches Handeln vermittelbar sind (vgl. u.a. Sandig 1983; Tophinke 1999), und in welchem Verhältnis die jeweilige Textproduktion zu induzierten Vorgaben bzw. Textmustern steht (vgl. z.B. Gloning 1993; Meier 2007b).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ansätze sollte eine integrative Konzeption auf historisch soziopragmatischer Grundlage Kanzleien als soziale Orte und bedeutende Institutionen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Kommunikationspraxis in den Mittelpunkt von Untersuchungen stellen. Dabei müssen einerseits die Faktoren, die eine kanzleisprachliche Schriftlichkeit beeinflussen und deshalb für einen spezifischen Sprachusus einer Kanzlei verantwortlich sind, und andererseits die Möglichkeiten der Einflussnahme der Kanzleisprachen auf eine Entwicklung des Frühneuhochdeutschen sowie auf den historisch-gesellschaftlichen Diskurs näher untersucht werden.

4. Literatur

- Barbour, Stephen /Stevenson, Patrick (1998), *Variation im Deutschen. Soziolinguistische Perspektiven*, Berlin / New York.
- Besch, Werner (1988), »Standardisierungsprobleme im deutschen Sprachraum«, in: Klaus J. Mattheier (Hrsg.), *Standardisierung europäischer Nationalsprachen seit der frühen Neuzeit*, (sociolinguistica 2), Tübingen, 186–208.
- Besch, Werner / Betten, Anne / Reichmann, Oskar / Sonderegger, Stefan (Hrsg.) (1998), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2 / 1), Berlin / New York.
- Besch, Werner / Solms, Hans Joachim (Hrsg.) (1998), »Regionale Sprachgeschichte«, in: *Zeitschrift für deutsche Philologie*, 117 / 1998, Sonderheft, Berlin.
- Bister-Broosen, Helga (Hrsg.) (1999), *Beiträge zur historischen Stadtsprachenforschung*, (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft 8), Wien.
- Blume, Herbert (Hrsg.) (1997), *Bibliographie des Internationalen Arbeitskreises für Historische Stadtsprachenforschung*, (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft 6), Wien.
- Cherubim, Dieter (1984), »Sprachgeschichte im Zeichen linguistischer Pragmatik«, in: Werner Besch / Oskar Reichmann / Stefan Sonderegger (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur*

- Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2 / 1), Berlin, New York, 802–815.
- Cherubim, Dieter (1987), »Mehrsprachigkeit in der Stadt der frühen Neuzeit. Am Beispiel Braunschweigs und Hermen Botes«, in: Detlev Schöttker / Werner Wunderlich (Hrsg.), *Hermen Bote. Braunschweiger Autor zwischen Mittelalter und Neuzeit*, (Wolfenbütteler Forschungen 37), 97–118.
- Dittmar, Norbert (1997), *Grundlagen der Soziolinguistik – Ein Arbeitsbuch mit Aufgaben*, (Konzepte der Sprach- und Literaturwissenschaft 57), Tübingen.
- Eggers, Hans (1986), *Deutsche Sprachgeschichte*, Bd. 1: Das Althochdeutsche und das Mittelhochdeutsche, Reinbek bei Hamburg.
- Elmentaler, Michael (Hrsg.) (2000), *Regionalsprachen, Stadtsprachen und Institutionssprachen im historischen Prozess*, (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft 10), Wien.
- Ernst, Peter (2000), »Sprachexterne Grundlagen einer historischen Stadtsprachenvarietät am Beispiel Wiens im Spätmittelalter«, in: Michael Elmentaler (Hrsg.), *Regionalsprachen, Stadtsprachen und Institutionssprachen im historischen Prozess*, (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft 10), Wien, 155–175.
- Ernst, Peter (2001a), »Pragmatische Aspekte der historischen Kanzleisprachenforschung«, in: Albrecht Greule (Hrsg.), *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext. Beiträge zu einem internationalen Symposium an der Universität Regensburg, 5.–7. Oktober 1999*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 1), Wien, 17–31.
- Ernst, Peter (2001b), »Die Wiener Stadtsprache im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit«, in: Jörg Meier / Arne Ziegler (Hrsg.), *Deutsche Sprache in Europa. Geschichte und Gegenwart*, Wien, 87–97.
- Ernst, Peter (2002), *Pragmalinguistik. Grundlagen, Anwendungen, Probleme*, (de Gruyter Studienbuch), Berlin / New York.
- Ernst, Peter (2004), »Kanzleisprachen als Quelle der Historischen Pragmalinguistik«, in: Hildegard Boková (Hrsg.), *Zur Erforschung des Frühneuhochdeutschen in Böhmen, Mähren und der Slowakei. Bilanz und Perspektiven. Vorträge der internationalen Tagung, veranstaltet von Institut für Germanistik der Pädagogischen Fakultät der Südböhmischen Universität, České Budějovice 20.–22. September 2001*, (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft 12), Wien, 9–19.
- Fischer, Christian (1998), *Die Stadtsprache von Soest im 16. und 17. Jahrhundert. Variationslinguistische Untersuchungen zum Schreibsprachenwechsel vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen*, (Niederdeutsche Studien 43), Köln / Weimar / Wien.
- Fishman, Joshua A. (1966), *Language Loyalty in the United States*, Den Haag.
- Gloning, Thomas (1993), »Sprachreflexive Textstellen als Quelle für die Geschichte von Kommunikationsformen«, in: Heinrich Löffler (Hrsg.), *Dialoganalyse IV. Referate der 4. Arbeitstagung, Basel 1992*, (Beiträge zur Dialoganalyse 4), Tübingen, 207–217.
- Große, Rudolf (1991), »Überlieferte Texte und erschlossene Sprachnormen – Grundfragen der Sprachgeschichtsforschung«, in: Herbert Hörz (Hrsg.), *Soziolinguistische Aspekte der Sprachgeschichte. Dem Wirken Rudolf Großes gewidmet*, Berlin, 8–20.
- Klein, Wolf Peter (1992), *Am Anfang war das Wort. Theorie- und wissenschaftsgeschichtliche Elemente frühneuzeitlichen Sprachbewusstseins*, Berlin.
- Kocka, Jürgen (1986), *Sozialgeschichte. Begriff – Entwicklung – Probleme*, 2., erw. Aufl., Göttingen.
- Kocka, Jürgen (Hrsg.) (1989), *Sozialgeschichte im internationalen Überblick. Ergebnisse und Tendenzen der Forschung*, Darmstadt.
- Löffler, Heinrich (1994), *Germanistische Soziolinguistik*, (Grundlagen der Germanistik 28), 2., überarb. Aufl., Berlin.
- Maas, Utz / Mattheier, Klaus J. (1987), »Zur Erforschung historischer Stadtsprachen. Allgemeine Überlegungen und Beispiele«, in: *Frühneuhochdeutsch. Zum Stand der sprachwissenschaftlichen Forschung*, Bes. von Werner Besch und Klaus-Peter Wegera, (Zeitschrift für deutsche Philologie 106. Sonderheft), Berlin, 227–246.
- Macha, Jürgen / Neuß, Elmar / Peters, Robert (Hrsg.) (2000), *Rheinisch-Westfälische Sprachgeschichte*, (Niederdeutsche Studien 46), Köln / Weimar / Wien.

- Mattheier, Klaus J. (1990), »Sprachgeschichte als Sozialgeschichte. Über eine (mögliche) Einbettung der Sprachgeschichte in die Sozialgeschichtediskussion an der deutschen Sprachgeschichte«, in: Dietmar Petzina / Jürgen Reulecke (Hrsg.), *Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft seit der Industrialisierung. Festschrift für Wolfgang Köllmann zum 65. Geburtstag*, (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte 8), Dortmund, 293–309.
- Mattheier, Klaus J. (1998), »Gibt es eine regionale Sprachgeschichte der Rheinlande«, in: Werner Besch / Hans Joachim Solms (Hrsg.), *Regionale Sprachgeschichte*, (Zeitschrift für deutsche Philologie 117. Sonderheft), Berlin, 144–151.
- Meier, Jörg (1997), »Die Kanzlei der Stadt Leutschau / Levoča in der Frühen Neuzeit«, in: József Grabarek (Hrsg.), *Deutschsprachige Kanzleien des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, (Kanzleisprachen 1), Bydgoszcz / Münster / Regensburg, 55–75.
- Meier, Jörg (1999), »Städtische Textsorten des Frühneuhochochdeutschen. Die Leutschauer Kanzlei im 16. Jahrhundert«, in: Helga Bister-Broosen (Hrsg.), *Beiträge zur historischen Stadtsprachenforschung*, (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft 8), Wien, 131–157.
- Meier, Jörg (2001a), »Aspekte der Textgestaltung in deutschsprachigen Zeitungen. Aufgaben und Perspektiven für eine Sprachgeschichte als Textsortengeschichte«, in: Lenka Vaňková / Pavla Zajíčková (Hrsg.), *Aspekte der Textgestaltung. Referate der Internationalen Germanistischen Konferenz Ostrava 2001*, Ostrava, 87–96.
- Meier, Jörg (2001b), »Deutschsprachige Korrespondenzen in der Frühen Neuzeit. Briefe Leutschauer Notare und Stipendiaten«, in: Albrecht Greule (Hrsg.), *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext. Beiträge zu einem internationalen Symposium an der Universität Regensburg, 5.–7. Oktober 1999*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 1), Wien, 175–188.
- Meier, Jörg (2004), *Städtische Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Historische Soziopraxiologie und Historische Textlinguistik*, (Deutsche Sprachgeschichte. Texte und Untersuchungen 2), Frankfurt am Main u.a.
- Meier, Jörg (2005), »Orte des Alltags in der Sprachgeschichte. Die ländliche Gemeinde und ihre Kommunikationsformen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit«, in: Albrecht Greule / Jörg Meier (Hrsg.), *Die ländliche Gemeinde im Spätmittelalter. Deidesheimer Gespräche zur Sprach- und Kulturgeschichte*, (Germanistische Arbeiten zur Sprachgeschichte 4), Berlin, 9–35.
- Meier, Jörg (2007a), »Städtische Kommunikation im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit«, in: Claudia Dobrinski / Brunhilde Gedderth / Andres Laubinger (Hrsg.), *Text – Bild – Schrift. Vermittlung von Information im Mittelalter*, (MittelalterStudien 14), München, 127–145.
- Meier, Jörg (2007b), »Textstrukturen und Textmuster. Zum Modell einer Historischen Textlinguistik«, in: Claudia Wich-Reif (Hrsg.), *Strukturen und Funktionen in Gegenwart und Geschichte. Festschrift für Franz Simmler zum 65. Geburtstag*, Berlin, 605–627.
- Meier, Jörg (2008), »Stadt – Land – Region. Sprachverhalten und Kommunikationssituation in ländlichen Gemeinden«, in: Albrecht Greule / Jörg Meier (Hrsg.), *Die ländliche Gemeinde in der Neuzeit. Deidesheimer Gespräche zur Sprach- und Kulturgeschichte II*, (Germanistische Arbeiten zur Sprachgeschichte 6), Berlin, 9–31.
- Meier, Jörg / Ziegler Arne (2002), *Kanzleisprachenforschung im 19. und 20. Jahrhundert. Eine Bibliographie*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 2), Wien.
- Meier, Jörg / Ziegler, Arne (Hrsg.) (2003a), *Aufgaben einer künftigen Kanzleisprachenforschung*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 3), Wien.
- Meier, Jörg / Ziegler, Arne (2003b), »Stadtbücher als Textallianzen«, in: Alexander Schwarz / Laure Abplanalp Luscher (Hrsg.), *Textallianzen am Schnittpunkt der germanistischen Disziplinen*, (TAUSCH – Textanalyse in Universität und Schule 14), Bern u.a., 217–245.
- Meier, Jörg / Ziegler Arne (2006), »Textlinguistische Überlegungen zur städtischen Kommunikation im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit«, in: Gisela Brandt / Irmtraud Rösler (Hrsg.), *Historische Soziolinguistik des Deutschen VI. Kommunikative Anforderungen – Textsorten – Sprachgebrauch soziofunktionaler Gruppe. Internationale Fachtagung Rostock 23.–25.09.2002*, (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik 434), Stuttgart, 111–133.
- Meier, Jörg / Ziegler, Arne (Hrsg.) (2008), *Die Anfänge deutschsprachiger Kanzleien in Europa*, (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 4), Wien.

- Moulin, Claudine / Ravida, Fausto / Ruge, Nikolaus (Hrsg.) (2010), *Sprache in der Stadt. Akten der 25. Tagung des Internationalen Arbeitskreises Historische Stadtsprachenforschung. Luxemburg, 11.–13. Oktober 2007*, (Germanistische Bibliothek 36), Heidelberg.
- Morris, Charles William (1938), *Foundations of the Theory of Signs*, (International Encyclopedia of Unified Science I, Foundations of the Unity of Science 2), Chicago. [Deutsche Ausgabe: *Grundlagen der Zeichentheorie, Ästhetik der Zeichentheorie*, Aus dem Amerikanischen von Roland Posner unter Mitarbeit von Jochen Rehbein, Frankfurt am Main 1972].
- Polenz, Peter von (1991), »Mediengeschichte und deutsche Sprachgeschichte«, in: Jürgen Dittmann / Hannes Kästner / Johannes Schwitalla (Hrsg.) (1991), *Die Erscheinungsformen der deutschen Sprache. Literatursprache, Alltagssprache, Gruppensprache, Fachsprache. Festschrift zum 60. Geburtstag von Hugo Steger*, Berlin, 1–18.
- Polenz, Peter von (2000), *Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart*, Bd. I: Einführung – Grundbegriffe – 14. bis 16. Jahrhundert, 2., überarb. und erg. Aufl. Berlin / New York.
- Pörings, Ralf / Schmitz, Ulrich (Hrsg.) (1999), *Sprache und Sprachwissenschaft. Eine kognitiv orientierte Einführung*, (Narr Studienbücher), Tübingen.
- Reichmann, Oskar (1996), »Autorenintention und Textsorte«, in: Rudolf Große / Hans Wellmann (Hrsg.), *Textarten im Sprachwandel – nach der Erfindung des Buchdrucks*, (Sprache – Literatur und Geschichte. Studien zur Linguistik / Germanistik 13), Heidelberg, 119–133.
- Reichmann, Oskar / Wegera, Klaus-Peter (1988), *Frühneuhochdeutsches Lesebuch*, Tübingen.
- Reiffenstein, Ingo (1995), »Zum Konzept einer regionalen Sprachgeschichte am Beispiel des Ostoberdeutschen«, in: Gotthard Lerchner / Marianne Schröder / Ulla Fix (Hrsg.), *Chronologische, areale und situative Varietäten des Deutschen in der Sprachhistoriographie. Festschrift für Rudolf Große*, (Leipziger Arbeiten zur Sprach- und Kommunikationsgeschichte 2), Frankfurt am Main u.a., 325–332.
- Rolf, Eckhard (1994), *Sagen und Meinen: Paul Grices Theorie der Konversations-Implikaturen*, Opladen.
- Rösler, Irmitraud (2000), »Mecklenburgische Handwerkerrechnungen und -quittungen (16.–18. Jahrhundert)«, in: Gisela Brandt (Hrsg.), *Historische Soziolinguistik des Deutschen IV. Soziofunktionale Gruppe – kommunikative Anforderungen – Sprachgebrauch. Internationale Fachtagung Rostock 13.–16.09.1998*, (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik 372), Stuttgart, 37–52.
- Sandig, Barbara (1983), »Textsortenbeschreibung unter dem Gesichtspunkt einer linguistischen Pragmatik: Textsorten und literarische Gattungen. Dokumentation des Germanistentages in Hamburg vom 1.–4. April 1979, hrsg. vom Vorstand der Vereinigung der deutschen Hochschulgermanisten, Berlin, 91–156.
- Shank, Gerd (1984), »Ansätze zu einer Theorie des Sprachwandels auf der Grundlage von Textsorten«, in: Werner Besch / Oskar Reichmann / Stefan Sonderegger (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2 / 1), Berlin / New York, 761–768.
- Schieder, Wolfgang / Sellin, Volker (Hrsg.) (1986/1987), *Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven*, Bd. 1: Die Sozialwissenschaft innerhalb der Geschichtswissenschaft; Bd. 2: Handlungsräume des Menschen in der Geschichte; Bd. 3: Soziales Verhalten und soziale Aktionsformen in der Geschichte; Bd. 4: Soziale Gruppen in der Geschichte, Göttingen.
- Schmidt, Siegfried J. (1975), »Ist ›Fiktionalität‹ eine linguistische oder eine texttheoretische Kategorie?«, in: Elisabeth Gülich / Wolfgang Raible (Hrsg.), *Textsorten. Differenzierungskriterien aus linguistischer Sicht*, 2. Aufl., (Athenäum-Skripten Linguistik 5), Wiesbaden, 59–71.
- Schwitalla, Johannes (1983), *Deutsche Flugschriften 1460–1525. Textsortengeschichtliche Studien*, (Reihe Germanistische Linguistik 45), Tübingen.
- Sonderegger, Stefan (1979), *Grundzüge deutscher Sprachgeschichte. Diachronie des Sprachsystems*, Bd. 1: Einführung – Genealogie – Konstanten, Berlin / New York.
- Sonderegger, Stefan (1999), »Die Vielschichtigkeit des Sprachbewußtseins in frühneuhochdeutscher Zeit«, in: Walter Hoffmann u.a. (Hrsg.), *Das Frühneuhochdeutsche als sprachgeschichtliche Epoche. Werner Besch zum 70. Geburtstag*, Frankfurt am Main u.a., 175–208.

- Spáčilová, Libuše (2000a), *Deutsche Testamente von Olmützer Bürgern. Entwicklung einer Textsorte in der Olmützer Stadtkanzlei in den Jahren 1416–1566*, (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft 9), Wien.
- Spáčilová, Libuše (2000b), »Die Entwicklung der Textsorte Testament in der Olmützer Stadtkanzlei in den Jahren 1416–1566«, in: Michael Elmentaler (Hrsg.), *Regionalsprachen, Stadtsprachen und Institutionssprachen in historischen Prozess*, (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft 10), Wien, 201–222.
- Stachowiak, Herbert (Hrsg.) (1986), *Pragmatik. Handbuch pragmatischen Denkens*, Bd. 1, Hamburg.
- Steger, Hugo (1984), »Sprachgeschichte als Geschichte der Textsorten / Texttypen und ihrer kommunikativen Bezugsbereiche«, in: Werner Besch / Oskar Reichmann / Stefan Sonderegger (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2 / 1), Berlin, New York, 186–204.
- Steger, Hugo (1998), »Sprachgeschichte als Geschichte der Textsorten, Kommunikationsbereiche und Semantiktypen«, in: Werner Besch u.a. (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2 / 1), 2., vollst. neu bearb. Aufl., Berlin / New York, 284–300.
- Tophinke, Doris (1999), *Handelstexte. Zu Textualität und Typik kaufmännischer Rechnungsbücher im Hanseraum des 14. und 15. Jahrhunderts*, (ScriptOralia 114), Tübingen.
- Tschirch, Fritz (1983), *Geschichte der deutschen Sprache*, Teil I: Die Entfaltung der deutschen Sprachgestalt in der Vor- und Frühzeit, bearb. von Werner Besch, (Grundlagen der Germanistik 5), 3., erg. und überarb. Aufl., Berlin.
- Veith, Werner H. (2002), *Soziolinguistik. Ein Arbeitsbuch mit 100 Abbildungen sowie Kontrollfragen und Antworten*, Tübingen.
- Warnke, Ingo (1995), »Typologische Aufgaben der historischen Textlinguistik«, in: *Linguistica*, 35 / 1 / 1995, 95–121.
- Warnke, Ingo (1999), *Wege zur Kultursprache. Die Polyfunktionalisierung des Deutschen im juristischen Diskurs 1200–1800*, (Studia Linguistica Germanica 52), Berlin / New York.
- Wegera, Klaus-Peter (1991), »Textsorten des Frühneuhochdeutschen. Zur Typologie der Literatur des 14.–16. Jahrhunderts«, in: *Germanistik – Publications du Centre Universitaire de Luxembourg*, 4 / 1991, 89–102.
- Wegera, Klaus-Peter (1998), »Deutsche Sprachgeschichte und Geschichte des Alltags«, in: Werner Besch u.a. (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2 / 1), 2., vollst. neu bearb. Aufl., Berlin / New York, 139–159.
- Wegera, Klaus-Peter (2000), »Grundlagenprobleme einer mittelhochdeutschen Grammatik«, in: Werner Besch u.a. (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2 / 2), 2., vollst. neu bearb. Aufl., Berlin / New York, 1304–1320.
- Wehler, Hans-Ulrich (1987–2008), *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, München 1987; Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen ›Deutschen Doppelrevolution‹ 1815–1845 / 49, München 1987; Bd. 3: Von der deutschen Doppelrevolution bis zum Beginn des 1. Weltkrieges, München 1995; Bd. 4: Vom Beginn des Ersten Weltkrieges bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914–1949, München 2003; Bd. 5: Bundesrepublik und DDR 1949–1990, München 2008.
- Wehler, Hans-Ulrich (1988), »Was ist Gesellschaftsgeschichte«, in: Hans Ulrich Wehler, *Aus der Geschichte lernen? Essays*, München, 115–129.
- Wehler, Hans-Ulrich (1993), *Bibliographie zur neueren deutschen Sozialgeschichte*, München.
- Wolff, Gerhart (1999), *Deutsche Sprachgeschichte. Ein Studienbuch*, 4., durchges. und akt. Aufl., Tübingen / Basel.
- Ziegler, Arne (1999), »Stadtsprachliche Textsorten im 14. und 15. Jahrhundert. Eine Forschungsper-

spektive«, in: Helga Bister-Broosen (Hrsg.), *Beiträge zur historischen Stadtsprachenforschung*, (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft 8), Wien, 111–129.

Ziegler, Arne (2000), »Deutschsprachige Textsorten des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit in Pressburg / Bratislava«, in: Gisela Brandt (Hrsg.), *Historische Soziolinguistik des Deutschen IV. Soziofunktionale Gruppe – kommunikative Anforderungen – Sprachgebrauch. Internationale Fachtagung Rostock 13.–16.09.1998*, (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik 372), Stuttgart, 171–184.

Ziegler, Arne (2003), *Städtische Kommunikationspraxis im Spätmittelalter. Historische Soziopragmatik und Historische Textlinguistik*, (Germanistische Arbeiten zur Sprachgeschichte 2), Berlin.

Ingo H. Warnke, Bremen (Deutschland)

5. Kanzleisprachenforschung und Kulturgeschichte

1. Kanzleisprachen und Sprachgeschichte
 - 1.1. Philologische Praxis
 - 1.2. Interdisziplinäre Entgrenzungen
2. Kanzleisprachen und Kulturwissenschaft
 - 2.1. Philologischer Kulturbegriff
 - 2.2. Kulturelle Funktionen
3. Literatur

1. Kanzleisprachen und Sprachgeschichte

Die verschiedenen Perspektiven auf das Thema *Kanzleisprachenforschung* gründen in einem allgemeinen, gemeinsamen Verständnis von *Kanzleisprache* als geschriebene Sprache von städtischen, fürstlichen und kaiserlichen Kanzleien im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit mit Fokus auf die deutschsprachige Schreibpraxis. Möchte man einen etwas breiteren Ausschnitt wählen, so könnte man sich auch auf eine Definition von Greule (2001) beziehen, die er als Bestimmung eines offenen Kanzleibegriffs für die Sprachgeschichtsschreibung vorschlägt. Unter *Kanzleisprache* wird hier Geschäftsschrifttum verstanden, »das im Auftrag eines Königs, eines Fürsten, einer Stadt, eines Bischofs oder eines Klosters von einem ›Schreiber‹ verfasst wurde« (Greule 2001, 13). Quellen aus Kanzleien sind demnach Auftrags Texte und folglich an Akteure mit unterschiedlichen Interessen gebunden. Diese pragmatische Dimension der Kanzleisprachen, ihre Bindung an institutionalisierte Handlungskontexte, macht sie nicht nur für die Historiolinguistik im engeren Sinne als Studium von historischen Ausprägungen der Laut- und Formbestände einer Sprache interessant, sondern auch für eine pragmatisch orientierte Sprachgeschichtsschreibung, wie sie seit Ende der 1970er-Jahre diskutiert und gefordert wird (vgl. Sitta 1980).

Kanzleisprachen sind in einem deutlich umrissenen kulturhistorischen Kontext verankert: Institutionen, personale und soziale Akteure, Herrschafts- und Handlungsräume sowie Textproduktionsprozesse liegen offen oder sind zumindest recht eindeutig zu rekonstruieren. Der Zusammenhang von historisch-pragmatischer und neuerer kulturwissenschaftlicher Forschung ist dabei sehr eng (vgl. Ernst 2001). Jedoch war und ist die Kanzleisprachenforschung zunächst und überwiegend Ausdruck des Sammlungsgebotes der Philologien. Wenngleich damit nicht notwendigerweise eine Ausklammerung von pragmatischen bzw. kulturellen Kontexten verbunden sein müsste, konzentrieren sich die meisten, vor allem die einschlägigen Arbeiten doch auf formale Aspekte jenseits kultureller Funktionen. Ich werde daher zunächst knapp diese philologische Praxis skizzieren

und vor diesem Hintergrund auf die neueren Entgrenzungsversuche einzelner Arbeiten eingehen. So soll verständlich werden, welcher kulturwissenschaftliche Horizont mit Kanzleisprachen verbunden ist. Zentral für die zukünftige Forschung ist meines Erachtens die kulturelle Funktion von Kanzleisprachen, auf die ich abschließend eingehen werde.

1.1. Philologische Praxis

Die Kanzleisprachenforschung ist in ihrer überwiegenden Gesamtheit nach Forschungspraxis und Ergebnispräsentation Teil einer schriftgebundenen und konvergenzorientierten Sprachgeschichtsschreibung. Sie entspricht dem *written language bias* der Linguistik (vgl. Linell 2005) und ist in ihren Forschungstraditionen einer teleologischen Vorstellung von dialektalem Ausgleich sprachlicher Variation verpflichtet, wie sie seit dem 18. Jahrhundert, namentlich seit Georg Christoph Adelung, zu den vorrangigen Erklärungsmodellen der deutschen Sprachgeschichte gehört (vgl. Sonderegger 1992, 117). Exemplarisch kann dies am ersten Satz der einschlägigen Untersuchung zur Dresdner Geschäftssprache des 16. Jahrhunderts von Fleischer (1970, 6) abgelesen werden: »Die Ausbildung und Festigung unserer nhd. Schriftsprache, der genormten, allgemeinverbindlichen Sprachform, ist noch nicht völlig aufgeheilt.« Ideal dieser und vieler einschlägiger Arbeiten der Kanzleisprachenforschung ist eine Rekonstruktion der Entstehung und Struktur konvergenter Schriftnormen des Deutschen am Beispiel einzelner Quellen.

Dieses Forschungsideal entspricht der philologischen Grundhaltung des Sammelns und Wiederherstellens durch präzise Ermittlung von Texten und Textbausteinen. Durch Bezug auf historische Perioden mit besonderen Kulturmomenten schafft sich die philologische Praxis hier ihre zentralen Fragestellungen, bindet sich aber zugleich auch an Vorstellungen von Kontinuität, Denkmälerheuristik und Einheitstendenzen. In der Sprachgeschichte des Deutschen zielt dieses philologische Interesse auf die Klärung von Umständen der Entstehung konvergenter Formen der Schriftlichkeit. Für ein solches Forschungsinteresse bieten sich die Kanzleien als Orte normierter oder zumindest teilweise normierender Literalität auch sehr gut an. Im Mehr oder Weniger der Konvergenzorientierung und Gleichsetzung von Schrift und Sprache drücken sich folglich auch die verschiedenen Spielarten der Kanzleisprachenforschung aus. Schrift und Konvergenz sind in jedem Fall die traditionellen Bezüge einer Sprachgeschichte des amtlichen Schriftsprachengebrauchs im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit.

Von besonderer Bedeutung ist hier das topologische Modell des sprachlichen Ausgleichs, das auch als *spracheographisches Paradigma* bezeichnet wird. Seit dem 19. Jahrhundert interessiert man sich für die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kanzleien unter dem Gesichtspunkt eines so genannten dialektalen Ausgleichs; zentral sind etwa die Entstehungsthesen zum Nhd. von Konrad Burdach und Theodor Frings, zu nennen sind auch Emil Skála und Hans Eggers. Die vorrangig raumbezogene Beschäftigung mit den Kanzleien reicht dabei bis in die Gegenwart. Sofern überhaupt kulturgeschichtliche Aspekte berücksichtigt werden, sind diese wiederum häufig genau an diesen sprachgeographischen Modellen orientiert, denn in der philologischen Kanzleisprachenforschung geht es wesentlich um die Raumdifferenzierungsfunktion

der Variantennormierung. Dies entspricht einer allgemeinen Forschungsausrichtung, die Kultur an Räume gebunden sieht und in der Volkskunde seit den 1920er Jahren prominent entwickelt wurde. Das Interesse an Sprachlandschaften verbindet sich hier früh mit dem Versuch, gegenwärtige Varietäten historisch verstehen und dabei »Kulturströmungen und Kulturprovinzen« (Aubin u.a. 1926, 3) beschreiben zu wollen. Geschichte, Sprache und Volkskunde verbinden sich zu einem kulturmorphologischen Modell, zum Versuch der integrativen Erklärung von Siedlungsgeschichte, Stammesgeschichte, Religionsgeschichte usw. Kanzleien sind in einem solchen Modell Orte der Verdichtung von allgemeinen Kulturströmungen der konvergenten Nationenbildung. Man geht davon aus, dass in der raumgebundenen Sprachpraxis der Kanzleien wesentliche Grundlagen einer späteren nationalen Varietät des Deutschen gelegt werden. Erschlossen sind die Vorgänge der angenommenen Vereinheitlichung durch Kartierungen, wobei die Grenzen sprachlicher Formen als Kulturgrenzen erscheinen. Die Darstellung von *Territorien*, *Isoglossen* und *Verbreitungsgebieten* sprachlicher Formen lesen sich in älteren Arbeiten der Sprachgeographie teilweise wie geopolitische Bekenntnisse.

Raum- und zeitübergreifende Funktionen der amtlichen Kommunikation sind aus diesem Forschungsinteresse weitgehend ausgeschlossen. In das raumgeographische Forschungsparadigma gehört etwa die Beschreibung von *Entstehungsorten*, *Kulturräumen*, *Sprach-* und *Kulturlandschaften*, nicht jedoch von Feldern wie *Sozialgeschichte*, *Akteuren*, *Textfunktionen* oder *Mediengeschichte*. Erst mit der grundsätzlichen Kritik am Raumprimat in der Sprachgeschichtsschreibung etablieren sich seit den 1990er Jahren Ansätze, die soziale oder institutionengeschichtliche Dimensionen von Kanzleisprachen in den Blick nehmen. Wolff (2004, 104) ist dafür ein Beispiel, wenn er für das Frnhd. die Differenzierung von Gebrauchstextarten beschreibt und diesen Vorgang als Merkmal der Periode ansieht. Eine grundlegende Kritik am sprachgeographischen Paradigma formuliert auch Reichmann (2003).

Nun steht das ältere sprachgeographische Interesse an den Kanzleisprachen mit seiner Betonung vor allem der Meißnischen Kanzlei für die Entstehung der nhd. Schriftsprache aber gar nicht neben artikulierten Vorstellungen von Kultur. Im Gegenteil spricht auch aus diesen philologischen Forschungen ein implizites Kulturmodell, das vor allem konfessionell geprägt ist. Polenz (1994) weist darauf hin, dass man in der Konzentration auf das Ostmitteledeutsche schon seit dem 18. Jahrhundert – zu nennen wäre hier noch einmal Adelung – einen »protestantischen [...] und / oder preußischen Regionalpatriotismus« (Polenz 1994, 137) erkannt hat, was in den Gegenentwürfen seit den 1960er Jahren das Forschungsinteresse noch immer konfessionsgeschichtlich beeinflusst. Infolge des Konvergenzmodells, also des Interesses an der Entstehung einer einheitlichen Hochsprache, sind Kanzleisprachenforschungen in ihren deskriptiv-philologischen Ausprägungen also durchaus schon Teil von historischen Modellen und Kulturprogrammen. Es darf daher die Frage gestellt werden, ob angesichts der nahezu flächendeckenden Kanzleisprachentätigkeit im deutschen Sprachgebiet die reine Sammlung von Sprachdaten überhaupt einen gemeinsamen Zweck jenseits solcher Kulturmodelle verfolgen kann. Die idiographische Ausprägung der philologischen Kanzleisprachenforschung lässt diese Frage unberührt, so dass bis heute zahlreiche Einzeluntersuchungen unverbunden nebeneinander stehen.

Nun hat man auch in älteren Forschungen durchaus erkannt, dass soziologische Fragestellungen im Kontext der Kanzleisprachenforschung direkt aufgeworfen werden – hier ist vor allem die DDR-Sprachgeschichtsschreibung zu nennen –, jedoch hat der systemlinguistische Zwang zur lückenlosen Strukturbeschreibung auch hier kulturgeschichtliche Einzelbetrachtungen dezidiert marginalisiert. Kettmann (1967, 270) rechtfertigt dies mit den normativen Worten: »Alle Einzelbetrachtungen sind jedoch vor dem Hintergrund der Gewohnheitsorthographie in der Kanzlei zu sehen.«

Eine kulturwissenschaftliche Reflexion der philologischen, raumgeographischen und strukturorientierten Forschungspraxis ist inzwischen aber geboten. Denn der »Begriff Kulturwissenschaft umfasst auch das Verhältnis von Disziplinen zu ihrer eigenen Wissenschaftlichkeit« (Fauser 2003, 9) und lässt mithin fragen, warum welche Gegenstände durch welche Disziplinen behandelt werden. Diese fragende Haltung richtet sich nicht zuletzt auf eine Kritik an hervorgebrachtem Wissen (vgl. Daniel 2001), die ich für produktiv halte.

1.2. Interdisziplinäre Entgrenzungen

Die vorrangig philologische Arbeitsweise der älteren Kanzleisprachenforschung ist inzwischen durch neuere kulturwissenschaftliche Erkenntnisinteressen ergänzt; Datenfixierung wird dabei durch interdisziplinäre Fragestellungen erweitert. Man kann insoweit von einer Entgrenzung der Kanzleisprachenforschung sprechen. Raumgeographische Vorstellungen bleiben als Ordnungsinstrument aber auch hier oft noch unreflektiert bestimmend, das zeigt der große Anteil von Beiträgen zur diatopischen Variation in Greule (2001). Integrative Kategorien, die die Streuung von Kanzleischreibungen in anderen als Raumzusammenhängen darstellen, sind in der Minderzahl (vgl. Meier 2001).

Während jedoch die älteren Arbeiten (vgl. Schützeichel 1974), wie ausgeführt, fast vollständig einem sammelnden, philologisch-positivistischen Wissenschaftsideal verpflichtet sind, finden sich in den jüngeren Darstellungen zur Amtssprache durchaus auch Überlegungen zu den Bedingungen von sprachlichen Veränderungen, die in wirtschaftlichen, verwaltungsgeschichtlichen oder rechtshistorischen Kontexten erkannt werden (vgl. Lehmborg 1999). Mit Verweis auf Fichtenaus (1957) gewichtige Untersuchung zu mittelalterlichen Denk- und Machtstrukturen im Spiegel von Urkundenformeln sind Beschreibungen diplomatischer Strukturen und ihrer Beziehungen zur politischen Theorie auch sehr sinnvoll, wie Wolfram (1999) zeigt. So stellt Hannick (1999, VII) für die Slavistik fest, dass »das Kanzleiwesen [...] mit Staatssystem und Gesellschaftsform aufs engste verbunden ist«; zugleich beklagt er aber auch, dass dieser Zusammenhang »in der slavistischen Forschung nur ungenügend erforscht« wurde. Das gilt auch für die Germanistik. Von Interesse sei daher »eine Untersuchung des Verhältnisses von Kanzleiwesen als staatlicher Institution und Instrument der Macht einerseits und sprachlicher Komponente andererseits«. Es gibt dafür durchaus Vorbilder. So zeigt die eindrucksvolle Arbeit von Holzapfel (2008) zur Kanzleikorrespondenz des späten Mittelalters in Bayern, welche sozial- und politikgeschichtliche Funktion sprachliche Routinen in Urkunden haben. Ich werde im Weiteren fragen, welcher Kulturbegriff für solche Arbeiten relevant ist und welche Systematik für eine kulturwissenschaftliche Sprachgeschichtsschreibung dabei erhellend sein könnte.

2. Kanzleisprachen und Kulturwissenschaft

Die wünschenswerte Systematisierung kulturwissenschaftlich orientierter Arbeiten zu Kanzleisprachen setzt selbstverständlich eine Klärung von Kulturbegriffen und disziplinären Zuständigkeiten voraus. Die Vielfalt und teilweise auch Vagheit der Kulturbegriffe in der neueren Sprachgeschichtsschreibung des Deutschen steht dieser Absicht aber entgegen, denn *Kultur* ist zwar ein gerne gebrauchtes, aber keineswegs eindeutiges Wort, von einem wissenschaftlichen Terminus kann man überhaupt nicht sprechen. So nennt Wolff (2004, 105ff.) etwa bestimmende Faktoren für die frnhd. Periode und unterscheidet dabei politisch-gesellschaftliche Rahmenbedingungen wie den »Aufschwung der Städte« (Wolff 2004, 106) von *kulturellen* Aspekten wie »Universitätsgründungen« (Wolff 2004, 107). Nicht nur, dass beide Entwicklungen natürlich auf das Engste miteinander zusammenhängen, die Trennung von Kultur und Polis bei Wolff ist nicht nachvollziehbar und bleibt vortheoretisch. Für Kanzleisprachen stellt sich damit die Frage, was eigentlich ihr kulturgeschichtlicher Kern ist. Ich möchte vorschlagen, diesen im Kontext einer frühneuzeitlichen Innovationsgeschichte zu sehen. Polenz (2000, 99) nennt als Dimensionen dieser Innovationen die Entwicklung der Schreiblandschaften, die Schriftexpansion, die Variantenreduzierung und die sprachpolitische Verdrängung weniger gewichteter Varianten. Kanzleien sind zentrale Elemente solcher Umschichtungen.

Nun ist das kulturgeschichtliche Interesse der jüngeren Kanzleisprachenforschung Ausdruck einer Neuorientierung der gesamten Sprachgeschichtsschreibung des Deutschen. Sprachgeschichte als Kulturgeschichte zu verstehen, ist Anliegen etwa von Gardt u.a. (1999). Kultur wird hier einerseits in strukturalistischer Tradition als Netz von Bedeutungssystemen (vgl. Gardt u.a. 1999, 1) verstanden, andererseits, mit Verweis auf die jüngeren Kulturwissenschaften, als System der Weltdeutung und Handlungsorientierung. Bezieht man einen solchen Begriff von Kultur auf die Beschäftigung mit Kanzleisprachen, so interessieren keinesfalls mehr isolierte Formbestände, sondern weit eher die Einbindungen von Handlungsroutinen der Kanzleien in die Bewältigung der Sinngebungsprozesse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Gesellschaften. Die Normierung von Sprache erscheint dann als Versuch der Konstituierung nationaler Identität im Konzert der europäischen Machtstrukturen. Über Sprachpolitik, also die regelgeleitete Verwendung von Sprachen, wird soziale Distinktion fassbar. Sprache und kulturelle Identität erfahren in den Kanzleien eine institutionelle Verschmelzung, die Teil einer grundsätzlichen kulturellen Konvergenztendenz ist. Folglich sind gerade die Kanzleisprachen für neuere Forschungsinteressen der Sprachgeschichtsschreibung zentral, denn Kanzleien haben Teil an der innovativen »Strukturierung sozialer Gemeinschaften« (Mattheier 1999, 11).

Gardt (2003) weist jedoch zu Recht darauf hin, dass eine kulturorientierte Sprachwissenschaft nicht erst mit den *Cultural Studies* an Bedeutung gewinnt. Jedoch bleibt zu bedenken, dass *Kultur* mit seiner ausgesprochen flexiblen Polysemie nicht nur ein Joker in geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungen geworden ist, sondern als Totalitätsbegriff funktioniert, ebenso wie *Identität* und *Sprache* selbst (vgl. Hermanns 1999). Besonders beliebt ist in der Wendung des Interesses auf Kultur dabei eine fast

schon ins Nichtssagende laufende Pauschaldefinition von Kultur mit Verweis auf Edward Tylor. Sinnvoller scheint mir die Präzisierung von kulturgeschichtlichen Dimensionen für jeweilige Gegenstandsbereiche zu sein. Gardt (2003) plädiert dafür, die kulturwissenschaftliche Wendung der Sprachwissenschaft als Kontextualisierung zu verstehen. Mithin berücksichtigt eine kulturwissenschaftliche Kanzleisprachenforschung also die Kontexte der Schreibpraxis in Kanzleien. Sprache wird nicht in positivistischer Tradition isoliert erfasst, etwa als lexikalische, morphologische oder syntaktische Struktur, sondern vor dem Hintergrund *kontextueller* Faktoren. Es geht darum, Sprache »in einen philosophischen, religiösen, politischen, gesellschaftlichen, ökonomischen, technisch-naturwissenschaftlichen, ästhetischen und alltagsweltlichen Rahmen zu stellen« (Gardt 2003, 272). Dabei ist man nicht an einer Taxonomie des Kulturellen interessiert, zentral sind strukturgebundene Fragestellungen zu sozialen Kontexten mit ihren jeweiligen Ausdrucksformen und Organisationsprinzipien.

Für die Kanzleisprachenforschung folgen daraus neue Impulse. Zunächst ist die *interdisziplinäre* Ausrichtung der kulturorientierten Forschung zu nennen. Hinzu kommt, dass kulturorientierte Forschungen nicht länger einem positivistischen Wissenschaftsideal verpflichtet sind, das in der summarischen Dokumentation von Fakten seine Legitimation findet, sondern in der Reflexion von Wissensbeständen und ihrer kulturellen Bedingtheit. Für die Kanzleisprachenforschung ist dieser Schritt markant, denn gerade sie ist oder war ja dem sammelnden Arbeiten der Philologien auf das engste verpflichtet. Dabei werden regionale oder lokale Varianten von Schreibformen mit äußerster Genauigkeit dokumentiert, die Frage aber, unter welchen Voraussetzungen die Normierung von Sprache mit welchen Effekten erfolgt, wird gar nicht erst gestellt. Jüngeres Beispiel einer solchen Forschungshaltung ist die Arbeit von Näßl (2001), die dieses positivistische Wissenschaftsideal fortträgt, mit akribischer Genauigkeit Varianten erfasst, um als Ergebnis der Untersuchung eben diese Variation festzuhalten; kulturwissenschaftliche Perspektiven sucht man hier vergebens. Eine Bestimmung der innovativen Funktionen von Variation und Konvergenz und ihre Bindung an Räume und Akteure ist aber sicherlich gerade im Feld der Kanzleisprachenforschung die interessantere Aufgabe der neueren Forschung. Genau dort, wo Fragen danach gestellt werden, kommen kulturwissenschaftliche Interessen ins Spiel. Dies zeigt etwa die institutionengeschichtliche Untersuchung von Brox (1994) zum Schreibsprachenwechsel vom Mnd. zum Nhd. in Münster. Prosopographische Erklärungsansätze verbinden sich hier mit Beschreibungen regionaler Interferenzen. Die kulturwissenschaftliche Orientierung wird an dem Ziel erkennbar, die »Ursachen und Umstände« darstellen zu wollen, die bei der »Annahme der neuhochdeutschen Schriftsprache im gesamten öffentlichen und privaten Schreibwesen Münsters« (Brox 1994, 75) von Bedeutung waren. Es handelt sich um ein ganzes Bündel von Faktoren; Wirtschafts- und Sozialgeschichte sind dabei ebenso zu bedenken, wie die Geschichte von Schreibmanufakturen, Schriftlichkeitsforschung, Mediengeschichte und Textsortengeschichte. Eine kulturwissenschaftliche Kanzleisprachenforschung erfasst Innovationen also in komplexen Kontexten. Auch Polenz (1994, 135ff.) erörtert die Vielschichtigkeit der normativen Diskussionen zur Sprachrichtigkeit. So nennt er mit Verweis auf Josten (1976) *Regionen, Autoren, Institutionen* und *philologische Arbeiten*. Eine funktional orientierte Kanzleisprachenforschung berücksichtigt diese kul-

turgeschichtlichen Kontexte, wie die Studie von Ziegler (2001) zu makrostrukturellen Merkmalen frühneuhochdeutscher Kanzleisprachen zeigt.

2.1. Philologischer Kulturbegriff

Nun könnte man die bisherigen Ausführungen so verstehen, als seien Philologie und Kulturwissenschaft konträre Praxen des wissenschaftlichen Arbeitens. Dies gilt aber nur für eine sehr enge, strukturbezogene philologische Praxis der Sprachgeschichtsschreibung, die jedoch über lange Zeit die Kanzleisprachenforschung dominierte. Die Entgrenzung einer rein datenorientierten Quellenauswertung im kulturwissenschaftlichen Paradigma trifft sich erstaunlicherweise gerade mit einer solchen Philologie besonders gut, die sich ohnehin als Kulturwissenschaft verstanden hat. Hier ist Hermann Pauls Programm der Kulturwissenschaft zu nennen und für die Kanzleisprachenforschung zu nutzen. Paul (1920, 37) betont die Komplexität des kulturwissenschaftlichen Arbeitens, denn es gehe hier darum,

den geistigen Zustand der Menschen und ihre gesellschaftliche Konstruktion zu erforschen, ihre Religion, ihre Verfassung, ihr Recht, den Zustand der Wissenschaft und Technik, die ganze Vorstellungswelt, die Sitte, wozu auch die Sprache gehört.

Bei der Zwecksetzung eines solchen kontextuellen Denkens wird man heute sicher andere Zugänge als Paul haben, der kulturmorphologisch denkt und mithin »den inneren Zusammenhang [...] zwischen den verschiedenen Zweigen der Kultur« (Paul 1920, 50) nachweisen möchte. Das interdisziplinäre Denken der kulturgeschichtlichen Philologie entspricht jedoch dem gegenwärtigen kontextuellen Denken durchaus und ist ein lohnender Bezugspunkt in der disziplinären Wissenschaftsgeschichte.

2.2. Kulturelle Funktionen

Eine kulturwissenschaftliche Kanzleisprachenforschung sollte ihre Ordnung schließlich in einer Systematik historischer Funktionen finden. Andernfalls läuft sie Gefahr, im vagen Feld der Möglichkeiten des Kulturellen ungenau und damit disziplinär unsichtbar zu werden. Unter einer Funktion im linguistischen Sinn kann man zunächst sehr allgemein die kommunikative Leistung von Sprache in Bindung an Kontextfaktoren verstehen. Dabei sind Zwecke und Effekte sprachlichen Handelns zu unterscheiden. Unter einem Zweck verstehe ich intendierte Ziele sprachlichen Verhaltens, unter einem Effekt nicht intendierte, aber durch sprachliches Handeln bewirkte Folgen. Die Unterscheidung von beabsichtigter (also bewusster) Funktion sozialen Handelns und nicht-intendierter (also unbewusster) Funktion ist einschlägig bei Merton (1957) geleistet.

Man könnte sicherlich eine *Raumdifferenzierungsfunktion* von Kanzleisprachen rechtfertigen, ebenso wie eine *Sprachdifferenzierungsfunktion* oder eine *Sprachnormierungsfunktion*. Jedoch sind dabei die referentiellen Faktoren noch zu unklar, um allgemein nutzbar zu sein. Für die Kulturgeschichte der Kanzleien sind vielmehr die Funktionen im Ausbau von Merkmalen moderner Kultursprachen zentral. Dies sind mit Warnke (1999 und 2001) *Literalität*, *Überregionalität*, *Polyfunktionalität*, *Literarizität*,

Intersozialität, Philologität, Institutionalität und Internationalität. Die frühneuzeitlichen Kanzleisprachen haben dabei vor allem Relevanz für die Ausprägung der Merkmale *Literalität, Überregionalität, Polyfunktionalität, Intersozialität und Institutionalität.* Bereits Moser (1985, 1399) hat gezeigt, dass die Rechtsfähigkeit einer Sprache, also die Funktion der Herstellung schriftgebundener Verbindlichkeit von Rechtsverhältnissen sowie von Rechts- und Verwaltungsakten, eine substantielle Bedeutung für den Ausbau standardsprachlicher Varietäten hat. Es sind also nicht religiös gebundene Texte, die vorrangig zur Standardisierung von Schriftkommunikation beigetragen haben, sondern Rechts- und Verwaltungstexte, Texte, die in Kanzleien entstanden sind. Dies gilt für ganz unterschiedliche Kultursysteme, etwa für Formen sehr früher Schriftlichkeit in Babylonien, für die so genannte Schriftexpansion im europäischen Spätmittelalter oder die koloniale Sprachpolitik im 19. Jahrhundert.

Von besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung ist selbstredend die Ablösung lateinischer Schriftpraxis in europäischen Kanzleien durch volkssprachige Varietäten. Dieser innovative Prozess ist Ausdruck einer Besinnung auf kulturelle Eigenständigkeit und fördert dieses Bewusstsein auch. Die Praxis der Kanzleien trägt folglich zu einer europäischen Differenzierung der Ausdrucksformen im öffentlichen Sprachgebrauch bei. Diese Differenzierungsfunktion stützt aber im nationalsprachigen Varietätenraum auch eine gegenläufige Tendenz, die Tendenz zur Vereinheitlichung von Kommunikation. Europäische Differenzierung und nationalsprachige Normierung greifen also ineinander und sind wechselseitige Folgen. Gerade deshalb sind die Kanzleien auch immer wieder Gegenstand der »Erforschung von Konvergenzprozessen« (Glaser 2003, 57). Bei Kettmann (1967, 11) wird dies »der grundsätzliche Weg zur deutschen Schriftsprache« genannt. Das Spannungsfeld von kultureller Diversität und sprachlicher Normierung ist aber bis heute nicht hinreichend ausgemessen. Mit Blick auf die komplexen Kontexte kultureller Innovation seit dem Spätmittelalter und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Funktionen wird man ein präziseres Verständnis der Kanzleisprachen gewinnen.

3. Literatur

- Aubin, Hermann / Frings, Theodor / Müller, Josef (1926), *Kulturströmungen und Kulturprovinzen in den Rheinlanden. Geschichte, Sprache, Volkskunde*, Bonn.
- Brox, Franz (1994), *Die Einführung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Münster*, Bielefeld.
- Daniel, Ute (2001), *Kompodium Kulturgeschichte, Theorien, Praxis, Schlüsselwörter*, Frankfurt am Main.
- Ernst, Peter (2001), »Pragmatische Aspekte der historischen Kanzleisprachenforschung«, in: Albrecht Greule (Hrsg.), *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext*, Wien, 17–31.
- Fausser, Markus (2003), *Einführung in die Kulturwissenschaft*, Darmstadt.
- Fichtenau, Heinrich (1957), *Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln*, Wien.
- Fleischer, Wolfgang (1970), *Untersuchungen zur Geschäftssprache des 16. Jahrhunderts in Dresden*, Berlin.
- Gardt, Andreas / Haß-Zumkehr, Ulrike / Roelcke, Thorsten (Hrsg.) (1999), *Sprachgeschichte als Kulturgeschichte*, Berlin / New York.
- Gardt, Andreas (2003), »Sprachwissenschaft als Kulturwissenschaft«, in: Ulrike Haß / Christoph König (Hrsg.), *Literaturwissenschaft und Linguistik von 1960 bis heute*, Göttingen, 271–288.

- Glaser, Elvira (2004), »Zu Entstehung und Charakter der neuhochdeutschen Schriftsprache. Theorie und Empirie«, in: Raphael Berthele u.a. (Hrsg.), *Die deutsche Schriftsprache und die Regionen. Entstehungsgeschichtliche Fragen in neuer Sicht*, Berlin / New York, 57–78.
- Greule, Albrecht (Hrsg.) (2001), *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext. Beiträge zu einem internationalen Symposium an der Universität Regensburg 5. bis 7. Oktober 1999*, Wien.
- Hannick, Christian (Hrsg.) (1999), *Kanzleiwesen und Kanzleisprachen im östlichen Europa*, Köln u.a.
- Hermanns, Fritz (1999), »Sprache, Kultur und Identität. Reflexionen über drei Totalitätsbegriffe«, in: Andreas Gardt u.a. (Hrsg.), *Sprachgeschichte als Kulturgeschichte*, Berlin / New York, 351–391.
- Holzappel, Julian (2008), *Kanzleikorrespondenz des späten Mittelalters in Bayern. Schriftlichkeit, Sprache und politische Rhetorik*, München.
- Josten, Dirk (1976), *Sprachvorbild und Sprachnorm im Urteil des 16. und 17. Jahrhunderts. Sprachlandschaftliche Prioritäten, Sprachautoritäten, sprachimmanente Argumentation*, Bern / Frankfurt am Main.
- Kettmann, Gerhard (1967), *Die kursächsische Kanzleisprache zwischen 1486 und 1546. Studien zum Aufbau und zur Entwicklung*, Berlin.
- Kriegesmann, Ulrich (1990), *Die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache im Widerstreit der Theorien*, Frankfurt am Main u.a.
- Lehmberg, Maik (1999), *Der Amtssprachenwechsel im 16. Jahrhundert. Zur Sprachgeschichte der Stadt Göttingen*, Neumünster.
- Linell, Per (2005), *The written language bias in linguistics. Its nature, origins and transformations*, London.
- Mattheier, Klaus J. (1999), »Sprachhistoriker als Soziologen. Über sprachwissenschaftliche Versuche zur Strukturierung sozialer Gemeinschaften«, in: Andreas Gardt u.a. (Hrsg.), *Sprachgeschichte als Kulturgeschichte*, Berlin / New York, 11–18.
- Meier, Jörg (2001), »Deutschsprachige Korrespondenzen in der Frühen Neuzeit. Briefe Leutschauer Notare und Stipendiaten«, in: Albrecht Greule (Hrsg.), *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext*, Wien, 175–188.
- Moser, Hans (1985), »Die Kanzleisprachen«, in: Werner Besch / Oskar Reichmann / Stefan Sonderegger (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, 2. Halbbd., (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2.2.), Berlin / New York, 1398–1407.
- Näßl, Susanne (2001), »Die Regensburger Schreibsprache des 15. Jahrhunderts am Beispiel städtischer Ausgabenbücher«, in: Albrecht Greule (Hrsg.), *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext*, Wien, 33–47.
- Paul, Hermann (1920), *Aufgabe und Methode der Geschichtswissenschaft*, Berlin / Leipzig.
- Polenz, Peter von (1994), *Deutsche Sprachgeschichte. Vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart*, Bd. 2: 17. und 18. Jahrhundert, Berlin / New York.
- Polenz, Peter von (2000), *Deutsche Sprachgeschichte. Vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart*, Bd. 1: Einführung, Grundbegriffe, 2., überarb. Aufl., Berlin / New York.
- Reichmann, Oskar (2003), »Die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache. Wo bleiben die Regionen?«, in: Raphael Berthele u.a. (Hrsg.), *Die deutsche Schriftsprache und die Regionen. Entstehungsgeschichtliche Fragen in neuer Sicht*, Berlin / New York, 29–56.
- Schützeichel, Rudolf (1974), *Mundart, Urkundensprache und Schriftsprache. Studien zur rheinischen Sprachgeschichte*, 2., stark erw. Aufl., Bonn.
- Sitta, Horst (Hrsg.) (1980), *Ansätze zu einer pragmatischen Sprachgeschichte. Zürcher Kolloquium 1978*, Tübingen.
- Sonderegger, Stefan (1992), »Sprachgeschichte und Kulturgeschichte«, in: Vilmos Ágel / Regina Hessky (Hrsg.), *Offene Fragen – offene Antworten in der Sprachgermanistik*, Tübingen, 111–133.
- Warnke, Ingo (1999), *Wege zur Kultursprache. Die Polyfunktionalisierung des Deutschen im juristischen Diskurs 1200 – 1800*, Berlin / New York.

- Warnke, Ingo (2001), »Leitideen der funktional-pragmatischen Sprachgeschichtsschreibung«, in: *Zeitschrift für Deutsche Philologie*, 120 / 2001, 321–344.
- Wolff, Gerhard (2004), *Deutsche Sprachgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart*, 5. Aufl., Tübingen / Basel.
- Wolfram, Herwig (1999), »Politische Theorie und narrative Elemente in Urkunden«, in: Christian Hannick (Hrsg.), *Kanzleiwesen und Kanzleisprachen im östlichen Europa*, Köln u.a., 1–23.
- Ziegler, Arne (2001), »Makrostrukturelle Merkmale frühneuhochdeutscher Kanzleisprache. Ein taxonomischer Ansatz zur Differenzierung städtischer Kommunikationspraxis«, in: Albrecht Greule (Hrsg.), *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext*, Wien, 121–139.

6. Kanzleisprachenforschung und Rechtsgeschichte

1. Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte
2. Kanzleisprache und Rechtssprache
3. Deutsches Recht und deutsche Kanzleisprachen außerhalb der Zentralgebiete
4. Recht und Sprache
5. Zur Entwicklung des Rechtswortschatzes
6. Literatur

1. Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte

Der Wechsel von der lateinischen zur deutschen Kanzleisprache beginnt im Südwesten des deutschsprachigen Zentralgebietes in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den kleinen städtischen und fürstlichen Kanzleien, verbreitet sich zunächst in das Bairisch-Österreichische, um sich dann zögernd nach Norden und Nordosten fortzusetzen (vgl. Schmidt-Wiegand 1993, 594). Dieser Entwicklung folgen in kurzem Zeitabstand die von der deutschen Ostsiedlung erfassten Gebiete: In Schlesien erscheint das Deutsche bereits 1261, in Mähren 1282, aus Böhmen und Galizien (Krakau) sind deutsche Urkunden im Jahre 1300 belegt (vgl. Skála 1983, 70), auf dem Gebiet des heutigen Ungarn seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts (1352 Ödenburg / Sopron, vgl. Bassola 2001, 190f.), die erste verlässlich datierte deutschsprachige Urkunde aus dem Gebiet der heutigen Slowakei (Pressburg / Bratislava) stammt aus dem Jahre 1346 (vgl. Ziegler 1999, 14). Während für den Übergang vom universalen Latein zur Volkssprache im Altland mehrere Ursachen erörtert werden (u. a. die Entstehung der städtischen Kanzleien und die fortschreitende Verschriftlichung des Rechts, vgl. Schmidt-Wiegand 1993, 594f.), lässt sich die seit dem 14. Jahrhundert zunehmende deutschsprachige Beurkundung in den außerhalb gelegenen Gebieten vor allem durch die privilegierte Stellung der Neusiedler erklären, die im direkten Zusammenhang mit dem mitgebrachten *ius Teutonicum* zu sehen ist (vgl. Kapitel 3).

Die Fülle kanzleisprachlicher Texte gehört demnach zur Periode des Frühneuhochdeutschen (1350–1650), jener historischen Sprachstufe des Deutschen, die das hochmittelalterliche Deutsch ablöst und den komplizierten Entstehungsprozess der modernen Standardsprache einleitet (vgl. Reichmann / Wegera 1993, 5). In der von den Rechtshistorikern (Eberhard Freiherr v. Künßberg, Otto Gönnerwein) vorgelegten Periodisierung der Geschichte der deutschen Rechtssprache, für die das Verhältnis von Deutsch und Latein den Ausschlag gibt und die unter sprachhistorischem Aspekt problematisch ist, entspricht diese Zeit mehr oder weniger der zweiten und dritten Periode. Die zweite ist

die Zeit vom 13. Jahrhundert bis zur Rezeption des römischen Rechts, die Blütezeit der deutschen Rechtssprache, in der die Schriftsprache der Gesetze (z.B. des *Mainzer Reichslandfriedens*), vor allem aber die der Rechtsbücher (*Sachsenspiegel*, *Schwabenspiegel* u.a.) und der Stadtrechte (*Magdeburger*, *Lübecker Stadtrecht* u.a.) vorwiegend deutsch ist – freilich nicht im Sinne einer einheitlichen deutschen Rechtssprache, sondern in Form verschiedener, landschaftlich gebundener Verkehrs- oder Geschäftssprachen, die untereinander in Austausch treten konnten, was in der Regel zu einem Sprachausgleich und damit zu einer Vereinheitlichung führte. (Schmidt-Wiegand 1998, 61)

Am Ende dieser Periode stehen die *Bambergische Halsgerichtsordnung* (1507) und die *Carolina* (1532). Für die dritte Etappe ist das Wiedereindringen des Lateinischen in die deutsche Rechtssprache durch die Rezeption des römischen Rechts charakteristisch, was einerseits die Zurückdrängung des Deutschen, auf der anderen Seite aber auch die Erweiterung des Rechtswortschatzes durch Fremd- und Übersetzungswörter zur Folge hat (vgl. Schmidt-Wiegand 1998, 75).

2. Kanzleisprache und Rechtssprache

Die oben genannten spätmittelalterlichen Rechtskodizes galten in Deutschland lange als maßgebliche Grundlage nicht nur der rechtshistorischen, sondern auch der sprachhistorischen Forschung. Noch im 19. Jahrhundert traten die Vertreter jener Wissenschaftszweige, die sich mit dem besonderen Verhältnis zwischen Recht und Sprache befassten (Historiker, Philologen, Juristen), unter einem gemeinsamen Namen – dem Namen der *Germanisten* – auf (vgl. Schmidt-Wiegand 1998, 72). Trotz der inzwischen eingetretenen Spezialisierung setzt die Beschäftigung mit diesem Phänomen nach wie vor ein interdisziplinäres Herangehen von Fachleuten mehrerer Wissenschaftsgebiete voraus. Neben den direkten Rechtsquellen werden seit dem 20. Jahrhundert verstärkt auch die *mittelbaren* Quellen herangezogen. Darunter sind alle Zeugnisse gemeint, die über verpflichtende Normen und Rechtsvorgänge etwas aussagen, die für Eigenart und Inhalt des älteren Rechts von Bedeutung sein können (vgl. Bader 1966, 1984). So sind auch die Urkunden beglaubigte Schriftstücke über Vorgänge rechtserheblicher Natur, neben rein berichtendem Stoff enthalten rechtlich erhebliche Aufzeichnungen auch die seit dem 12. Jahrhundert überlieferten Stadtbücher, die sich seit Beginn des 14. Jahrhunderts mehr und mehr spezialisieren (Statutenbücher, Stadtbücher über Rechtssprechung, über die Verwaltung, privatrechtliche Stadtbücher u. a. m., vgl. Haberkern / Wallach 1972, 588). Quellen für sprach-, kultur-, wirtschafts- und sittengeschichtliche Forschungen sind die Weistümer, für die Erkenntnis des Alltags- und des Rechtslebens einer bestimmten Zeit die Stadtchroniken. Wichtige Rechtsquellen können aber auch literarische Zeugnisse (Dichtung) sein, darüber hinaus das Traditions- und Sagengut (Sagen, Legenden, Volkslieder), Namen-, Bild- und Sprachgut (Rechtssprüche, Rechtssprichwörter), Inschriften, Marken und verschiedene Sachgüter (vgl. Bader 1966, Sp. 1983ff.; Schmidt-Wiegand 1998, 74).

Der so weit gezogene Kreis der Rechtsquellen schließt im Prinzip die gesamte schriftliche Produktion der spätmittelalterlichen Kanzleien und sämtliche Textsorten mit ihren Subsorten ein (vgl. Greule 2001a). Als Philologe wird man sich der engen Verflecht-